



Stadt Leverkusen

**Fachbereich
Rechnungsprüfung und Beratung**

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019
nebst Lagebericht**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Prüfauftrag | 1 |
| 1.1 Prüfungspflicht des Jahresabschlusses | 1 |
| 1.2 Inkrafttreten des 2. NKFVG ab dem 01.01.2019 | 2 |
| 1.3 Bestätigung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (§ 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 321 Abs. 4a HGB)..... | 3 |
| 2. Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss 2019 | 5 |
| 2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Oberbürgermeisters | 5 |
| 2.2 Wesentliche Geschäftsvorfälle | 7 |
| 2.2.1 Im Jahresabschluss beschriebene wesentliche Geschäftsvorfälle im Jahresabschluss 2019 | 7 |
| 2.2.2 Weitere wesentliche Geschäftsvorfälle aus dem letzten Jahresabschluss 2018..... | 7 |
| 2.2.3 Weitere wesentliche Geschäftsvorfälle nach Auffassung der Rechnungsprüfung im Haushaltsjahr 2019 | 8 |
| 2.3 Chancen und Risiken sowie Gefährdungen der ordnungsmäßigen kommunalen Haushaltswirtschaft in 2019 | 12 |
| 2.3.1 Chancen und Risiken..... | 13 |
| 2.3.2 Feststellungen zum Jahresabschluss 2019 | 21 |
| 3. Durchführung der Prüfung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht (§ 102 Abs. 2 - 5 GO NRW i.V.m. § 321 HGB) | 25 |
| 3.1 Gegenstand der Jahresabschlussprüfung..... | 25 |
| 3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung | 25 |
| 3.2.1 Risikoorientierte Prüfplanung..... | 25 |
| 3.2.2 Prüftätigkeit der Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung | 26 |
| 3.2.3 Prüfungsschwerpunkte Jahresabschluss 2019 | 26 |
| 3.2.4 Entwurf des Jahresabschlusses 2019 (§ 95 Abs. 3 GO NRW) | 27 |
| 3.2.5 Prüfungsunterlagen..... | 29 |
| 3.2.6 Korrekturbuchungen für den geprüften Jahresabschluss 2019..... | 30 |
| 3.2.7 Nachweis des dienstleistungsbezogenen IKS gegenüber der ivl | 30 |
| 3.2.8 Künftige Zulassung von Fachprogrammen bei automatisierter Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft durch die gpaNRW ab 2021 | 31 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 3.3 | Prüfungseinschränkungen bzw. –beschränkungen zur Jahresabschlussprüfung 2019 | 32 |
| 3.3.1 | Prüfbereitschaft hinsichtlich der Inkassoforderungen im Verantwortungsbereich der AGL..... | 32 |
| 3.3.2 | Prüfungsmöglichkeiten zu konzerninternen Umsätzen | 32 |
| 3.3.3 | Prüfungsmöglichkeiten zu den Beihilfeaufwendungen für städtischen Beamte und Versorgungsempfänger | 32 |
| 3.3.4 | Prüfung von Inhouse-Beauftragungen | 33 |
| 3.3.5 | Wahrnehmung der Vergabebefugnis für den gesamten städtischen Straßen- und Brückenneubau durch die TBL AÖR..... | 33 |
| 4. | Feststellungen zur Rechnungslegung | 36 |
| 4.1 | Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen | 36 |
| 4.2 | Jahresabschluss 2019 | 36 |
| 4.2.1 | Grundlegende Festlegungen bei der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden | 37 |
| 4.2.2 | Grundlegende Feststellungen zur Finanzrechnung | 43 |
| 4.2.3 | Feststellungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie zu den Anhangsangaben..... | 44 |
| 4.3 | Lagebericht | 46 |
| 4.4 | Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft..... | 46 |
| 4.5 | Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem sowie zum internen Kontrollsystem – (IKS) – (§ 59 Abs. 3 GO NRW)..... | 47 |
| 4.5.1 | Innerdienstliche Regelungen | 49 |
| 4.5.2 | Elemente eines rechnungslegungsbezogenen IKS | 49 |
| 4.5.3 | Tätigkeiten von dezentralen Innenrevisionen in Fachbereichen | 51 |
| 4.5.4 | Nutzung automatisierter Fachanwendungen | 51 |
| 4.5.5 | Beachtung des Vergaberechts/ Vergabebefugnisse für Aufträge | 52 |
| 4.5.6 | Korruptionsprävention..... | 53 |
| 5. | Erläuterungen zur Rechnungslegung | 54 |
| 5.1 | Gesamtaussage zum Jahresabschluss..... | 54 |
| 5.2 | Ertragslage..... | 55 |
| 5.3 | Vermögenslage..... | 56 |
| 5.4 | Finanzlage..... | 57 |
| 5.5 | Haushaltsplan 2019 | 58 |
| 6. | Weitere Prüftätigkeiten der örtlichen Rechnungsprüfung in 2019 | 60 |

| | |
|--|------------|
| 7. Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 59 Abs. 3 i.V.m. 102 Absatz 8 GO NRW | 62 |
| 8. Anlagen | 71 |
| 8.1 Geprüfter Jahresabschluss der Stadt Leverkusen zum 31.12.2019..... | 71 |
| 8.2 geprüfte Ergebnisrechnung der Stadt Leverkusen zum 31.12.2019 | 72 |
| 8.3 geprüfte Finanzrechnung der Stadt Leverkusen zum 31.12.2019..... | 73 |
| 8.4 Lagebericht der Stadt Leverkusen zum 31.12.2019..... | 74 |
| 8.5 Fünf-Jahresvergleich von Bilanz und Ergebnisrechnung | 74 |
| 8.6 Abweichungsanalyse der Ergebnisrechnung | 64 |
| 8.7 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft der Stadt Leverkusen zum 31.12.2019 | 64 |
| 8.8 Korrekturbuchungen im Rahmen der Hauptprüfung..... | 105 |
| 9. Abkürzungsverzeichnis/ Glossar..... | 107 |

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019
und Lagebericht**

Aktenzeichen: 14-20-21-2019

Stadt Leverkusen
Fachbereich
Rechnungsprüfung
und Beratung
Moskauer Straße 4a

51373 Leverkusen

Telefon: 0214/406 – 1401
Fax: 0214/406 – 1402
E-Mail: 14@stadt.leverkusen.de



1. Prüfauftrag

1.1 Prüfungspflicht des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2019, bestehend aus der Bilanz nebst Anhang, der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen und dem Lagebericht ist nach § 95 Absatz (Abs.) 1 GO NRW von der Stadt Leverkusen aufzustellen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht ist nach § 102 Abs. 1 GO NRW prüfungspflichtig.

Danach ist vom Rechnungsprüfungsausschuss (§ 59 Abs. 3 GO NRW) zu prüfen, ob der vorgelegte Jahresabschluss 2019 – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Leverkusen vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich nach § 59 Abs. 3 i.V.m. § 102 Abs. 1 GO NRW zur Durchführung dieser Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung ist als örtliche Rechnungsprüfung nach § 102 Abs. 1 Satz 1 GO NRW seiner **gesetzlichen Verpflichtung** zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2019, vor Feststellung durch den Rat, nachgekommen.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird mit dem nachfolgenden Prüfbericht zum Jahresabschluss 2019 dokumentiert.

Nach § 96 Abs. 2 GO NRW ist der geprüfte Jahresabschluss öffentlich bekannt zu machen. Daher wird der damit korrespondierende Prüfbericht zum Jahresabschluss 2019 in öffentlicher Sitzung durch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses beraten.

Der vom Rat der Stadt Leverkusen festgestellte Jahresabschluss ist der Bezirksregierung Köln als zuständige kommunalen Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.



1.2 Inkrafttreten des 2. NKFVG ab dem 01.01.2019

Mit dem Inkrafttreten des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (2. NKFVG) vom 28.12.2018 zum 01.01.2019 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) des Landes NRW per Erlass vom 15.02.2019 geregelt, dass die neuen Regelungen der GO NRW bzw. KomHVO NRW zum Prüfverfahren und zum Prüfungsvorgehen ab dem 01.01.2019 bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 zu berücksichtigen sind.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 werden die Vorschriften mit der Neuregelung des 2. NKFVG der GO NRW (i.d.F. ab 01.01.2019) und der neuen KomHVO NRW (gültig ab 01.01.2019) als **Prüfungsmaßstab** berücksichtigt. Die Verwaltung hat den vorliegenden Jahresabschluss 2019 auf der Grundlage der neuen Regelungen des 2. NKFVG aufgestellt.

Berichterstattung für den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 59 GO NRW)

Die Berichterstattung für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt mit der Neufassung zum 01.01.2019 nach § 59 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 102 Abs. 1 und Abs. 8 GO NRW (*mit einem statischen Gesetzesverweis auf die entsprechende Anwendung der §§ 321 und 322 Handelsgesetzbuch (HGB)¹ hinsichtlich der Berichterstattung*) in Form eines Prüfberichts verbunden mit einem Bestätigungsvermerk.

Durch den direkten statischen Verweis auf das HGB werden hilfsweise unter anderem die konkretisierenden Prüfungsauslegungen zum HGB (*bspw. durch die Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. [IDW]*) berücksichtigt, soweit sie für die Prüfung einer kommunalen Haushaltswirtschaft sinnvoll anwendbar sind.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) hat die Beachtung der Prüfungsstandards des IDW für die kommunale Jahres- und Gesamtabschlussprüfung empfohlen², die bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 beachtet wird.

Die örtliche Rechnungsprüfung prüft den Jahresabschluss bzw. Lagebericht und erteilt den geforderten Bestätigungsvermerk unter Berücksichtigung der Inhalte des § 322 HGB, wobei dies nur sinngemäß bzw. unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen einer *Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung durch ihre gewählten Organe*³ erfolgt.

Die anzuwendende grundlegende Zielsetzung der kommunalen Jahresabschlussprüfung ergibt sich unmittelbar aus § 102 Abs. 3 GO NRW, wobei die kommunalen Besonderheiten für die Beurteilung, Prüfung und Berichterstattung maßgeblich sind.

¹ Gesetzesbegründung zum 2. NKFVG gem. Drucksache 17/3570 zu § 102 Abs. 8 GO NRW, Seite 93: „... Sofern die örtliche Rechnungsprüfung oder die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden, ist der geforderte Bestätigungsvermerk unter Berücksichtigung der Inhalte des § 322 HGB nachzuahmen.“

² Siehe Hinweise der GPA NRW zum Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk vom 11.07.2019

³ Siehe Art. 78 Abs. 1 Landesverfassung NRW (LVerf NRW)



Mit der wesentlichen Überarbeitung GO NRW sowie der KomHVO NRW wird ab dem 01.01.2019 beispielsweise in Abweichung vom Handelsrecht das Wirklichkeitsprinzip zum Grundsatz erhoben (siehe § 91 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 GO NRW). Der wesentliche Zweck einer kommunalen Verwaltung ist vorrangig auf die Sicherstellung der (jeweiligen) Aufgabenerfüllung gerichtet. Nach § 128 Abs. 2 GO NRW kann eine Kommune zwar überschuldet sein, aber nicht aufgrund dessen insolvent gehen.

Stellungnahme zur Jahresabschlussprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 59 Abs. 3 Satz 4 und 5 GO NRW)

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung.

Mit der Beschlussfassung durch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses wird die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 abgeschlossen und aus der Verantwortung des Ausschusses heraus bestätigt, ob

- nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung **Einwendungen zu erheben sind** und
- er den vom Oberbürgermeister **aufgestellten Jahresabschluss 2019 und beigefügten Lagebericht billigt** (§ 59 Abs. 3 GO NRW).

1.3 Bestätigung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (§ 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 321 Abs. 4a HGB)

Die örtliche Rechnungsprüfung ist als Dienststelle in die allgemeine Organisation der Stadtverwaltung Leverkusen eingegliedert, wobei der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung aufgrund der gesetzlichen Regelungen in den §§ 101 bis 104 GO NRW und der örtlichen Regelungen in Form der städtischen Rechnungsprüfungsordnung (RPO) eine rechtliche und organisatorische Sonderstellung innerhalb der Verwaltung eingeräumt ist.

Nach § 101 Abs. 2 GO NRW ist die örtliche Rechnungsprüfung bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist nach § 3 Abs. 1 RPO die örtliche Rechnungsprüfung dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

Durch die unmittelbare Unterstellung der Rechnungsprüfung in ihrer sachlichen Tätigkeit unter den Rat der Stadt, sind die Vorgesetztenrechte des Oberbürgermeisters im Wesentlichen eng auf den förmlichen Dienstbetrieb begrenzt worden.

In der RPO hat der Rat der Stadt Leverkusen die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung für die Ausübung einer unabhängigen Prüfung definiert.

Die Unabhängigkeit der im Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung tätigen Prüferinnen und Prüfer, die vom Rat der Stadt jeweils einzeln bestellt wurden



(§ 101 Abs. 4 GO NRW) und gemäß Dienstverteilungsplan mit der Verwaltung einer Planstelle beauftragt sind, wird regelmäßig gewährleistet.

Mit dem 2. NKFVG NRW kann die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 101 Abs. 5 GO NRW nur durch Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen und nur dann abberufen werden, wenn die ordnungsmäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Dieser Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates gefasst werden und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Im Vergleich zur Vorgängerregelung (*siehe § 104 Abs. 2 GO NRW a.F. – gültig bis zum 31.12.2018*) hat der Gesetzgeber mit dem 2. NKFVG NRW die Unabhängigkeit der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung als ein Kontrollorgan, das dem Rechnungsprüfungsausschuss und damit letztlich dem Rat der Stadt Leverkusen zuarbeitet, ausdrücklich gestärkt.

Die im Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung tätigen Prüferinnen und Prüfer erfüllen die Voraussetzungen nach § 101 Abs. 6 GO NRW (*z.B. Nichtbestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses mit einem Mitglied des Verwaltungsvorstandes oder zu Bediensteten der zu prüfenden Finanzbuchhaltung*).

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur örtlichen Rechnungsprüfung und der konkreten örtlichen Ausgestaltung im Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung wird insofern die Unabhängigkeit der verantwortlichen Fachbereichsleitung und aller im Fachbereich tätigen Prüferinnen und Prüfer i.S.v. § 101 Abs. 6 und § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 321 Abs. 4a HGB ausdrücklich bestätigt.



2. Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss 2019

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Oberbürgermeisters

Mit den grundsätzlichen Feststellungen werden die **wesentlichen Feststellungen oder wichtigen Sachverhalte** für den Adressaten des Jahresabschlusses (§ 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 321 Abs. 1 HGB) zusammengefasst.

Für diesen Zweck erfolgt eine „kritische Würdigung“ der vom Oberbürgermeister zugrunde gelegten Annahmen und eine Erläuterung zu den Ursachen für die bisherige Entwicklung der städtischen Finanzen.

Rechnungsergebnis 2019

Der vorliegende Jahresabschluss 2019 des Oberbürgermeisters enthält nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage, zum Jahresergebnis 2019 und zur städtischen Haushaltswirtschaft des gesamten Haushaltsjahres:

- a) Die Bilanz der Stadt Leverkusen weist zum 31.12.2019 eine Bilanzsumme in Höhe von **1.428.853.310,17 €** aus.
- b) Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019 schließt mit einem **Jahresüberschuss** in Höhe von **6.923.967,77 €** ab.

Der festgestellte Jahresüberschuss mit ca. 6,9 Mio. € soll vollständig – vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Leverkusen (§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW) – **der Ausgleichsrücklage zugeführt werden** (§ 75 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).

- c) Als hauptsächliche und wesentliche Einflussfaktoren für das positive Jahresergebnis wurden zum Bilanzstichtag innerhalb der Summenzeilen folgende Sachkonten im Jahresabschluss identifiziert:

Ertragsbereich:

- Die Erträge im Bereich der Gewerbesteuer sind im Vergleich zum Vorjahr (ca. 128,5 Mio. €) auf insgesamt ca. 115,9 Mio. € gesunken.
- Die Zuweisungen des Landes stiegen auf insgesamt ca. 51,2 Mio. € (Vorjahr ca. 43,7 Mio. €).
- Die Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (ca. 51,8 Mio. €) haben sich insgesamt um ca. 6% vermindert (Vorjahr ca. 55,1 Mio. €).
- Die sonstigen ordentlichen Erträge (ca. 32,2 Mio. €) haben sich im Vergleich zum Vorjahr um ca. 17% reduziert (Vorjahr ca. 38,5 Mio. €).



Aufwandsbereich:

- Die Personalaufwendungen haben sich insgesamt auf ca. 141,4 Mio. € (Vorjahr ca. 133,4 Mio. €) und Versorgungsaufwendungen mit ca. 20,9 Mio. € (Vorjahr ca. 10,6 Mio. €) massiv erhöht.
- Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (ca. 93,8 Mio. €) sind insgesamt um ca. 5% (Vorjahr ca. 89,3 Mio. €) gestiegen.
- Die Transferaufwendungen (ca. 211,2 Mio. €) sind im Vergleich zum Vorjahr (ca. 204,4 Mio. €) insgesamt mit ca. 3 % relativ gering gestiegen.
- Im Bereich der sonstigen ordentlichen Aufwendungen (ca. 114,3 Mio. €) betrug die Steigerung im Vergleich zum Vorjahr (ca. 108,4 Mio. €) insgesamt ca. 5 %.

Weitere Informationen zur Abweichungsanalyse können der Anlage 8.6 (Abweichungsanalyse der Ergebnisrechnung) im Prüfbericht entnommen werden.

- d) Die Finanzrechnung weist zum 31.12.2019 einen Finanzmittelfehlbetrag (Zeile 32) mit –1.440.234,35 € aus. Der Bestand der liquiden Finanzmittel (Zeile 41) wird in der Finanzrechnung mit 2.277.892,52 € ausgewiesen.
- e) Der Bestand an Anlagen im Bau (AiB) mit ca. 85,3 Mio. € ist im Vergleich zu den Vorjahren (z.B. *Haushaltsjahr 2018 mit ca. 51,5 Mio. €*) weiterhin massiv angestiegen.
- f) Der Bestand an Liquiditätskrediten hat sich im Vergleich zum Vorjahr (ca. 206,3 Mio. €) auf nunmehr ca. 201,6 Mio. € verringert. Der Höchstbestand an Liquiditätskrediten gemäß Haushaltssatzung 2019 (400 Mio. €) wurde nicht überschritten.
Im Rahmen eines Cash-Poolings stellt die Stadt Leverkusen für die beiden eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen KulturStadtLeverkusen (KSL) und den Sportpark Leverkusen (SPL), die Technischen Betriebe Leverkusen Anstalt öffentlichen Rechts (TBL), ab 01.08.2019 die Klinikum gGmbH (Klinikum) und der Klinikum Service GmbH (KLS) regelmäßig konzernintern in einem wesentlichen Umfang liquide Finanzmittel zur Verfügung.
- h) In 2019 wurde für städtische Zwecke ein investiver Kredit mit 17 Mio. € aufgenommen.
Nach Aufnahme eines weiteren investiven Trägerdarlehns im Haushaltsjahr 2019 zugunsten der TBL betragen die investiven Kredite, die den TBL zu zuordnen sind, nun ca. 46 Mio. € (Vorjahr: ca. 44,8 Mio. €).



2.2 Wesentliche Geschäftsvorfälle

2.2.1 Im Jahresabschluss beschriebene wesentliche Geschäftsvorfälle im Jahresabschluss 2019

Als Vorgänge von besonderer Bedeutung bewertet die Stadt Leverkusen zum Jahresabschluss 2019 im Lagebericht folgende Sachverhalte (*siehe Seiten 205 – 209 Bd. I Jahresabschluss 2019*), die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- **Senkung des (Gewerbsteuer-)Hebesatzes:** Der Absenkung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer auf 250 v.H. erfolgte für das Haushaltsjahr 2020. Dieser Absenkung hat die Bezirksregierung Köln – im Rahmen einer Ministerentscheidung – für den Haushalt 2020 zugestimmt.
- **Wohnungsbauprogramm Leverkusen 2030+:** Das Wohnungsbauprogramm 2030+ umfasst die Bausteine Analyse und Prognose der Wohnungsmarktentwicklung, die Überprüfung und Identifizierung der vorhandenen bzw. zusätzlichen Potenzialflächen und die Erarbeitung von Zielen, Strategien und Instrumenten der künftigen kommunalen Wohnungspolitik.
- **Mobilitätskonzept 2030+:** Mit dem Mobilitätskonzept 2030+ werden die verkehrspolitischen Ziele beschrieben und ein Handlungsleitfaden für die künftige Mobilitätsentwicklung erstellt.

Weitere besondere Vorgänge werden an dieser Stelle nicht genannt.

2.2.2 Weitere wesentliche Geschäftsvorfälle aus dem letzten Jahresabschluss 2018

Zu den wesentlichen angegebenen, aber noch nicht abgeschlossenen Geschäftsvorfällen im vorangegangenen Jahresabschluss 2018, wird im Jahresabschluss 2019 nicht weiter berichtet. Sie lassen sich stichworthaft wie folgt zusammenfassen:

- Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts
- Beratung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW)
- Investitionshaushalt
- Rückkehr der Gymnasien zu G9
- Revitalisierung der City C

Der wesentliche Geschäftsvorfall aus 2018 mit dem Grunderwerb zu den Verwaltungsstandorten Hauptstr. 101 und Moskauer Str. 4 – 6 wurde mit der Zahlung des Kaufpreises in 2019 abgeschlossen.



Beratung durch die gpaNRW

Unter Ziff. 2.3.1.3 (siehe Seite 19) wird hinsichtlich der Beratung durch die gpaNRW auf weitere Erläuterungen zum Themenkreis „*Einsparpotenziale aufgrund externer Untersuchungen nach § 9 Stärkungspaktgesetz NRW mit Unterstützung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW)*“ gem. Vorlage 2020/3705 für die Ratssitzung am 24.08.2020 hingewiesen.

Überörtliche Prüfungen durch die gpaNRW

Die Ergebnisse der zwischenzeitlichen durchgeführten überörtlichen Prüfungen durch die gpaNRW liegen der Verwaltung vor.

Der Prüfungsbericht der gpaNRW wird vom Oberbürgermeister dem Rechnungsprüfungsausschuss (§ 105 Abs. 6 GO NRW) – mit einer Stellungnahme zu den getroffenen Feststellungen und Empfehlungen – vorgelegt (*siehe aktuelle Ratsvorlage 2020/3725*). Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet anschließend den Rat über das Ergebnis seiner Beratungen.

Die Berichterstattung zur überörtlichen Prüfung gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss ist für den 28.09.2020 bzw. gegenüber dem Rat am 01.10.2020 geplant (siehe Vorlage 2020/3725).

2.2.3 Weitere wesentliche Geschäftsvorfälle nach Auffassung der Rechnungsprüfung im Haushaltsjahr 2019

2.2.3.1 Wesentliche Geschäftsvorfälle nach Einschätzung der Rechnungsprüfung

Nach Einschätzung der Rechnungsprüfung sind weitere Geschäftsvorfälle wesentlich für das Haushaltsjahr 2019, die daher an dieser Stelle zu dokumentieren sind:

- der **Neubau der Feuerwehrwache Edith-Weyde-Str.** (*siehe z.B. Vorlage 2252/2013 Neubau einer Hauptfeuer- und Rettungswache als Ersatz für die Wache Stixchesstraße 162 im Rahmen eines Lebenszyklusmodells*)

Die Inbetriebnahme der neuen Feuerwehrwache Edith-Weyde-Str. hat sich bis ins Jahr 2020 verzögert. Mittlerweile erfolgt aktuell die Inbetriebnahme bzw. der Umzug der Feuerwehrwache. Mit der tatsächlichen Inbetriebnahme werden künftig langfristig erhebliche Finanzmittel der Stadt gebunden, die im Haushaltsplan berücksichtigt sind.

- die **Übertragung eines Grundstücks** im Bereich der Westflächen der nbso als Kapitaleinlage **an den Sportpark Leverkusen** (*siehe Jahresabschluss des SPL für 2019 Seite 65*) **mit Wirkung zum 31.12.2019 mit 1,9 Mio. €** zum Bau einer Dreifachsporthalle für die NRW-Sportschule Leverkusen, Landrat-Lucas-Gymnasium, für Vereine sowie für die Nutzung als Mehrzweckhalle (siehe Vorlage 2018/2277).



Die Kapitaleinlage der Stadt Leverkusen in Form eines Grundstücks an den Sportpark Leverkusen mit 1,9 Mio. € wird im geprüften Jahresabschluss des SPL zum 31.12.2019 (siehe Vorlage 2020/3519) dokumentiert. Die Ermittlung des Verkehrswertes des künftig dem SPL zugeordneten Grundstücks im Bereich der nbso basiert auf einem Wertgutachten der kommunalen Bewertungsstelle aus dem Jahr 2018 und begründet gegenüber dem ausgewiesenen Buchwert der Anlagenbuchhaltung zum 31.12.2019 einen erheblich höheren Wert.

Es wird in diesem Zusammenhang davon ausgegangen, dass die wirtschaftliche Zuordnung des Grundstücks zum SPL für die Stadt Leverkusen keine Auswirkungen auf die Förderkulisse zum bekannten Städtebauprojekt nbso hat.

- Der Immobilienerwerb für die beiden Verwaltungsgebäude Hauptstr. 101 (Elberfelder Haus) und Moskauer Str. 4a (Barmer Haus) mit einem angegebenen Kaufpreis von insgesamt 16,9 Mio. € wurde aussagegemäß in 2019 mit Hilfe eines neuen städtischen Investitionskredites in Höhe von 17 Mio. € (Sachkonto 326700) finanziert.

2.2.3.2 Wesentliche Entscheidungen des Stadtrates in 2019

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in 2019 verschiedene Beschlüsse gefasst, die nach Einschätzung der Rechnungsprüfung aufgrund der dokumentierten Angaben zu den möglichen finanziellen Auswirkungen sowohl für die städtische Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2019 als auch für künftige Folgejahre wesentlich sind:

- Am 01.07.2019 hat der Rat der Stadt Leverkusen der Sanierung der 3-fach Halle Landrat-Lucas Gymnasium (Vorlage 2018/2622 vom 02.05.2019) der Entwurfsplanung zugestimmt. Die prognostizierten Gesamtbaukosten für diese Maßnahmen betragen gemäß Kostenberechnung 3,5 Mio. €. Die zur Finanzierung erforderlichen Mittel sind im Finanzplan bei der Finanzstelle 65000170011138 (Finanzposition 783100) in Höhe von insgesamt 2.740.000 € geplant. Die fehlenden Mittel i. H. v. 760.000 € werden mit dem Haushalt 2020 angemeldet.

Diese Maßnahme wird aussagegemäß im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderprogramms (KInvFG) Kapitel 2 („Schulsanierungsprogramm“) gefördert.

- In der Ratssitzung am 01.07.2019 wurde der Baubeschluss zum Quartiertreffpunkt Dönhoffstraße/ Alte Feuerwache (siehe Vorlage 2019/2830 vom 03.05.2019) getroffen.

Die prognostizierten Gesamtbaukosten für diese Baumaßnahme betragen gemäß Kostenberechnung 11,5 Mio. €.

Im Finanzplan sind gem. Finanzstelle 6500017001151 Finanzposition 783100 Haushaltsmittel mit insgesamt 11.195.000 € bereitgestellt. Die fehlenden Mittel sollen mit dem Haushalt 2020 bereitgestellt werden.



Im Rahmen des InHK Wiesdorf wurde für diese Maßnahme ein Förderantrag bei der Bezirksregierung eingereicht. Die Beantragung erfolgt in zwei Abschnitten für die Förderjahre 2019 und 2020. Bei Fördermittelzusage stellt aussagegemäß die Bezirksregierung 80 % der förderfähigen Kosten als Zuschuss in Aussicht.

- Der Sanierung der Kriechkeller der Kitas Dhünnstraße 12a und 12c mit prognostizierten Gesamtbaukosten gemäß Kostenberechnung mit 2 Mio. € wurde gem. Vorlage 2019/2864 vom 09.05.2019 am 01.07.2019 vom Stadtrat zugestimmt.
Die Finanzierung wird unter Hinweis auf die Finanzstelle PN 0170 bei der Finanzposition 723200 in Höhe von insgesamt 2.000.000 € per Rückstellung sichergestellt.
- Gem. Ratsbeschluss vom 01.07.2019 (Vorlage 2019/2829 vom 03.05.2019) übernimmt die Stadt Leverkusen für die Klinikum gGmbH eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 2.512.580,75 € für die Umschuldung eines Investitionskredites, der im Jahr 2008 für verschiedene Baumaßnahmen aufgenommen wurde.
- Mit dem Grundsatzbeschluss zu Baumaßnahmen an der GGS Regenschule (*im Wesentlichen eine Machbarkeitsstudie zum teilweisen Abriss und Planungen hinsichtlich eines teilweisen Neubaus*) des Stadtrates am 30.08.2019 gem. Vorlage 2019/3081 sollen die Grundlagen für künftige Investitionen (*geschätzte Etatisierung für die bauliche Umsetzung der Machbarkeitsstudie mit von ca. 17,5 - 18,5 Mio. € in den Jahren 2022/2023 ff. je nach Umsetzung der Bauabschnitte*) geschaffen werden.
- Am 10.10.2019 hat der Rat der Stadt Leverkusen einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 8.333.280,00 € (*abzüglich eines zum Zeitpunkt der Umschuldung erfolgten Tilgungsanteils*) zugunsten der Klinikum Leverkusen gGmbH zugestimmt (siehe Vorlage 2019/3196 vom 26.09.2019).
- Gem. Vorlage 2019/3117 vom 12.09.2019 (*Ersatzneubau der Brücke auf dem Europaring über die Dhünn – Baubeschluss*) hat der Rat der Stadt am 10.10.2019 dem Ersatzneubau der Brücke auf dem Europaring über die Dhünn mit einem voraussichtlichen Kostenvolumen von 9,56 Mio. € zugestimmt.
Die Finanzierung erfolgt aus der Finanzstelle 66311205021146 „Brücke Europaring/Dhünn“ und wird von den TBL ausgeführt.



2.2.3.3 Weitere wesentliche Geschäftsvorfälle im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zum 31.12.2019

Bildung einer Rückstellung für mögliche Schadensersatzleistungen in einem laufenden Gerichtsverfahren

Im Jahresabschluss hat die Verwaltung für mögliche Schadensersatzansprüche bei der Vergabe von Dienstleistungen eine Rückstellung mit insgesamt 2.017.000 € gebildet (*siehe auch Anlage 19 – FB 30 Jahresabschluss 2019 Band I*).

Aufgrund der Wesentlichkeit der Höhe des Rückstellungsbetrages handelt es sich dem Grunde nach um einen wesentlichen Geschäftsvorfall, der erst mit der Aufstellung des Jahresabschlusses nach dem 31.12.2019 gebucht wurde. Nach Darstellung der Verwaltung handelt es sich nicht um Rückstellung nach § 37 Abs. 6 KomHVO NRW (*Drohverlustrückstellung*).

Wesentliche Entscheidungen hinsichtlich der Klinikum gGmbH zum Jahresabschluss

Mit der konkreten Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 ergab sich im Rahmen der Konzernsteuerung nach dem 31.12.2019 die Notwendigkeit einer wesentlichen Rückstellung. Der Hauptausschuss hat am 23.04.2020 im Wege einer Dringlichkeitsvorlage (Vorlage 2020/3527) für die Klinikum Leverkusen gGmbH

- eine Änderung des Wirtschaftsplans 2020 (*siehe Vorlage 2019/3278 vom 05.11.2019*) hinsichtlich des Höchstbetrages für Liquiditätskredite der Klinikum gGmbH neu auf 20 Mio. € festgesetzt,
- die maximale Höhe der Inanspruchnahme im Rahmen des Cash-Poolings der Stadt Leverkusen für die Klinikum Leverkusen gGmbH und die Klinikum Leverkusen Service GmbH (KLS) auf 20 Mio. € erhöht und
- einer Erhöhung des Eigenkapitals um 4,8 Mio. € zugestimmt.

Als Begründung für die Kapitalerhöhung werden neben den durch die Corona-Krise verursachten Entwicklungen der zu erwartende Jahresfehlbetrag der Klinikum Leverkusen gGmbH zum 31.12.2019 in Höhe von ca. 2,4 Mio. € sowie ein Ausgleich mit 2,4 Mio. € zu einem Verlustvortrag aus den Jahren 2004 bis 2007, den die Klinikum Leverkusen gGmbH trotz durchgehend positiver Jahresergebnisse seit 2008 nicht hat ausgleichen können, angegeben.

Für diesen Sachverhalt wurde zum 31.12.2019 eine Rückstellung mit insgesamt 4,8 Mio. € gebildet. Der Fachbereich Finanzen hat zum gesamten Vorgang eine ausführliche Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft des Klinikums vorgelegt.

Mit der Bildung einer Rückstellung zum 31.12.2019 wurde der gesamte Vorgang wirtschaftlich betrachtet dem Haushaltsjahr 2019 zugeordnet und stellt damit für den vorliegenden Jahresabschluss 2019 einen wesentlichen und dem Grunde nach ungeplanten Geschäftsvorfall dar. Die tatsächliche Hingabe und Auszahlung der Kapitaleinlage mit 4,8 Mio. € ist gem. Vorlage für 2020 vorgesehen und



wird damit in der städtischen Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2020 abgebildet.

Die Klinikum Leverkusen gGmbH (Klinikum) und ihre Tochtergesellschaft Klinikum Service GmbH (KLS) sind im Laufe des Jahres 2019 in das Cash-Pooling der Stadt Leverkusen aufgenommen worden und sind somit Teilnehmer des gesamten Liquiditätsverbundes innerhalb des Konzerns Stadt Leverkusen.

Bildung und Autorisierung der Ermächtigungsübertragungen

Mit der Vorlage 2020/3803 wurden nach der Beschlussfassung durch den Rat am 24.08.2020 verschiedene Ermächtigungen über Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 KomHVO NRW ins Haushaltsjahr 2020 übertragen.

Die entsprechenden Angaben hierzu nach § 95 Abs. 4 Nr. 5 GO NRW i.V.m. sowie §§ 39 und 40 KomHVO NRW sind vorhanden (siehe auch Anlage 18 zum Jahresabschluss Band I Seiten 147 bis 160).

| Vorgang | Betrag in € |
|---|-----------------|
| Übertragung von Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen (§ 39 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 2 KomHVO NRW) – entspricht Anlage 1 Vorlage 2020/3803 (siehe auch Anlage 18 des Jahresabschlusses 2019) | 9.931.680,87 € |
| Ermächtigungsübertragungen von Auszahlungen des konsumtiven Haushalts aus zuvor gebildeter Rückstellungen (§ 37 KomHVO NRW) – entspricht Anlage 2 Vorlage 2020/3803 | 11.115.614,76 € |
| Ermächtigungsübertragungen aus 2019 (investiver Haushalt) – entspricht Anlage 3 Vorlage 2020/3803 | 49.141.658,82 € |
| Ermächtigungsübertragungen als „technischer Budgetübertrag“ (d.h. Budgetbuchung und –prüfung im alten Haushaltsjahr mit konkreten Auszahlungen jedoch im neuen Haushaltsjahr) – entspricht der nicht beigefügten Anlage 4 Vorlage 2020/3803 | 6.471.335,30 € |
| Summe (entspricht gerundet in der Spalte der übertragenen Ermächtigungen nach 2020 in der Finanzrechnung mit 76.660.290- €) | 76.660.289,75 € |

2.3 Chancen und Risiken sowie Gefährdungen der ordnungsmäßigen kommunalen Haushaltswirtschaft in 2019

Nach § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 321 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB ist von der örtlichen Rechnungsprüfung eine Stellungnahme zur künftigen Entwicklung der Stadt Leverkusen vorzunehmen, wobei insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der künftigen Entwicklung der Stadt Leverkusen – unter Berücksichtigung des Lageberichts – abzustellen ist.

Es ist über festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen zu berichten, die den Bestand der Stadt Leverkusen gefährden, ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegenden Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz oder örtliche Satzung erkennen lassen.

Im Gegensatz zum Handelsrecht stehen bei der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Leverkusen als öffentlich-rechtlich verfasste Gebietskörperschaft das



öffentliche Interesse und die demokratische Kontrolle und Steuerung deutlich im Vordergrund. Zur Aufrechterhaltung ihrer Leistungsfähigkeit und der stetigen Aufgabenerfüllung ist die Stadt Leverkusen nach § 75 Abs. 1 GO NRW gehalten, mögliche haushaltswirtschaftliche Risiken verantwortlich zu erkennen, zu überwachen und zu steuern.

2.3.1 Chancen und Risiken

Im geprüften Jahresabschluss Band I (Seite 176 bis 231) berichtet die Verwaltung unter der Überschrift „Lagebericht zur Bilanz zum 31.12.2019“. Dieser Bericht zum Jahresabschluss gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. *Allgemeines*
2. *Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft*
 - 2.1 *Wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses*
 - 2.2 *Vorgänge von besonderer Bedeutung*
 - 2.3 *Analyse der Haushaltswirtschaft sowie der Vermögens-, Schulden, Ertrags-, Aufwands- und Finanzlage*
 - 2.4 *Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Stadt Leverkusen*

Neben allgemeinen Ausführungen zur Aufstellungspflicht und zu den Bestandteilen des Jahresabschlusses enthält Punkt 1 eine detaillierte, theoretische Darstellung eines Internen Kontrollsystems (IKS) und Risikomanagementsystems (RMS) samt den Komponenten und Zielen beider Systeme. Die Implementierung eines verwaltungsweiten IKS und RMS verzögerte sich aussagegemäß zuletzt aufgrund der COVID-19 Pandemie und soll daher in naher Zukunft erfolgen. Darüber hinaus erfolgt ein Vergleich ausgewählter Ertrags- und Aufwandspositionen des aktuellen Haushaltsjahres sowohl mit den Vorjahreswerten als auch den geplanten Werten.

Punkt 2 beinhaltet wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses und Erläuterungen zur Entwicklung einzelner Positionen der Bilanz.

Um den Leser zusätzliche Informationen auf einen Blick zu liefern, werden hierzu sowohl horizontale als auch vertikale Bilanzkennzahlen abgebildet. Außerdem erfolgt eine Abweichungsanalyse (Plan / Ist-Werte) einzelner Ertrags- und Aufwandspositionen. Ihren Abschluss findet Punkt 2 mit einer Erläuterung der Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Stadt Leverkusen, welche im nächsten Abschnitt näher erläutert werden.

2.3.1.1 Angegebene Chancen und Risiken im Jahresabschluss 2019

Im Jahresabschluss berichtet der Oberbürgermeister (siehe Band I Seiten 221 – 231) im Lagebericht unter Ziff. 2.4 über „*Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Stadt Leverkusen*“.



Konkrete Analysen zu produktorientierten Zielen und Kennzahlen oder deren Ergebnisse i.S.v. § 49 KomHVO NRW fehlen; es werden keine wesentlichen Aussagen zu Annahmen der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung getroffen. Es werden textlich verschiedene Risiken allgemein beschrieben, ohne dass die Verwaltung eine systematische Einordnung oder Bewertung in finanzieller Hinsicht zu Art und Umfang dieser Risiken, eventuelle Annahmen oder Aussagen zu möglichen Eintrittswahrscheinlichkeiten vornimmt.

Ein Großteil der Berichterstattung bietet dem Adressaten des Jahresabschlusses zusammengefasst eine rückblickende Analyse und Ursachenerklärungen zu Abweichungen zwischen Plan- und Ist-Werten bzw. zu den Vorjahreswerten.

Die Berichterstattung der Verwaltung zu den „Chancen und Risiken“ der zukünftigen Entwicklung der Stadt Leverkusen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Steuereinnahmen:** Im Ergebnis werden für 2020 Gewerbesteuererträge in Höhe von 135 Mio. Euro veranschlagt. Begründet ist dies in der Erwartungshaltung hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung und der signifikanten Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes. Hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Grundsteuer wird auf die Einigung von Bund und Ländern über das weitere Vorgehen verwiesen.
- **Personalausgaben:** Es werden Erhöhungen der Personalausgaben angegeben, die auch in den Folgejahren zu planen sind. Diese Veränderung sind auf die Auswirkungen der neuen Entgeltordnung, der Besoldungserhöhung, des Tarifabschlusses sowie auf zusätzliche nicht geplante Einstellungen aufgrund gesetzlicher Änderungen und unabweisbarer Mehrbedarfe zurückzuführen.
- **Soziale Leistungen:** Es werden pauschal anhaltende Defizite im Bereich der kommunalen Ausgaben für Arbeitslose (z.B. Kosten der Unterkunft nach dem SGB II) und andere Sozialleistungen angegeben.
- **Zinsausgaben:** Der hohe Bestand an Liquiditätskrediten kann bei steigenden Zinsen wachsende Finanzierungsrisiken nach sich ziehen.
- **Eigenkapitalentwicklung gem. HSP:** Die Eigenkapitalentwicklung bis 2022 wird wie folgt beschrieben:

| Stand | Ist 2018 | Ist 2019 | Plan 2020 | Plan 2021 | Plan 2022 |
|--------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| 31.12. | 248.664.948 € | 253.754.489 € | 255.130.989 € | 257.917.639 € | 258.937.255 € |

- **Darstellung der Personalsituation:** Es wird die Entwicklung der tatsächlichen Besetzung von Planstellen (vollzeitverrechnet) von 2016 bis zum 30.06.2019 beschrieben. Die Stellenneueinrichtungen mit saldiert +86,8 Stellen wird mit der Zuordnung zu bestimmten Fachbereichen oder zusätzlichen Aufgabenstellungen begründet.

Eine detaillierte Darstellung der Chancen und Risiken aus Konzernsicht ist im Jahresabschluss nicht erkennbar.



2.3.1.2 Finanzielle Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die städtische Haushaltswirtschaft 2020

Im vorliegenden Jahresabschluss 2019 wird lediglich im Schlusswort des Stadtkämmerers zum Jahresabschluss 2019 Band I (siehe Seite 240) vom 30.03.2020 ein Hinweis auf die aktuelle COVID-19-Pandemie gegeben. Weitere Aussagen zum Themenkreis COVID-19-Pandemie und den damit resultierenden möglichen haushaltswirtschaftlichen Risiken werden nicht getroffen.

Bereits Mitte März 2020 hatte die aktuelle Entwicklung der COVID-19 Pandemie in Deutschland unter anderem massive Auswirkungen auf das gesamte Leben aller Bürger und Einwohner der Stadt Leverkusen und begründet daher aufgrund ihrer Außerordentlichkeit und Wesentlichkeit eine Erweiterung der Risikobetrachtung für den vorliegenden Jahresabschluss. Beispielsweise hatte der Oberbürgermeister am 18.03.2020 entschieden, die Verwaltung auf die „krisenrelevanten Bereiche“ zu reduzieren.

Der Hauptausschuss wurde am 23.04.2020 mit dem 1. Sachstandsbericht über die finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Stadt Leverkusen informiert (*siehe Vorlage 2020/3549*).

Es wird unter anderem berichtet, dass zum Stichtag 15.04.2020 Bestellungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie mit ca. 1,5 Mio. € im Finanzbuchhaltungssystem erfasst wurden. Hiervon entfallen ca. 1,3 Mio. € auf den konsumtiven und ca. 140.000 € auf den investiven Bereich.

Zuletzt hat der Stadtkämmerer und Stadtdirektor mit der Vorlage 2020/3681 dem Rat der Stadt Leverkusen am 25.06.2020 den II. Sachstandsbericht (Stichtag 10.06.2020) – im Vorgriff auf § 2 Abs. 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) – vorgelegt. Er berichtet darin konkreter über die finanziellen Auswirkungen, insbesondere auf das Steueraufkommen im Haushaltsjahr 2020. Es wird in Summe insgesamt eine **Verschlechterung in 2020 von ca. 17,685 Mio. €** prognostiziert.

Der Bestand an Liquiditätskrediten hat aussagegemäß im Monat Mai 2020 den höchsten Bestand mit 245,02 Mio. € (nur Kernverwaltung) erreicht, wobei der Höchstbetrag an Krediten zur Liquiditätssicherung (maximal 350 Mio. €) der Haushaltssatzung 2020 noch nicht erreicht wurde.

Es bleibt abzuwarten, in welcher Art und Weise das Land NRW die kommunale Haushaltswirtschaft tatsächlich unterstützen kann.

Der weitere Verlauf der COVID-19 Pandemie kann die weitere Entwicklung des gesamten Wirtschaftslebens der Bundesrepublik Deutschland verschlechtern und zieht voraussichtlich wesentliche und erhebliche wirtschaftliche Risiken für die künftige finanzielle Entwicklung der städtischen Haushaltswirtschaft nach sich.

Im fortgeschriebenen Haushaltsansatz 2020 werden die haushaltswirtschaftlichen Konsequenzen der aktuellen COVID-19 Pandemie aussagegemäß berücksichtigt.



2.3.1.3 Weitere Chancen und Risiken für künftige Haushaltsjahre aus Sicht der Rechnungsprüfung

Die Berichterstattung im Lagebericht zu den Chancen und Risiken (§ 49 KomHVO NRW) ist im Hinblick auf die Zielsetzung und den Adressatenkreis nach Auffassung der Rechnungsprüfung weitergehend zu ergänzen.

Folgende Chancen und Risiken sind mit der Jahresabschlussprüfung nach Einschätzung der Rechnungsprüfung aufgrund eines analytischen Vergleichs (*analytische Abgleichung Ist-Werte 2019 zu den Originalplan-Werten 2020*) für den vorliegenden Jahresabschluss zu nennen:

Wesentliche Risiken im Ertragsbereich:

- a) Im Bereich des zentralen Finanzdepots (Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft) sind die Erträge aus Gewerbesteuern (*Sachkonto 401300 Originalplanansatz 2020: ca. 135 Mio. €*) und der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (*Sachkonto 402100 Originalplanansatz 2020: ca. 90,4 Mio. €*) mit insgesamt ca. 36 % (*Basis Summe aller geplanten ordentlichen Erträge 2020: ca. 624 Mio. €*) in einem hohen Maße prägend für die Ertragssituation der Stadt Leverkusen. Insofern besteht hier das höchste Maß an Risiken hinsichtlich des Haushaltsausgleichs, falls die Planwerte für das nächste Haushaltsjahr 2020 sich tatsächlich nicht realisieren lassen.

In der Berichterstattung der Verwaltung in 2020 (*siehe oben Ziff. 2.3.1.2 Finanzielle Auswirkungen der COVID-19 Pandemie*) wird zum Risikobereich „Steuereinnahmen“ berichtet.

- b) Die Zuweisungen des Landes (*Sachkonto 414100 Originalplanansatz 2020: ca. 58,7 Mio. €*) sollen sich im Plan 2020 erhöhen und stellen ca. 9% aller geplanten ordentlichen Erträge dar, die gesetzlich geregelt sind. Mit den geplanten Gewerbesteuererträgen korrespondieren bekannte zeitlich verzögerte Verringerungen bei den Schlüsselzuweisungen (*Sachkonto 411100: Verringerung um ca. 26 Mio. €*).
- c) Die Erträge aus Benutzungsgebühren (Sachkonto 432100) in verschiedenen Produkten sollen für 2020 – im Vergleich zum Ist-Ergebnis 2019 – weiter steigen. Dies gilt in einem geringeren Umfang auch für die Erträge aus Müllabfuhrgebühren (Sachkonto 432130). Insgesamt stellen diese Benutzungsgebühren ca. 8 % aller geplanten ordentlichen Erträge des Haushaltsjahres 2020 dar.

Die festgestellten massiven Bearbeitungsrückstände im Bereich der Rettungsdienstgebühren (Fachbereich Feuerwehr) verdeutlichen exemplarisch, dass die Geschäftsprozesse für die zeitnahe Erhebung und Verbuchung der Gebührenerträge (*Rechnungs-Ist 2019 Produkt 370002701 - Rettungsdienst: ca. 6,5 Mio. €*) bspw. angemessene Personalkapazitäten erfordern.



Die erheblichen Schwankungen im Gebührenaufkommen im Bereich der Rettungsdienstgebühren (*insbesondere im Vergleich zum Rechnungsergebnis des Vorjahres 2018 mit einem Rechnungs-Ist von ca. 12,4 Mio. €*) haben in 2019 den Haushaltsausgleich wesentlich negativ beeinflusst.

- d) Die Erstattungen vom Bund (*Sachkonto 442000 im Wesentlichen für die Fachbereiche Personal und Organisation sowie Soziales*) sollen im Vergleich zum Ist-Ergebnis 2019 in 2020 um ca. 8,1 Mio. € höher ausfallen.
- e) Für die Ertragssituation des Haushaltsjahres 2020 wurde eine erhebliche Ertragssteigerung aus den städtischen Beteiligungen (*geplanter Originalansatz 2020 Sachkonto 465100: ca. 11,7 Mio. € gegenüber Ist-Ergebnis 2019: ca. 4,3 Mio. €*) eingeplant, die wesentlich für den Haushaltsausgleich 2020 ist.

Eventuelle Verschlechterungen der tatsächlichen Gewinnsituation in den verschiedenen städtischen Beteiligungen bis hin zu Kapitalhilfen durch den Gesellschaft Stadt Leverkusen können wesentliche Auswirkungen auf künftige Jahresergebnisse haben.

Es wird beispielhaft auf die bekannte wirtschaftliche Situation der Leverkusener Parkhausgesellschaft (LPG) i.V.m. der City C verwiesen (siehe auch Vorlage 2020/3722).

Wesentliche Risiken im Aufwandsbereich:

- f) Aufwendungen im Sozialbereich: Die Aufwendungen für das Produkt 5000050501 (*städtischer Anteil der Hilfen nach Sozialgesetzbuch II; landläufig auch als „Kosten der Unterkunft“ bezeichnet*) sind mit dem Ist-Ergebnis 2019 (*Sachkonto 546100 Leistungsbeteiligung Arbeitssuchende § 22 SGB II mit ca. 45,0 Mio. €*) prägend für die Aufwendungen in der Ergebnisrechnung. Die Planwerte für 2020 (Originalansatz) gehen von Aufwendungen mit insgesamt ca. 48,2 Mio. € aus.

Ungeplante Steigerung der Aufwendungen in diesem Produkt z.B. aufgrund einer höheren Erwerbslosenquote infolge von Unternehmensinsolvenzen und der Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II beim Jobcenter Leverkusen können in der Folge wesentliche Auswirkungen auf den anzustrebenden Haushaltsausgleich haben (*siehe oben Ziff. 2.3.1.2 Finanzielle Auswirkungen der COVID-19 Pandemie*).

Die Aufwendungen für soziale Transferleistungen (Sachkonten 533400, 533500 und 533600) in den Bereichen

- Leistungen der Grundsicherung (3./4. Kap. SGB XII) – Produktgruppe 0515 Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen FB 50
- Leistungen zur Förderung Kinder in Tagesbetreuung – Produktgruppe 0615 (FB 51) sowie



- Sonstige Hilfen des FB 51 für junge Menschen und ihre Familien – Produktgruppe 0615 (z.B. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz)

beeinflussen erheblich (*mehr als 10% aller ordentlichen Aufwendungen*) das Jahresergebnis und können beispielsweise bei einer wesentlichen Zunahme der Arbeitssuchenden mit Anspruch auf Grundsicherungsleistungen ungeplante Aufwandssteigerungen zur Folge haben.

Die Berichterstattung der Verwaltung zum Risikobereich „Soziale Leistungen“ kann bestätigt werden.

- g) Die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Sach- und Dienstleistungen (Sachkonto 526100: Ist-Ergebnis 2019 ca. 37 Mio. € im Vergleich zum Planwert 2020: ca. 42,7 Mio. €) für eine Vielzahl von städtischen Produkten umfassen ca. 6,9 % aller geplanten ordentlichen Aufwendungen 2020. Gegenüber den Planwerten 2019 (ca. 42,8 Mio. €) konnte die Verwaltung im Haushaltsjahr 2019 mit dem Ist-Ergebnis eine tatsächliche Reduzierung um ca. 5,8 Mio. € erreichen.
- h) In der Produktgruppe 51000605 Förderung Kinder in Tagesbetreuung ergeben sich Steigerungen im Bereich der Betriebskosten für freie Träger, die auch künftige Haushaltsjahre betreffen und langfristig wesentliche städtische Finanzmittel binden. Die Betriebskosten für die freien Träger zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen binden damit mehr als 5 % aller ordentlichen Aufwendungen (Plan 2020) und beeinflussen somit das Jahresergebnis wesentlich.
- i) Die Zuführungen zu verschiedenen Rückstellungen (Sachkonten 549140, 549160 und 549170) haben das Jahresergebnis 2019 mit insgesamt ca. 14,2 Mio. € wesentlich verschlechtert.

Trotz dieser ungeplanten Zuführungen konnte die Stadt Leverkusen ein positives Jahresergebnis mit insgesamt ca. 6,9 Mio. € für das Haushaltsjahr 2019 erzielen, da diese Zuführungen im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips im Laufe des Haushaltsjahres 2019 durch Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen kompensiert wurden.

Hinsichtlich der beabsichtigten Kapitaleinlage zugunsten der Klinikum gmbH (siehe Ratsvorlage 2020/3527 vom 16.04.2020) mit insgesamt 4,8 Mio. € wurde eine Dringlichkeitsentscheidung durch den Hauptausschuss am 23.04.2020 getroffen, die dem Stadtrat am 25.06.2020 zur Genehmigung vorgelegt wurde. In der gleichen Sitzung des Hauptausschusses wurde die Entwurfsfassung zum Jahresabschluss 2019 (siehe Vorlage 2020/3517) an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung verwiesen (*siehe auch Ziff. 2.2.3.3 wesentliche Geschäftsvorfälle hinsichtlich der Klinikum gmbH zum Jahresabschluss*).

Die Bildung von Rückstellungen nach § 88 GO NRW i.V.m. § 37 KomHVO NRW beispielsweise durch unterlassene Instandhaltungen



erfordert aus Sicht der Rechnungsprüfung auf Dauer geeignete Optimierungen im Bereich des Gebäudemanagements (Produkt 6500017001), damit solche ungeplanten Aufwendungen dem Grunde nach künftig vermieden werden.

Dies könnte notwendige Korrekturbuchungen wie im Bereich der Rückstellungen mit 900.000 € aus unterlassenen Instandhaltungen vermeiden helfen. Im vorliegenden Jahresabschluss war eine entsprechende Korrekturbuchung erforderlich, da der Fachbereich Gebäudemanagement im Rahmen einer Stichprobenprüfung die Instandhaltungsrückstellung nicht hinreichend belegen konnte und damit die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 37 Abs. 4 KomHVO NRW nicht nachweisen konnte.

Eine Zielsetzung des Risikomanagements für künftige Haushaltsjahre sollte es nach Auffassung der Rechnungsprüfung in diesem Zusammenhang unter anderem daher sein, solche ungeplanten Aufwendungen mit Hilfe eines Controlling-Systems unterjährig frühzeitig zu erkennen, zu steuern und idealerweise zu verhindern.

Einsparpotenziale aufgrund externer Untersuchungen nach § 9 Stärkungspaktgesetz NRW mit Unterstützung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW)

Mit Entscheidung des Rates vom 16.10.2017 wurde die Durchführung extern begleiteter Untersuchungen nach § 9 Stärkungspaktgesetz NRW mit Unterstützung durch die gpaNRW beschlossen (siehe Vorlage 2017/1813).

Mit der Vorlage 2020/3705 wurde aktuell der Rat der Stadt Leverkusen am 24.08.2020 über die Ergebnisse dieser Untersuchungen in verschiedenen Fachbereichen informiert. Die beauftragten externen Beratungshäuser haben insgesamt 226 Einzelmaßnahmen ermittelt, für die in Summe ein „bereinigtes“ jährliches Konsolidierungspotenzial mit ca. 3.739.000 € angegeben wird.

Das Dezernat II beabsichtigt im ersten Quartal 2021 einen entsprechenden Sachstandsbericht zum Umsetzungsstand bzw. –erfolg dem Stadtrat vorzulegen. Aufgrund der Wesentlichkeit des avisierten Konsolidierungspotenzials mit saldiert ca. 3,7 Mio. € jährlich wird daher erwartet, dass in den nächsten Jahresabschlüssen zu diesen wesentlichen Chancen berichtet wird.

Risiken aufgrund der Aktualisierung der mittelfristigen investiven Haushaltsplanung

Mit der Kenntnisnahme-Vorlage 2020/3791 vom 13.08.2020 berichtet die Verwaltung im Nachgang zu vorangegangenen Rats-/ Bezirksbeschlüssen über die Auswirkungen der bisherigen mittelfristigen investiven Haushaltsplanung auf künftige Haushaltsplanungen für insgesamt 17 wesentliche investive Baumaßnahmen.

Aufgrund der aufgelisteten Beschlüsse des Rates bzw. der Bezirke (siehe Anlage 1 zur Vorlage 2020/3791) lassen sich die finanziellen Auswirkungen wie folgt summarisch zusammenfassen:



| Kategorie | Summe in € |
|--|---|
| diverse Veranschlagungen zu 17 wesentlichen Haushaltsanmeldungen im investiven Bereich (alte Veranschlagungsbeträge) | ca. 69,6 Mio. € |
| angegebene Gesamtkosten neu zu den oben angegebenen 17 Veranschlagungen im investiven Bereich Top 5 (<i>absteigende Sortierung</i>) – Realschule am Stadtpark 23: Machbarkeitsstudie mit Kostenanpassung mit neu ca. 48 Mio. € – Berufsschule Bismarckstr. PPP-Projekt mit neu ca. 32 Mio. € – GGS Waldschule: Überplanung und Ausbau der Küche/ Mensa mit neu ca. 23 Mio. € – Katholische Grundschule Bergische Landstraße (Gezelinschule) mit neu ca. 19 Mio. € – 5-fach Sporthalle Gesamtschule Schlebusch mit neu ca. 10,5 Mio. € | ca. 150,7 Mio. € (<i>Differenzsumme zur alten Veranschlagung: ca. 81,1 Mio. €</i>) |
| angegebene weitere Erhöhungen 2020 mit Folgen für 2021 und Folgejahre zu den oben angegebenen 17 Veranschlagungen im investiven Bereich | ca. 156,5 Mio. € |

Sofern die angegebenen 17 wesentlichen investiven Baumaßnahmen unter Bezug auf die Vorlage 2020/3791 tatsächlich umgesetzt werden sollten, wird aufgrund der Sachverhaltsdarstellung mittelfristig gewissermaßen das Risiko einer „Überdehnung“ des investiven Haushaltes gesehen.

Neben dem erforderlichen Bedarf an liquiden Finanzmitteln für die investiven Auszahlungen ergäben sich langfristig auch in der Ergebnisrechnung zusätzliche Belastungen bspw. in Form eines höheren Abschreibungsaufwandes sowie steigender laufender Unterhaltungskosten. Letztlich wird zum Themenkreis ausdrücklich auf die rechtlichen Vorgaben der Bezirksregierung Köln hinsichtlich der Auswirkungen auf die „Neuverschuldung“ hingewiesen.

Es bestehen auch nach Einschätzung der Rechnungsprüfung im gesamten investiven Bereich erhebliche und wesentliche Risiken für künftige Haushaltsjahre. Der avisierte Priorisierungswunsch gem. Vorlage 2020/3791 zu den investiven Maßnahmen ist aufgrund der aktuellen Haushaltssituation nachvollziehbar und erforderlich.

Dem Grunde nach wäre es bereits mit jeder einzelnen Beschlussfassung (*z.B. Planungs- bzw. Baubeschluss*) zu investiven Maßnahmen geboten, mit der beabsichtigten Beschlussfassung zu einzelnen Investitionsvorhaben den Rat jeweils über Abweichungen zur bisher bekannten und tatsächlich beschlossenen Haushaltsplanung, eventuell fehlenden Kompensationsmöglichkeiten im Rahmen der flexiblen Budgetierung zum Entscheidungszeitpunkt sowie zu den jeweiligen absehbaren haushaltsrechtlichen Konsequenzen ausdrücklich hinzuweisen (*siehe auch Neuregelung der Beschlussfassung zu städtischen Bauprojekten gem. Vorlage 2019/2758 vom 22.02.2019*).

Aufgrund der Wesentlichkeit der städtischen Bauinvestitionen wird empfohlen, zeitnah die investiven Baukosten bzw. die Entwicklung von Bauprojekten im Rahmen eines nachvollziehbaren „Baukostencontrollings“ regelmäßig und auch unterjährig strukturiert (*z.B. in Form eines Berichtswesens*) nachzuhalten und zu steuern.



Fazit

Unter Berücksichtigung der angegebenen wesentlichen Geschäftsvorfälle (siehe Ziff. 2.2) und den weiteren vorhergehenden Erläuterungen sind die geschilderten Chancen und Risiken nachvollziehbar und auch nach Auffassung der Rechnungsprüfung plausibel.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht des Oberbürgermeisters i.V.m. mit den oben aufgeführten ergänzenden Hinweisen der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht, insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt Leverkusen gibt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

2.3.2 Feststellungen zum Jahresabschluss 2019

2.3.2.1 Wesentliche Feststellungen

Im Rahmen dieser Prüfung haben sich keine wesentlichen Beanstandungen, die für die Überwachung und Kontrolle durch den Rat (siehe § 55 GO NRW) von überragender Bedeutung sind, ergeben.

Mit der Prüfung zum Jahresabschluss 2019 ergaben sich allerdings wesentliche Feststellungen bei der Prüfung der verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die unter Ziff. 4.2.2 Wesentliche Feststellungen zur Rechnungslegung dokumentiert werden.

Des Weiteren wird auf die noch offenen Prüfungsfeststellungen aus der letzten Jahresabschlussprüfung (siehe Ziff. 2.3.2.3) verwiesen.

Hinsichtlich der Gestaltung des „internen Kontrollsystems“ wird auf Ziff. 4.5 des Prüfberichts verwiesen.

2.3.2.2 Angaben zum Gleichstellungsplan (§ 45 Abs. 2 KomHVO NRW)

Mit dem Inkrafttreten der neuen KomHVO NRW sind ab dem 01.01.2019 nach § 45 Abs. 2 KomHVO NRW im Anhang des Jahresabschlusses Angaben zum Vorliegen und Gültigkeitszeitraum zum Gleichstellungsplan nach § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (LGG NRW) notwendig.

Im vorliegenden Jahresabschluss wird auf Seite 33 (Ziffer 1 Anhang zum Jahresabschluss) auf die Vorlage 2019/2023 mit einem Gleichstellungsplan nach dem LGG NRW für den Zeitraum 2019 bis 2023 hingewiesen.



2.3.2.3 Offene Prüfungsfeststellungen aus der letzten Jahresabschlussprüfung

Aus der letzten Jahresabschlussprüfung 2018 ergaben sich verschiedene Prüfungsfeststellungen und –hinweise, die insgesamt für den Jahresabschluss 2019 als nicht wesentlich eingeschätzt wurden. Andererseits ist die Verwaltung alleine unter dem Aspekt der Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit in den betroffenen Bereichen gefordert, für eine abschließende Klärung der offenen Sachverhalte aus der letzten Jahresabschlussprüfung Sorge zu tragen.

Der Prüfbericht enthält verschiedene Prüfungshinweise, ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken (§ 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 322 Abs. 3 HGB), um die Adressaten des Bestätigungsvermerks auf verschiedene Sachverhalte aufmerksam zu machen, die nach der Beurteilung der örtlichen Rechnungsprüfung relevant sind für das gesamte Verständnis der vorliegenden Jahresabschlussprüfung, der Verantwortung des Abschlussprüfers oder für den Bestätigungsvermerk.

Unter Ziff. 3.3 Prüfungseinschränkungen bzw. –beschränkungen werden Prüfungshemmnisse (siehe Ziff. 3.3 Seiten 32 bis 35 des Prüfberichts) näher dargelegt.

Es handelt sich bei den folgenden Prüfungshinweisen um Prüfungsfeststellungen oder Sachverhalte, die nach Auffassung der Rechnungsprüfung beim vorliegenden Jahresabschluss in Summe betrachtet noch als nicht wesentlich für die Ordnungsmäßigkeit der städtischen Haushaltswirtschaft eingeordnet werden, andererseits bei einer Gesamtbetrachtung – aufgrund der möglichen Auswirkungen auf künftige Jahresabschlüsse bzw. dauerhaft – die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der städtischen Haushaltswirtschaft insgesamt derartig negativ beeinflussen können, dass eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks bei künftigen Jahresabschlüssen eintreten kann:

- In bestimmten Bereichen des Anlagevermögens (z.B. Anlagevermögen in der Verantwortung des Fachbereichs Schulen) wurden keine ordnungsmäßigen Inventuren durchgeführt.
Ohne die Vornahme einer ordnungsmäßigen Inventur (§ 91 GO NRW i.V.m. §§ 28 und 29 GemHVO NRW bzw. §§ 29 und 30 KomHVO NRW) ist der Oberbürgermeister auf Dauer nicht in der Lage, die Vermögenslage der Stadt Leverkusen in der Bilanz ordnungsgemäß und in richtiger Höhe nachzuweisen.

Im Bereich der Anlagenbuchhaltung wird aufgrund der Prüfung eine Feststellung (siehe Ziff. 4.2.3) getroffen.

- Mit dem Oberbürgermeister besteht ein grundsätzliches Einverständnis dahingehend, dass die internen Kontrollsysteme für die gesamte Verwaltung (einschließlich im Rahmen von Auftragsdatenverarbeitung durch die ivl GmbH) insgesamt zu dokumentieren bzw. zu optimieren sind.



Insbesondere mit dem 2. NKFVG (z.B. Neufassung des § 59 Abs. 3 GO NRW) ist künftig über „... wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess ...“ regelmäßig dem Rechnungsprüfungsausschuss zu berichten.

Dies setzt voraus, dass die Verwaltung eine systematische und strukturierte Beschreibung und Gestaltung der internen Kontrollsysteme (*verbunden mit dem Aufbau und der Dokumentation eines geeigneten Risikofrüherkennungssystems*) entwickelt und angemessen dokumentiert.

Das interne Kontrollsystem sollte dabei nicht nur ein Finanzcontrolling umfassen, sondern auch die Erfassung und Optimierung der Geschäftsprozesse innerhalb der Verwaltung beinhalten.

Die Dokumentation und Analyse der Geschäftsprozesse ist eine entscheidende Voraussetzung, damit die angestrebte weitergehende Digitalisierung von Geschäftsprozessen in allen Verwaltungsbereichen tatsächlich erfolgreich gestaltet werden kann.

- Verschiedene Dienstanweisungen der Stadt Leverkusen im Finanzbereich sind erheblich veraltet (*z.B. Dienstanweisung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans*) oder nicht vorhanden (*siehe § 17 KomHVO NRW*). Die Verwaltung wird daher – auch unter dem Aspekt der Gestaltung eines internen Kontrollsystems – gebeten, die städtischen Dienstanweisungen zeitnah den aktuellen gesetzlichen Regelungen anzupassen⁴.

In diesem Zusammenhang sollte ferner das Forderungsmanagement optimiert sowie die Festlegungen in der städtischen Abschreibungstabelle abschließend dokumentiert werden. Die Finanzbuchhaltung kann im Rahmen der Forderungsbewertung z.B. die Angemessenheit verschiedener Bewertungsabschläge nicht in Gänze nachweisen.

- Eine zentrale und systematische Erfassung und regelmäßig Überwachung aller wesentlichen Verträge oder Verpflichtungen (*z.B. mit Auswirkungen auf die Finanzlage der Stadt*) im Rahmen eines Vertragsmanagements wird dringend empfohlen.

Diese Angaben sind nach Einschätzung der Rechnungsprüfung unter anderem wesentlich für die notwendige Berichterstattung im Anhang zum Jahresabschluss für „... künftige erhebliche finanzielle Verpflichtungen ...“ nach § 45 Abs. 2 KomHVO NRW. Es wird empfohlen, die Kriterien für die Erfassung und Berichterstattung zum Vertragsmanagement und zur Berichterstattung i.S.v. § 45 Abs. 2 KomHVO NRW festzulegen.

Mit dem vorgelegten Jahresabschluss 2019 haben sich in weiten Teilen die Feststellungen aus der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung 2018 **nicht abschließend erledigt**.

⁴ Im Bericht der gpaNRW der überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung der Stadt Leverkusen im Jahr 2019 (Seite 7 von 42) wird hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit zur Aktualität der organisatorischen Regelungen von der gpaNRW folgendes ausgeführt: „... Die Aktualisierung der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und einiger weiterer Dienstanweisungen ist geplant, war aber zum Zeitpunkt der Berichterstellung im Herbst 2019 aber noch nicht abgeschlossen. ...“



2.3.2.4 Verzug bei der Erstellung von Gesamtab schlüssen für die Haushaltsjahre 2015, 2016, 2017 und 2018 sowie die weiterhin bestehende Notwendigkeit zur Erstellung von Gesamtab schlüssen

Die Entwürfe zu den Gesamtab schlüssen 2015, 2016, 2017 und 2018 (§ 116 Abs. 4 GO NRW i.V.m. § 95 Abs. 5 GO NRW) wurden von der Verwaltung bis zum Abschluss dieser Prüfung formell nicht aufgestellt.

Unter Bezug auf die Vorlage 2019/2841 Ziff. 3 der Beschlussempfehlung beabsichtigt die Verwaltung, die geschaffene gesetzliche Prüfungserleichterung zu den Gesamtab schlüssen 2015 bis 2017 mit der Feststellung des Gesamtab schlusses 2018 in Anspruch zu nehmen, um den eingetretenen Verzug hinsichtlich der Gesamtab schlüsse aufzuholen.

Eine Entwurfsfassung zum Gesamtab schluss 2015 wurde bereits in 2019 von der Rechnungsprüfung prüferisch gesichtet.

Insofern ist die notwendige Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung (§ 102 Abs. 11 GO NRW) zu diesen Gesamtab schlüssen bisher nicht erfolgt.

Es ist gegenwärtig davon auszugehen, dass die Stadt Leverkusen die Erleichterungsregelung zum Gesamtab schluss (§ 116a GO NRW) nicht in Anspruch nehmen kann. Nach § 116a GO NRW kann sich die Gemeinde ab dem Haushaltsjahr 2019 von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtab schlusses und eines Gesamtlageberichtes befreien, wenn verschiedene *Merkmal (z.B. die Bilanzsummen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500 Mio. €)* zutreffen.

Die Stadt Leverkusen wird voraussichtlich auch für das Haushaltsjahr 2019 verpflichtet sein, einen Gesamtab schluss nach § 116 GO NRW zu erstellen.

Eine Folge der zulässigen Inanspruchnahme der Erleichterungsregelung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtab schlüsse (*gültig bis 31.12.2021*) ist, dass der Gesamtab schluss 2019 realistisch gesehen frühestens erst ab 2021 von der Verwaltung erstellt werden kann, sofern die Vorjahreswerte des vorangehenden und noch aufzustellenden Gesamtab schlusses 2018 von der örtlichen Rechnungsprüfung geprüft sowie vom Rat der Stadt bestätigt wurden (§ 116 Abs. 9 GO NRW).

Der an sich vorgesehene gesetzliche Aufstellungstermin nach § 116 Abs. 8 GO NRW (30.09.2020) für die fristgerechte Aufstellung des Gesamtab schlusses 2019 kann somit von der Verwaltung tatsächlich nicht mehr eingehalten werden.



3. Durchführung der Prüfung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht (§ 102 Abs. 2 - 5 GO NRW i.V.m. § 321 HGB)

3.1 Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

Die Rechtsgrundlagen für die städtische Haushaltswirtschaft ergeben sich aus den §§ 75 bis 96 GO NRW sowie den Regelungen der GemHVO NRW bzw. ab dem 01.01.2019 mit der neuen KomHVO NRW.

Eine wesentliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2019 bildet dabei die Haushaltssatzung 2019 (siehe Vorlage 2018/2525 vom 16.10.2018) und die Anpassung zur Haushaltssatzung 2019 (siehe Vorlage 2019/2721 vom 07.02.2019).

Nach Darstellung der Verwaltung wurden keine Einwendungen nach § 80 Abs. 3 GO NRW gegen den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erhoben.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Ausgangspunkt der Prüfung war der vom Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 30.08.2019 versehene Jahresabschluss zum 31.12.2018 (siehe Vorlage 2019/2960).

3.2.1 Risikoorientierte Prüfplanung

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung hat seine Prüfung nach den § 102 GO NRW unter Berücksichtigung der Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IdR) und in Anlehnung an die vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit wesentliche Fehler erkannt werden (sogenannter „risikoorientierter Prüfungsansatz“) und ein sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Prüfungsgegenstand nach § 102 Abs. 3 S. 1 GO NRW ist ebenfalls die Buchführung (siehe auch § 28 Abs. 1 S. 1 KomHVO NRW). Die zu beachtenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen in weiten Teilen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung des HGB, wobei die abweichenden kommunalen Besonderheiten in NRW (wie z.B. das Wirklichkeitsprinzip) bei der Anwendung und Prüfung maßgeblich gegenüber den Regelungen im HGB sind. Die kommunalen Regelungen sind überwiegend in Form von Einzelvorschriften in der GO NRW und KomHVO NRW geregelt und sind für die kommunale Rechnungslegung (einschließlich der besonderen kommunalen haushaltsrechtlichen Vorschriften) primär zu beachten bzw. maßgeblich.



Unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit erfolgten – neben analytischen Prüfungshandlungen – sowohl in der Vorprüfung als auch in der Hauptprüfung des Jahresabschlusses 2019 lediglich stichprobenartige Prüfungen, die in Form einer bewussten Auswahl erfolgten. Aufgrund der langjährigen Erfahrung mit der Prüfung der Jahresabschlüsse und der laufenden Prüftätigkeit des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung für den gesamten Verwaltungsbereich wurden Prüfungsschwerpunkte gebildet, die im Folgenden noch erläutert werden.

Produktorientierte fünfjährige Prüfplanung (2019 bis 2023)

Mit dem Haushaltsjahr 2019 wurde die gesamte Prüfplanung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung hin zu einer produktorientierten Prüfplanung umgestellt.

Für die nächsten fünf Haushaltsjahre wurde – neben dem *Finanzvolumen* in der Ergebnisrechnung – anhand der Kriterien *internes Kontrollsystem*, Grad bzw. Zustand der *Organisation* im Fachbereich, *Komplexität* der Aufgabenstellung bzw. des Geschäftsprozesses und der *Korruptionsprävention* eine Risikoeinschätzung zu allen Produkten im städtischen Haushalt getroffen, die die Basis für die fünfjährige Prüfplanung der örtlichen Rechnungsprüfung bildet.

3.2.2 Prüftätigkeit der Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung ist als ein Teil der Stadtverwaltung ganzjährig prüferisch in der Verwaltung und für den Rechnungsprüfungsausschuss tätig und wird entsprechend der stadtinternen Regelungen regelmäßig am Verwaltungsgeschehen (z.B. *Vergabeproofungen*, *Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitprüfungen*, *begleitende Prüfungen im Rahmen der Einführung bzw. Erstkonfiguration neuer finanzwirksamer Fachanwendungen*) beteiligt bzw. eingebunden.

3.2.3 Prüfungsschwerpunkte Jahresabschluss 2019

Nach § 101 GO NRW wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Dagegen war die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften oder die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und doloser Handlungen nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Etwaige Fragestellungen hinsichtlich des zu beachtenden aktuellen europäischen Beihilferechts (nach Art 107 bis 109 AEUV [Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union])⁵ waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

⁵ Ziff. 2 Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk u. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 35-49.02.01-75.8-1266/14 v. 20.1.2014: „Regelmäßige Kontrollen nach Artikel 6 des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU) zur Vermeidung von Überkompensationen bei der Gewährung von Ausgleichszahlungen an bestimmte Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind.“



Als Schwerpunkte der Prüfungshandlungen zum Jahresabschluss 2019 wurden folgende Bereiche festgelegt:

- Anlagenbuchhaltung (Schwerpunkt Anlagen im Bau sowie Inventur im Fachbereich Schulen)
- Zuordnung von Sonderposten
- Ergebnisrechnung

Die ausgewiesenen Finanz- und Leistungskennzahlen (*mit Ausnahme der aufgeführten Bilanzkennzahlen im Jahresabschluss*) sowie die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen wurden angesichts der fehlenden formellen örtlichen Regelung durch den Oberbürgermeister (*siehe § 17 KomHVO NRW*) summarisch geprüft.

Eine gesonderte Darstellung zu den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen (31.12.2019) der Stadt Leverkusen (als Anlage zum Prüfbericht) wird vor dem Hintergrund der gesetzlichen Aufgabenstellungen für eine Kommune als entbehrlich angesehen.

3.2.4 Entwurf des Jahresabschlusses 2019 (§ 95 Abs. 3 GO NRW)

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2019 wurde am 30.03.2020 vom Stadtkämmerer fristgerecht aufgestellt, vom Oberbürgermeister bestätigt und am 31.03.2020 per Dringlichkeitsbeschluss nach § 60 GO NRW (siehe Vorlage 2020/3517) vom Stadtrat an den Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen.

Mit der vorgesehenen Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters (siehe Vorlage-Nr. 2020/3696) am 01.10.2020 im Rat der Stadt Leverkusen wird die gesetzliche Frist nach § 96 Absatz 1 GO NRW (31.12.2020) eingehalten.

Hauptprüfung

Ausgangspunkt für die Hauptprüfung des Jahresabschlusses 2019 war der nach § 95 Absatz 5 GO NRW bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2019 (siehe Vorlage 2020/3517). Anhand der entsprechenden Summen- und Saldenliste der Finanzbuchhaltung (Stand 11.03.2020) konnte nach vorheriger Absprache mit der Finanzbuchhaltung mit der Hauptprüfung im März 2020 begonnen werden.

Die im März 2020 vom Land NRW verfügten Beschränkungen des gesamten öffentlichen Lebens i.V.m. der COVID-19-Pandemie führt in Teilen insbesondere zu einer Reduzierung der Prüfungsmöglichkeiten vor Ort. Die sogenannten „nichtsistemrelevanten Bereiche“ des Verwaltungshandelns wurden massiv reduziert. Es galten zum Teil weitreichende Maßnahmen zur Kontaktreduzierung. Die Prüferinnen und Prüfer des Fachbereichs Rechnungsprüfung mussten für einige Tage die Büro- und Prüfungstätigkeiten einstellen.



Nach einigen Tagen wurde Ende März 2020 entschieden, dass die Prüfung des Jahresabschlusses systemrelevant sei und die Prüfungsarbeiten – unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorgaben zur Reduzierung des Infektionsgeschehens der COVID19 Pandemie – wiederaufgenommen.

Die Prüfungshandlungen endeten mit der Fertigstellung des Prüfberichtes am 26.08.2020.

Prüfung der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung

Die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, die Bestandteil des Jahresabschlusses nach § 41 KomHVO NRW sind, wurden mit dem Entwurf des Jahresabschlusses 2019 vorgelegt.

In den vorgelegten Teilergebnisrechnungen wurden vom Fachbereich Finanzen alle Erträge und Aufwendungen in Produktgruppen (beginnend mit „99“) teilweise abgebildet, die im Rahmen der internen Kosten- und Leistungsrechnung nicht direkt zugeordnet werden können.

Mit dem Abschluss der Kosten- und Leistungsrechnung werden im geprüften Jahresabschluss in den Teilergebnisrechnungen zum 31.12.2019 keine Teilergebnisse für die Produktgruppen „99*“ mehr ausgewiesen.

Nach Abschluss der Hauptprüfung hinsichtlich der Bilanz sowie der Gesamtergebnis- und Gesamtf finanzrechnung wurden von der städtischen Finanzbuchhaltung am 14.08.2020 die abschließenden Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen für den Jahresabschluss 2019 vorgelegt. Ein festgestellter Summierungsfehler bei den Teilfinanzrechnungen wurde in der vorliegenden Finanzrechnung 2019 dabei korrigiert (siehe auch Ziffer 3.2.6.2).

Prüfung delegierte Aufgaben § 102 Abs. 4 GO NRW

Nach § 102 Abs. 4 GO NRW sind in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind. Die Stadt Leverkusen erbringt regelmäßig Sozialleistungen, die anschließend mit den zuständigen Trägern (Landschaftsverband Rheinland (LVR) oder Land Nordrhein-Westfalen abgerechnet werden wie z.B. Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)) nach § 1 Abs. 2 Landesausführungsgesetzes zum Zwölften Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII NRW).

Von der örtlichen Rechnungsprüfung wurden mit Blick auf das Haushaltsjahr 2019 die Abrechnung der Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII stichprobenartig geprüft.

Ferner werden von der Stadt Leverkusen (als Bewilligungsbehörde nach dem Wohngeldgesetz) die Anträge auf Wohngeld (Miet- oder Lastenzuschuss) verantwortlich bearbeitet, sofern die Wohnung im Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen liegt. Die damit verbundenen Zahlungsvorgänge werden unmittelbar



vom Land NRW ausgeführt. Eine Prüfung in diesem Bereich erfolgte in 2019 nicht.

3.2.5 Prüfungsunterlagen

Im Rahmen der Vorprüfung zum Jahresabschluss 2019 wurden bereits im Laufe des Haushaltsjahres verschiedene Bilanzpositionen bzw. Buchungsvorgänge vorgeprüft. Hierzu wurde auf entsprechende Verwaltungsvorgänge als belegbe gründende Unterlage zurückgegriffen.

Die unmittelbare Prüfungsdokumentation zur Prüfung des Jahresabschlusses wird im Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung aufbewahrt.

Aufgrund der weitgehenden Abbildung und Verknüpfung von Belegen und Kontierungsformularen im Finanzbuchhaltungssystem mit elektronischen Scanbelegen waren diese elektronischen Belege auch mit Blick auf eine wirtschaftliche und zügige Prüfung eine wesentliche Prüfungsgrundlage. Ein Rückgriff auf Originalunterlagen der Verwaltung erfolgte nur im Ausnahmefall, sofern es der zu prüfende Sachverhalt erforderte. Ferner wurden Datenbestände der Finanzbuchhaltung (bspw. Buchungsjournale, Sachkontenauszüge) ausgewertet.

Aufgrund der allgemeinen Einschränkungen i.V.m. der COVID-19-Pandemie (z.B. anfängliche massive Reduzierung von persönlichen Kontakten wie z.B. Durchführung von Besprechungen) musste in weiten Teilen während der Hauptprüfung auf Scanbelege oder E-Mailinformationen zurückgegriffen.

Da der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung ein Fachbereich der Stadtverwaltung Leverkusen ist, wird für die Prüfung in Teilen auf die vorhandenen Unterlagen oder Dokumentationen der jeweils zuständigen Fachbereiche und Büros verwiesen bzw. zurückgegriffen, die die verantwortliche belegführende Stelle innerhalb der Stadtverwaltung sind.

Eine gesonderte nochmalige Prüfdokumentation entfällt in diesen Fällen bzw. erfolgt zuständigkeitshalber in den jeweiligen Verwaltungsvorgängen dezentral in den zuständigen Fachbereichen.

Schlussgespräch zum Prüfbericht (§ 6 Abs. 4 RPO)

Ein Schlussgespräch mit dem Fachbereich Finanzen Abteilung 203 Finanzbuchhaltung fand am 20.08.2020 statt.



3.2.6 Korrekturbuchungen für den geprüften Jahresabschluss 2019

3.2.6.1 Korrekturbuchungen zur Bilanz sowie in der Ergebnisrechnung

Im Rahmen dieser Hauptprüfung hat die örtliche Rechnungsprüfung verschiedene Feststellungen getroffen, die von der Finanzbuchhaltung aufgegriffen wurden und im Einvernehmen zu entsprechenden Umbuchungen führten. Sie sind u.a. die Basis für den vorliegenden geprüften Jahresabschluss 2019.

Ein Teil der notwendigen Umbuchungen beruhen auf Geschäftsvorfällen, bei denen die Finanzbuchhaltung zwischenzeitlich, unter Beachtung des Wertaufhebungsgebotes, selbst einen Korrekturbedarf erkannt hat.

Die Korrekturbuchungen betrafen im Wesentlichen die Bilanzpositionen Anlagevermögen, Liquide Finanzmittel und Abschreibungsaufwand. Die Umbuchungen mit der Hauptprüfung führen in einzelnen Positionen der Bilanz und Ergebnisrechnung zu Veränderungen der Entwurfsfassung zum Jahresabschluss, die nachrichtlich in Summe im Prüfbericht dargestellt werden (siehe Anlage 8.7).

3.2.6.2 Korrekturbuchungen in der Finanzrechnung

Mit der Prüfung der Teilfinanzrechnungen auf der Ebene der Produktbereiche 01 bis 17 wurde mit der Summierung aller Teilfinanzrechnungen (Summenzeile 31 = Saldo aus Investitionstätigkeit) festgestellt, dass die Gesamtsumme aller Produktbereiche insgesamt –39.703.164,24 € ergab. In der zu prüfenden Finanzrechnung 2019 wurde hingegen lediglich ein Betrag mit – 34.945.122,16 € (Summenzeile 31) ausgewiesen. Dies entspricht einer Differenz von 4.758.042,08 € in den Teilfinanzrechnungen.

Nach Darstellung des Fachbereichs Finanzen handelte es sich um einen einmaligen Fehler bei den Grundeinstellungen des Finanzbuchhaltungssystems in der Finanzrechnung, der mit dem vorliegenden geprüften Jahresabschluss 2019 mittlerweile korrigiert wurde. Mit den vorliegenden Teilfinanzrechnungen kann auf der Ebene der Produktbereiche aufgrund einer summarischen Prüfung die Fehlerkorrektur bestätigt werden.

Die nachgehenden durchgeführten Korrekturbuchungen der Finanzrechnung werden aufgrund ihrer Unwesentlichkeit nicht näher in der Anlage 8.8 dokumentiert.

3.2.7 Nachweis des dienstleistungsbezogenen IKS gegenüber der ivl

Aufgrund der weitgehenden und umfassenden Auslagerung der gesamten Informationstechnik und des IT-Wissens an die ivl ist die Stadt beispielsweise hinsichtlich der gesamten Aufgabenwahrnehmung und der IT-Sicherheit weitgehend und hochgradig von der technologischen Expertise, Beratung und fachlichen Unterstützung der ivl abhängig.



Die ivl weist für 2019 Prüfungen durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer über die Prüfung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems gem. IDW PS 951 (Typ II)⁶ nach.

Die Stadt Leverkusen ist nach Auffassung der Rechnungsprüfung als „auslagern-des Unternehmen“ in ihrem Verantwortungsbereich gefordert, die angesprochenen Punkte zum dienstleistungsbezogenen IKS der ivl korrespondierend mit ihrem eigenen rechnungslegenden IKS systematisch abzustimmen bzw. zu berücksichtigen, damit bspw. im finanzwirksamen Bereich letztlich keine Kontrolllücken im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung mit der ivl entstehen bzw. grundsätzlich ausgeschlossen werden können (*siehe hierzu insbesondere Ziff. 4.5.4 Nutzung automatisierter Fachanwendungen*).

3.2.8 Künftige Zulassung von Fachprogrammen bei automatisierter Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft durch die gpaNRW ab 2021

Mit dem 2. NKFVG hat das Land NRW in § 94 Abs. 2 GO NRW mit Wirkung ab dem 01.01.2021 geregelt, dass „... für die automatisierte Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft nur Fachprogramme verwendet werden, die von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zugelassen sind. Gleiches gilt für die Verwendung dieser Fachprogramme nach wesentlichen Programmänderungen. ...“. Die gpaNRW ist aktuell mit der Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für die Programmzulassung beschäftigt und erstellt die notwendigen Prüfungshandbücher.

Aufgrund der o.a. Neuregelung muss die Verwaltung künftig die Zulassung für alle Fachanwendungen mit einem Bezug zur kommunalen Haushaltswirtschaft klären. Dies wird künftig ein wesentlicher Prüfungspunkt für die ordnungsgemäße Abwicklung bei der automatisierten Ausführung von Zahlungsansprüchen bzw. –verpflichtungen sowie von kommunalen Buchführungen sein.

⁶ IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) PS (Prüfstandard) 951 „Die Prüfung des internen Kontrollsystems bei Dienstleistungsunternehmen (Typ II)“. Eine Prüfung gemäß IDW PS 951 kann zwei Dimensionen beinhalten, die in Typ I (*Beurteilung von Angemessenheit und Ausgestaltung der Kontrollen ohne eine Aussage über deren Wirksamkeit zu treffen und vergleichbar mit einer Aufbauprüfung*) und Typ II unterschieden werden. Mit dem IDW PS 951 Typ II wird ergänzend zum Typ I geprüft, ob die beschriebenen Kontrollen über einen festgelegten Prüfzeitraum (i.d.R. zwölf Monate) wirksam waren, entspricht gewissermaßen einer Funktionsprüfung des IKS und ergänzt somit die Aufbauprüfung nach Typ I.



3.3 Prüfungseinschränkungen bzw. –beschränkungen zur Jahresabschlussprüfung 2019

3.3.1 Prüfbereitschaft hinsichtlich der Inkassoforderungen im Verantwortungsbereich der AGL

Mit dem erstmaligen Bekanntwerden von Inkassoforderungen auf überzahlte Grundsicherungsleistungen (*kommunaler Anteil zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)*) beim Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen (AGL) wurde der Oberbürgermeister bereits in den letzten Prüfberichten zu den Jahresabschlüssen 2016, 2017 und 2018 auf die fehlenden systematischen Prüfmöglichkeiten zu diesen Inkassoforderungen hingewiesen.

Es handelt sich mit einem saldierten Forderungsbetrag in Höhe von insgesamt ca. 7,7 Mio. € (*Sachkonto 165400 ca. 11,0 Mio. € abzüglich Wertberichtigung unter dem Sachkonto 165410 mit ca. 3,3 Mio. €*) durchaus um eine wesentliche städtische Bilanz- und Ertragsposition, die einer angemessenen und effizienten Prüfung durch den Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung von Anfang an tatsächlich entzogen ist.

Es ist zurzeit nicht absehbar, dass die Verwaltung nach dem erstmaligen Bekanntwerden dieser kommunalen Forderungen im Verantwortungsbereich der AGL vor mehr als vier Jahren eine uneingeschränkte Prüfbereitschaft herbeiführt.

3.3.2 Prüfungsmöglichkeiten zu konzerninternen Umsätzen

Von einer zeitnahen Prüfung der konzerninternen Umsätze im Rahmen des Jahresabschlusses wurde Abstand genommen, da erst mit der Bereitstellung prüffähiger Gesamtabschlüsse eine verlässliche und nachvollziehbare Beurteilung der Erträge und Aufwendungen innerhalb der verselbstständigten Aufgabenbereiche TBL, WGL, SPL, KSL, ivl (*städtischer Beteiligungsanteil = 10%, der jedoch dem SPL wirtschaftlich zugeordnet ist und daher nicht in der vorliegenden Bilanz zum 31.12.2019 bilanziert wird; siehe auch Ziff. 4.2.1 Seite 36*) und Klinikum mit KLS und MVZ mit der Konzernmutter Stadt Leverkusen möglich ist (*siehe auch Ziff. 2.3.2.4: Verzug bei der Erstellung der Gesamtabschlüsse 2015 bis 2019*).

3.3.3 Prüfungsmöglichkeiten zu den Beihilfeaufwendungen für städtischen Beamte und Versorgungsempfänger

Die Stadt Leverkusen ist Mitglied der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK), die eine Sonderkasse der Rheinische Versorgungskassen darstellt. Die Beihilfeaufwendungen für die städtischen Beamten und Versorgungsempfänger werden durch die RZVK satzungsgemäß eigenverantwortlich abgewickelt. Eine eigenständige Prüfung durch die Stadt Leverkusen zu diesen Aufwendungen ist bisher nicht geregelt und erfolgt daher auch nicht.



3.3.4 Prüfung von Inhouse-Beauftragungen

Die regelmäßige Inanspruchnahme von städtischen Tochterunternehmen im Rahmen von aussagegemäßen Inhouse-Beauftragungen (z.B. TBL, JSL) innerhalb des Konzerns Stadt Leverkusen erfolgen grundsätzlich ohne eine Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung, da es sich aufgrund des Inhouse-Verhältnisses nicht um Vergaben handelt und daher vergaberechtsfrei beauftragt werden können⁷.

Aussagegemäß geht die Verwaltung auch bei allen Beauftragungen gegenüber der ivl GmbH von einem zulässigen Inhouse-Verhältnis aus, wobei die Rechnungsprüfung anhand der bereitgestellten Unterlagen die Wirtschaftlichkeit der angegebenen ivl-Preise regelmäßig weder ausdrücklich bestätigen noch prüfen kann.

Aufgrund von Inhouse-Beauftragungen erfolgt in verschiedenen Bereichen (z.B. die Beschaffung und Installation von Hard-/ Software einschließlich der gesamten Konfiguration und Wartung bzw. Pflege durch die ivl) in einem wesentlichen Umfang regelmäßig die Verausgabung von städtischen Haushaltsmitteln sowohl im investiven Bereich als auch im konsumtiven Bereich ohne eine Vergabeprüfung.

3.3.5 Wahrnehmung der Vergabebefugnis für den gesamten städtischen Straßen- und Brückenneubau durch die TBL AÖR

Entgegen der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung werden die Vergaben zum gesamten städtischen Straßen- und Brückenneubau ausschließlich durch den Vorstand bzw. Verwaltungsrat der TBL und nicht durch den Rat der Stadt Leverkusen entschieden. Diese Vergaben sind aufgrund der rechtlichen Eigenständigkeit der TBL in der Folge einer Vergabeprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung entzogen.

Die anfallenden Rechnungen aus den Vergaben der TBL und alle damit verbundenen Auszahlungen werden hingegen aus städtischen Finanzmitteln beglichen und stellen aufgrund des investiven Charakters i.d.R. Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 34 KomHVO NRW) dar, obwohl die Stadt Leverkusen – unter Beachtung des Vergaberechts – selbst kein Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Auftragnehmer der TBL eingegangen ist.

Die Auftragserteilung und Vergabeentscheidung erfolgt formal eigenverantwortlich im Namen der TBL durch die Entscheidungsgremien der TBL (Vorstand oder Verwaltungsrat der TBL), obwohl es sich tatsächlich nicht um eigene Finanzmittel der TBL handelt. Insofern entscheidet der Verwaltungsrat der TBL in diesen Fällen über „fremde“ Finanzmittel.

Hier kann nach Auffassung der Rechnungsprüfung ein Interessenskonflikt bis hin zu einer „Prüfungslücke“ bestehen, da der Verwaltungsrat der TBL satzungsgemäß als Kontrollorgan der TBL lediglich verpflichtet ist (*siehe aktuelle § 6 (1) TBL-Satzung*), die Geschäftsführung des Vorstandes der TBL zu überwachen.

Für die Rechnungsprüfung ergibt sich alleine aus den gesetzlichen Regelungen (z.B. § 26 KomHVO NRW), dem Budgetrecht des Rates und der Systematik der

⁷ Weitere Erläuterungen können der Anlage 8.7 Fragenkreis 18 – Vergaberegulungen – entnommen werden.



kommunalen Haushaltsrechts, dass mit der Planung, Bewirtschaftung und Ver-
ausgabung von städtischen Finanzmitteln (*z.B. für den städtischen Straßen- und
Brückenneubau*) regelmäßig auch die Vergabebefugnisse durch den Rat der
Stadt beinhaltet ist, damit die Wahrnehmung der kommunalen Aufgabenstellun-
gen (*Planung, Mittelbereitstellung, Vergabeverfahren bis hin zur Auszahlung
städtischer Finanzmittel und Rechnungslegung*) im Verantwortungsbereich des
Aufgabenträgers Stadt Leverkusen ordnungsgemäß erfolgen und einer Autorisie-
rung und vollständigen Kontrollen durch den Rat der Stadt unterliegen (*siehe
auch Anlage 8.7 Fragenkreis 18 zum Prüfbericht Jahresabschluss 2019*).

Mit der aktuellen Verfahrensweise werden die Prüfrechte des Rechnungsprü-
fungsausschusses (*Pflichtausschuss nach § 57 Abs. 2 GO NRW*) hinsichtlich al-
ler städtischen Finanzmitteln für den gesamten Straßen- und Brückenneubau
dem Grunde nach ausgehebelt und das Vergabeverfahren, die Beauftragung bis
hin zur Belegdokumentation der Auftragsabwicklung in weiten Teilen einem Drit-
ten zugeordnet.

Die anfallenden Eingangsrechnungen, die aufgrund der Lieferungen und Leistun-
gen gegenüber dem Vertragspartner TBL entstanden sind, werden hingegen un-
mittelbar durch die Stadt Leverkusen beglichen.

In der Folge kann die örtliche Rechnungsprüfung für einen wesentlichen Teil der
städtischen Finanzmittel (*z.B. gem. Baubeschluss 2019/3117 für den Ersatzneu-
bau der Brücke auf dem Europaring über die Dhünn mit einem Kostenvolumen
von mehr als ca. 9,5 Mio. € – Finanzstelle 66311205021146*) ihre Prüfrechte aus
gesetzlich vorgesehenen Vergabeprüfung (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW) regel-
mäßig nicht wahrnehmen.

Sofern Zuwendungen oder Zuweisungen Dritter maßgeblich für die Finanzierung
sind und damit vorgegebene förderrechtliche Anforderungen⁸ zu beachten sind,
kann die aktuelle Vorgehensweise (*d.h. tatsächliche Vergabeentscheidung für
städtische Investitionsmaßnahme im Straßen- und Brückenneubau durch den
Verwaltungsrat der TBL*) möglicherweise Auswirkungen auf die Prüfung von spä-
teren Verwendungsnachweisen nach sich ziehen.

Aufgrund der Vergabeentscheidungen der Organe der TBL handelt es sich aus-
schließlich um Akten- und Datenbestände der TBL, die aufgrund der eigenstän-
digen Rechtstellung der TBL in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts (*als
juristische Person des öffentlichen Rechts nach § 114a GO NRW*) damit dem
Einfluss- und Verantwortungsbereich des Oberbürgermeisters tatsächlich entzo-
gen sind.

Eventuelle finanzielle Risiken aus der Rückforderung von Fördermitteln (*z.B. auf-
grund unzureichender Beachtung vergaberechtlicher Bestimmungen*) betreffen
nach Einschätzung der Rechnungsprüfung hingegen ausschließlich die Stadt Le-
verkusen als Trägerin der Straßenbaulast (§ 47 Straßen- und Wegegesetz
NRW – StrWG NRW) für die gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze (*siehe
z.B. Bilanzposition 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen/ Plätzen/ Verkehr mit
ca. 199 Mio. € Stand 31.12.2019 – ohne dazu gehörenden Grund und Boden*),

⁸ z.B. hinsichtlich der Rechnungslegung nach Ziff. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendun-
gen zur Projektförderung an Gemeinden – ANBestG durch das Land NRW



da der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen in der Regel Adressat der jeweiligen Zuwendungsbescheide ist und damit unmittelbar die Verantwortung für die tatsächliche Beachtung aller Zuwendungsbedingungen bzw. -auflagen (*wie z.B. beim oben aufgeführten Neubau der Brücke Europaring/ Dhünn mit geplanten Zuweisungen unter der Finanzposition 681000 mit 4,9 Mio. € gem. Vorlage 2019/3117*) trägt.



4. Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung in der städtischen Finanzbuchhaltung entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und Regelungen (GO NRW bzw. KomHVO NRW) und führt insgesamt zu einer ordnungsmäßigen Abbildung im Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der gesamten Buchführung.

Diese Feststellung gilt jedoch ausdrücklich nicht für die Umsetzung und Beachtung von wesentlichen Änderungen mit dem 2. NKFVG. Es wird diesbezüglich auf die Feststellungen unter Ziff. 4.5 zum Risikofrüherkennungssystem und zum internen Kontrollsystem (§ 59 Abs. 3 KomHVO NRW) verwiesen.

Städtische Finanzbuchhaltung

Die Finanzbuchhaltung der Stadt Leverkusen ist als Abteilung dem Fachbereich Finanzen organisatorisch zugeordnet. In der Abteilung Finanzbuchhaltung/ Vollstreckung wird die Buchführung und Zahlungsabwicklung der Stadt Leverkusen erledigt (§ 93 Abs. 1 GO NRW). Ein Verantwortlicher für die Leitung der Finanzbuchhaltung nach § 93 Abs. 2 GO NRW wurde bestellt.

Im Rahmen der regelmäßigen unvermuteten Prüfung der Finanzbuchhaltung nach § 31 Abs. 5 KomHVO NRW werden die festgestellten Prüfungsergebnisse – in nichtöffentlicher Sitzung – dem Rechnungsprüfungsausschuss mitgeteilt.

Die städtische Finanzbuchhaltung im Fachbereich Finanzen erledigt neben ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung noch zusätzlich das gesamte Rechnungswesen der KSL in Form einer Sonderkasse. Der SPL betreibt hingegen das gesamte Rechnungswesen in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung selbst.

4.2 Jahresabschluss 2019

Im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 wurden die gesetzlichen Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen beachtet.

Die Bilanz, die Ergebnis- und Finanzrechnung wurden ordnungsmäßig aus dem Finanzbuchhaltungssystem und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die gesetzlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW beachtet.



4.2.1 Grundlegende Festlegungen bei der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Anhang zum Jahresabschluss entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, wobei die örtliche Rechnungsprüfung ergänzend auf folgende Besonderheiten zum vorliegenden Jahresabschluss hinweist:

- a) Abweichend vom Handelsrecht hat der Gesetzgeber mit dem 2. NKFVG für die kommunale Haushaltswirtschaft in Nordrhein-Westfalen ab 2019 das „Wirklichkeitsprinzip“ (§ 91 Abs. 4 Nr. 3 GO NRW sowie § 33 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO NRW) zu einem Grundsatz erhoben⁹. Das Wirklichkeitsprinzip ersetzt das bisherige „Vorsichtsprinzip“ in der Vorgängerausfassung der GO NRW bzw. alten GemHVO NRW (bis 31.12.2018).

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO NRW sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste zu berücksichtigen, wobei Risiken und Verluste mit einer geringen Wahrscheinlichkeit grundsätzlich außer Betracht bleiben. Zur Wahrung der Bewertungsstetigkeit sollen nach § 91 Abs. 4 Nr. 5 GO NRW die bisherigen Bewertungsmethoden (*d.h. grundsätzlich für Vorgänge bis zum 31.12.2018*) beibehalten werden. Die Umsetzung und Beachtung des Wirklichkeitsprinzips ist ab dem 01.01.2019 eine wesentliche gesetzliche Änderung, die in der kommunalen Haushaltswirtschaft zu beachten ist.

Im Ergebnis erleichtert der Wechsel vom Vorsichtsprinzip zum Wirklichkeitsprinzip im Wesentlichen die Aktivierbarkeit von Instandhaltungsmaßnahmen mit dem neuen „Komponentenansatz“ (§ 36 Abs. 2 sowie § 36 Abs. 5 KomHVO NRW); alle anderen Bewertungsgrundsätze (*z.B. Realisations- und Imparitätsprinzip*) nach dem „Vorsichtsprinzip“ bleiben dem Grunde nach erhalten. Vermögensgegenstände sind nach wie vor grundsätzlich zu ihren fortgeführten Anschaffungs-/ Herstellungskosten (§ 34 KomHVO NRW) bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert (§ 36 Abs. 6 KomHVO NRW) anzusetzen.

Die Finanzbuchhaltung hat im vorliegenden Jahresabschluss keine Bilanzierung nach dem neuen möglichen Komponentenansatz vorgenommen. Insofern ist es verständlich, dass in der städtischen Afa-Tabelle (siehe Anlage 21 des Jahresabschlusses) bisher keine Nutzungsdauern für die verschiedenen Gebäudekomponenten¹⁰ definiert wurden, wobei der NKF-Kontenrahmen insgesamt den verbindlichen Rahmen für die eigenverantwortliche Ausgestaltung und Konkretisierung darstellt.

⁹ Die Änderungen mit dem 2. NKFVG ab dem 01.01.2019 wurden unter anderem damit begründet, dass der Zweck einer kommunalen Verwaltung vorrangig auf die Sicherstellung der (jeweiligen) Aufgabenerfüllung gerichtet sei. Im Gegensatz zum handelsrechtlichen „Going-Concern-Prinzip“ (*Bewertung unter der Annahme der Unternehmensfortführung*) nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB sei die vollumfängliche Anwendung des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips für das Tätigwerden öffentlicher Verwaltungen nicht sachgerecht und wird durch das Wirklichkeitsprinzip ersetzt. Dies läge darin begründet, dass sich eine Kommune zwar überschulden kann, aber nicht aufgrund dessen insolvent geht. (§ 128 Absatz 2 der Gemeindeordnung). (siehe Seite 86 zu § 91 GO NRW (Drucksache 17/3570 des Landtages Nordrhein-Westfalen) Gesetzesbegründung zum 2. NKFVG)

¹⁰ Siehe z.B. Nr. 1.45 gem. Anlage 16 NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände gem. VV Muster zur GO und KomHVO gem. Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 8. November 2019



- b) Im Bereich der städtischen Finanzanlagen wurden die Beteiligungswerte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen SPL und KSL mit der Eröffnungsbilanz (01.01.2008) unter Inanspruchnahme einer Erleichterungsregelung als Ermessensentscheidung ausschließlich mit Hilfe der Eigenkapitalspielgeldmethode bilanziert (§ 56 Abs. 6 KomHVO NRW i.V.m. § 58 Abs. 2 Satz 3 KomHVO NRW).

Aufgrund der Gestaltung der Beteiligungsverhältnisse im Bereich des SPL führt dies aufgrund der Einlage der im juristischen Eigentum der Stadt Leverkusen stehenden Beteiligungen an der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL), an der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH (ivl) und städtischen Wertpapieren (z.B. RWE- Stammaktien) dazu, dass diese an sich städtischen Vermögenswerte ausschließlich als Beteiligungsbesitz des SPL ausgewiesen werden. Sie wurden mit der städtischen Eröffnungsbilanz zu Anschaffungswerten zum Zeitpunkt der erstmaligen wirtschaftlichen Zuordnung zum Vermögen des SPL bewertet¹¹.

Diese im juristischen Eigentum der Stadt befindlichen Vermögenswerte werden aufgrund der tatsächlich vorgenommenen wirtschaftlichen Zuordnung zum SPL nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) in einem eigenen Wirtschafts- und Rechnungskreis nach den Regelungen des HGB bilanziert und nicht nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (8. Teil der GO NRW und KomHVO NRW).

Ein Ausweis dieser Vermögenswerte als städtische Finanzanlage im vorliegenden Jahresabschluss scheidet daher aus. Die Angaben im Jahresabschluss (siehe Seite 71 Jahresabschluss 2019 Band I) zu städtischen Beteiligungsanteilen an der EVL und ivl sowie zu den städtischen RWE-Stammaktien erfolgen lediglich nachrichtlich.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der beiden Eigenbetriebe SPL und KSL können nach den Regelungen der KomHVO NRW geführt werden (§ 27 EigVO NRW). In diesem Fall könnte die örtliche Rechnungsprüfung mit der Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe beauftragt werden (§ 103 Abs. 2 GO NRW). Hiervon wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

- c) Entgegen der angegebenen Planungen mit dem Jahresabschluss 2018 erfolgte in 2019 keine nachvollziehbare und ordnungsgemäße Inventur (§ 91 GO NRW i.V.m. § 29 KomHVO NRW) zu den Vermögensgegenständen in den städtischen Schulen.

¹¹ Siehe Prüfbericht Jahresabschluss SPL 2018 gem. Vorlage 2019/2827 vom 30.04.2019 Anlage 6 mit Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnisse des SPL, Seite 13: Die städtische Beteiligung an der EVL wurde mit Wirkung vom 01.01.1990 in den Bäderbetrieb der Stadt Leverkusen zu Anschaffungskosten eingebracht.

Die Beteiligung der Stadt an der ivl wurde mit Wirkung vom 20.12.1999 in den Bäderbetrieb eingebracht und ging mit Gründung des Eigenbetriebs Sportpark Leverkusen auf diesen über. Der Gesellschaftsvertrag der ivl wurde mit dem 21.12.2007 so neu gefasst, dass das alleinige Stimmrecht der Gesellschafterin Stadt Leverkusen zusteht.



In 2020 hat der zuständige Fachbereich Schulen gemeinsam mit der Finanzbuchhaltung erste Inventurarbeiten für eine nachvollziehbare Inventur für den städtischen Schulbereich aufgenommen. Diese ersten Inventurergebnisse werden für den nächsten Jahresabschluss 2020 erwartet und geprüft.

Der gesamte Vorgang wird als nicht wesentlich eingestuft, da die avisierten Inventuren des Fachbereichs Schulen unter Beteiligung der Finanzbuchhaltung in 2020 aussagegemäß begonnen wurden.

Die in 2018 begonnene Inventur des städtischen Straßenvermögens durch den Fachbereich Tiefbau wurde in 2019 fortgeführt und in weiten Teilen abgeschlossen. Aussagegemäß steht für insgesamt 112 Straßenabschnitte die Überprüfung noch aus.

Die eingetretene Verzögerung hinsichtlich der Inventur des städtischen Straßenvermögens ist vor dem Hintergrund der Erleichterungsregelung mit dem 2. NKFVG (siehe § 30 Abs. 2 KomHVO NRW mit einer Verlängerung des Zeitrahmens für eine Buchinventur bei unbeweglichen Vermögensgegenständen mit bis zu 10 Jahren) unbedenklich.

- d) Im vorliegenden Jahresabschluss wird abweichend vom Grundsatz der Einzelbewertung die Vermögensbewertung und der Vermögensausweis in Form von Festwerten (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO NRW) in einzelnen Bereichen weiterhin vorgenommen (z.B. Verkehrszeichen im Fachbereich Bürger und Straßenverkehr).
- e) Mit der Prüfung wurde festgestellt, dass gebuchten Erträge aus der Einzahlung der Gewinnausschüttung 2018 der wupsi GmbH an die Stadt Leverkusen mit insgesamt 1.007.077,50 € (Gesamtausschüttung 50 v.H. von 2.014.155,00 €; siehe Vorlage 2019/2962) noch am gleichen Tag in 2019 in voller Höhe und vollständig dem Rheinisch-Bergischen Kreis (aus dem Sachkonto 531200 Aufwendungen Zuweisung an Gemeinden) erstattet wurde. Der Vorgang ist insgesamt betrachtet jedoch unwesentlich für den zu prüfenden Jahresabschluss 2019.
Diese Auszahlung erfolgte aussagegemäß zum notwendigen Ausgleich des ausgeschütteten Gewinns an die Stadt Leverkusen aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Leverkusen vom 26.11.1996. Ein formeller Zuweisungsbescheid wurde nicht erteilt, insofern ist die Verbuchung unter dem Sachkonto 531200 (*Aufwendungen für Zuweisungen an Gemeinden*) nicht plausibel.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung wurde der Rat der Stadt mit der Vorlage 2019/2962 hinsichtlich der Vorteilhaftigkeit der Gewinnausschüttung der wupsi GmbH für 2018 unvollständig informiert, da die Stadt Leverkusen wirtschaftlich betrachtet tatsächlich keinen Ertrag in 2019 verbuchen konnte. Dies ist nach Auffassung der Rechnungsprüfung für den Rat der Stadt Leverkusen als Adressat des Jahresabschlusses eine wesentliche Steuerungsinformation, die an dieser Stelle jedoch nicht gegeben wurde.

Bei künftigen Gewinnausschüttungen und zeitgleichen Ausgleichsverpflichtungen wie im vorliegenden Fall wird der Fachbereich Finanzen gebeten,



dem Rat der Stadt mit der Beschlussfassung über die Gewinnausschüttung umfassend und vollständig hinsichtlich der tatsächlichen Haushaltsauswirkungen zu informieren.

- f) Bei der Ermittlung der Bilanzpositionen 3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten und 3.4 Sonstigen Rückstellungen mit ca. 43 Mio. € werden die ermittelten Rückstellungsbeträge im Jahresabschluss grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag – ohne Abzinsung – berücksichtigt.
- g) Entgegen der gesetzlichen Regelungen (§ 45 Abs. 2 KomHVO NRW) wird im vorliegenden Jahresabschluss keine Pflichtangabe zur Wesentlichkeitsgrenze für auszuweisende Haftungsverhältnisse zu Sachverhalten getroffen, „... aus denen sich künftig erhebliche wesentliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können ...“.
Der vorliegende Jahresabschluss enthält ebenfalls keine formelle Feststellung nach § 45 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO NRW, dass keine Rückstellungen nach § 37 Abs. 6 KomHVO NRW (sogenannte *Drohverlustrückstellungen*) gebildet wurden.

Für künftige Jahresabschlüsse wird die Verwaltung gebeten, eine geeignete Wesentlichkeitsgrenze nach § 45 Abs. 2 KomHVO NRW zu definieren.

- h) Im Bereich der nbso wurde festgestellt, dass mit der Aktivierung von Vermögensgegenständen die notwendigen Zuordnungen von entsprechenden Sonderposten (§ 44 Abs. 5 KomHVO NRW) in Teilen noch offen sind. Der Sachverhalt wird mit dem nächsten Jahresabschluss weiter geprüft.
- i) Die geänderten haushaltsrechtlichen Vorschriften mit dem 1. NKFVG (gültig ab dem 01.01.2013) wurden von der Stadt Leverkusen wie folgt umgesetzt: Die Forderungen und damit korrespondierende Erträge werden auf der Grundlage des Entstehungszeitpunktes (entspricht dem Buchungsdatum) und nicht anhand des Erfüllungszeitpunktes nach § 11 Abs. 2 GemHVO NRW (gültig bis 31.12.2018) ausgewiesen. Mit dem 2. NKFVG hat die Finanzbuchhaltung diese Verfahrensweise i.S.v. § 11 KomHVO NRW nicht verändert.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung wird dies insgesamt als nicht wesentlich eingestuft, da diese Verfahrensweise – insbesondere bei der Vielzahl an automatisierten Buchungen zur Ermittlung und Verbuchung von Zahlungsansprüchen in verschiedenen Vorverfahren zugunsten der Stadt Leverkusen wie z.B. Grundbesitzabgaben – regelmäßig praktiziert wird. Ferner ist festzustellen, dass in verschiedenen Fachanwendungen anhand des Erstellungsdatums zum Bescheid die verschiedenen Geschäftsprozesse zeitnah, eindeutig und nachvollziehbar einem Haushaltsjahr zugeordnet werden.

- j) Die Erleichterungsregelung mit dem 1. NKFVG hinsichtlich der geringwertigen Wirtschaftsgüter (siehe § 29 Abs. 3 sowie § 33 Abs. 4 GemHVO NRW [gültig bis 31.12.2018] und neu ab 01.01.2019 § 30 Abs. 4 KomHVO NRW i.V.m. § 91 Abs. 1 und 2 GO NRW, sowie § 36 Abs. 3 KomHVO NRW) mit



einer Wertgrenze von unter 410 € ohne Umsatzsteuer wurde bisher nicht genutzt.

Insofern werden geringwertige Wirtschaftsgüter nach wie vor in der Anlagenbuchhaltung aktiviert (Anschaffungs- und Herstellungskosten größer 60 € und kleiner 410 € netto) und damit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den älteren Rechtsstand des NKF seit der Eröffnungsbilanz (01.01.2008 – 31.12.2012) unverändert anzuwenden.

Die erweiterte Gestaltungsmöglichkeit mit dem 2. NKFVG NRW nach § 36 Abs. 3 KomHVO NRW ab dem 01.01.2019, wonach Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten kleiner oder gleich 800 € ohne Umsatzsteuer unmittelbar als Aufwand gebucht werden können, wird für den vorliegenden Jahresabschluss nicht genutzt. Dies gilt ebenso für die Vereinfachungsregelung für die Ermittlung von Wertansätzen für Vermögensgegenstände, für die ein Zeitwert von weniger als 800 € ohne Umsatzsteuer ermittelt werden (§ 57 Abs. 1 KomHVO NRW).

Der Prüfempfehlung der Rechnungsprüfung¹² aus der letzten Jahresabschlussprüfung ist die Verwaltung nicht gefolgt.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung können sich mit der Inanspruchnahme der Vereinfachungs- und Erleichterungsregelungen mit dem 2. NKFVG erhebliche Optimierungs- und Einsparpotenziale für die gesamte Finanzbuchhaltung ergeben, die von der Verwaltung bisher nicht überprüft wurden.

Es wird für die nächste offene Haushaltsplanung dringend empfohlen, diese Optimierungs- und Einsparpotenziale auf ihre Realisierungsmöglichkeiten in der Finanzbuchhaltung zu prüfen.

- k) Die Stadt Leverkusen nimmt seit Gründung der TBL in einem wesentlichen Umfang aussagegemäß eine „unselbstständige Verwaltungshelfertätigkeit“ zugunsten der TBL wahr, in dem z.B. der Fachbereich Finanzen alle Gebührenvorgänge der TBL (z.B. Gebühren für Abwasser, Gebühren für Niederschlagswasser) gemeinsam mit der Erhebung der städtischen Grundbesitzabgaben (Müllgebühren und Grundsteuer A/B) in der Fachanwendung „Steuern und Abgaben“ verarbeitet.

Die Bescheiderteilung erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiter des Fachbereichs Finanzen aufgrund der unterschiedlichen Rechtspersönlichkeiten Stadt Leverkusen und TBL jeweils getrennt, während in der städtischen Finanzbuchhaltung unter ein und demselben debitorischen Vertragskonto die Vereinnahmung der städtischen Steuern und Abgaben gemeinsam mit den TBL-Gebühren auf den städtischen Girokonten verbucht werden.

Bedingt durch die fehlende Trennung der städtischen und nichtstädtischen Abgaben bzw. Gebühren auf Ebene der debitorischen Vertragskonten müssen im Rahmen der Bilanzierung aller städtischen Forderungen die fremden Forderungen der TBL (§ 15 KomHVO NRW) im Nachgang zum vorliegenden Jahresabschluss getrennt ermittelt und zugeordnet werden.

¹² Siehe Seite 31 Prüfbericht zum Jahresabschluss 2018



Unter Berücksichtigung der weiteren Verwaltungshelfertätigkeit des Fachbereichs Tiefbau zur Erhebung der Kanalanschlussbeiträge (2019: ca. 1,2 Mio. €) und der umfassenden Verwaltungshelfertätigkeit des Fachbereichs Finanzen (2019: ca. 32,4 Mio. €) beläuft sich das Buchungsvolumen an fremden Finanzmitteln (§ 15 KomHVO NRW) zugunsten der TBL in 2019 auf insgesamt ca. 33,6 Mio. € und ist aufgrund des Buchungsvolumens für die Stadt Leverkusen als auch für die TBL wesentlich.

Diese Geschäftsvorgänge der TBL werden nicht in der städtischen Ergebnisrechnung ausgewiesen, da es sich um fremde Einzahlungen bzw. Erträge zugunsten der TBL handelt¹³; bedingt durch die fehlende Trennung auf Ebene der debitorischen Vertragskonten werden im Bereich der „Grundbesitzabgaben“ städtische und nichtstädtische Forderungen (zumindest zeitweise) gemeinsam im Finanzbuchhaltungssystem dokumentiert und bilden die Grundlage für die notwendige Forderungs- und Zahlungsüberwachung.

Die Auswirkungen auf das Forderungsmanagement der Stadt werden noch geprüft.

- i) Die Anwendung der Regelung nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW erfolgt in der Weise, dass alle Vorgänge, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, direkt mit dem Eigenkapital – Allgemeine Rücklage – verrechnet werden.

In 2019 erfolgte eine Bilanzberichtigung über das Sachkonto 201000 (allgemeine Rücklage) mit einer Erhöhung von insgesamt 1.278,23 € aus einem älteren Kaufvertrag für den Bau eines Gehweges aus 1970, der erst in 2019 mit der tatsächlichen Vermessung des Grundstücks bilanziell umgesetzt wurde (*siehe auch Seite 89 Bilanz – Passiva Eigenkapital des geprüften Jahresabschlusses 2019 Band I*).

¹³ s.a. Fragenkatalog nach IDR Prüfungsleitlinie 720 „Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft 8.7 Fragenkreis 2c



4.2.2 Grundlegende Feststellungen zur Finanzrechnung

Die vorliegende Finanzrechnung im Jahresabschluss 2019 entspricht den gesetzlichen Vorschriften, wobei die örtliche Rechnungsprüfung zum besseren Verständnis ergänzend auf folgende wesentliche Sachverhalte hinweist:

- a) Die aktuelle Kontenklassenzuordnung für Verbuchungen in der Finanzrechnung im SAP-Finanzbuchhaltungssystem weicht hinsichtlich der formalen Kontenklassenbezeichnungen 6 und 7 bei einigen wenigen Finanzpositionen vom kommunalen Kontenplan ab¹⁴. Diese Abweichung wird unter anderem technisch begründet.

Die ordnungsgemäße Erstellung der Finanzrechnung wird ungeachtet dessen vom Fachbereich Finanzen gewährleistet.

- b) Der Originalhaushaltsansatz und der fortgeschriebene Haushaltsansatz weichen im Bereich der Auszahlungen in Teilen voneinander ab, da es im Laufe der Entwicklung des tatsächlichen Haushaltsgeschehens Veränderungen (z.B. *Mehr- oder Minderauszahlungen als ursprünglich geplant*) ergeben. Im Rahmen der Budgetierung kommt es regelmäßig zu Verschiebungen im Finanzbudget bei Auszahlungen (z.B. durch den Jahreswechsel).

Im Bereich der geplanten Einzahlungen entstehen regelmäßig Abweichungen zwischen dem Haushaltsansatz (sogenannte Sollstellung) und den gebuchten Einzahlungen, die sich z.B. durch eine Periodenverschiebung infolge der nachgehenden tatsächlich erhaltenen Einzahlungen erklären lassen.

- c) Im Bereich der Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen (Zeile 33 der Finanzrechnung) wird ein fortgeschriebener Haushaltsansatz mit ca. 69,5 Mio. € ausgewiesen. Das Ergebnis der Finanzrechnung weist für 2019 hingegen Einzahlungen mit ca. 30,9 Mio. € aus.

Die Differenz mit ca. 38,5 Mio. € zwischen den ausgewiesenen Planwerten 2019 und tatsächlichen Ist-Ergebnis 2019 beruht aussagegemäß auf dem Umstand, dass im investiven Bereich die eingehenden Rechnungen für investive Zwecke vielfach erst in nachfolgenden Haushaltsjahren tatsächliche Auszahlungen nach sich ziehen und damit erst im Nachgang eine angemessene Versorgung mit liquiden Finanzmitteln erfordern.

- d) Die gesamten tatsächlichen Einzahlungen (Zeile 34 Finanzrechnung: ca. 1.035,2 Mio. €) und Auszahlungen (Zeile 36 Finanzrechnung: ca. 1.039,2 Mio. €) in 2019 für die Aufnahme und Rückflüsse von Liquiditätskrediten (*einzigste Ausnahme 1,1 Mio. € Kreditaufnahme i.V.m. „Gute Schule“*) sind grundsätzlich innerhalb eines Haushaltsjahres 2019 in der Finanzrechnung jeweils nicht mit einem Original- oder fortgeschriebenen Haushaltsansatz versehen.

Die Aufnahme und Tilgung von Liquiditätskrediten richtet sich jeweils nach dem tatsächlich ermittelten Finanzbedarf der Finanzbuchhaltung und wird

¹⁴ siehe VV Muster zur GO und KomHVO – Anlagen 17 und 18 zu Kontenklassenbezeichnungen 6 (Einzahlungen) und 7 (Auszahlungen)



innerhalb des Haushaltsjahres anlassbezogen und tagesaktuell von der Finanzbuchhaltung entschieden. Eine jahresbezogene Planung ist in diesem Bereich nicht vorgesehen. Sie ist ein Teil der regelmäßigen Liquiditätsplanung (siehe Seite 210 und 211 Jahresabschluss 2019 Band I) der Finanzbuchhaltung.

Der Höchstbetrag an Liquiditätskrediten inkl. Liquiditätsverbund (Cashpooling) wurde für 2019 auf 400 Mio. € (siehe § 5 Haushaltssatzung 2019 gem. Vorlage 2019/2721) festgesetzt und bildet die Obergrenze für die maximale Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2019 zu einem bestimmten Zeitpunkt.

4.2.3 Feststellungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie zu den Anhangangaben

Mit der Prüfung zum Jahresabschluss 2019 ergaben sich folgende wesentliche Feststellungen bei der Prüfung der verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden:

- a) Mit der notwendigen Korrektur einer größeren Fehlbuchung in Höhe von ca. 1,149 Mio. € hat sich das Jahresergebnis 2019 entsprechend verbessert. Ursächlich für diese Fehlbuchung war eine zu gering angesetzte Nutzungsdauer in der Anlagenbuchhaltung, die eine vollständige Abschreibung einer neugebauten Straße zur Folge hatte. Festzustellen ist, dass zumindest in diesem Fall die internen Kontrollen der Anlagenbuchhaltung hier nicht gegriffen haben.
Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob die internen Kontrollen insbesondere im Bereich der Anlagenbuchhaltung angemessen und wirksam sind, um Fehlbuchungen frühzeitig zu erkennen bzw. grundsätzlich zu vermeiden. Der Sachverhalt wird Prüfungsschwerpunkt für den nächsten Jahresabschluss 2020.
- b) Entgegen der gesetzlichen Mindestgliederung der Bilanz – Passiva – nach § 42 Abs. 4 KomHVO NRW werden in der städtischen Bilanz die erhaltenen Anzahlungen (z.B. insgesamt ca. 58,6 Mio. € der Sachkonten 369000 bis 369830) nicht unter der Bilanzposition 4.8 „Erhaltene Anzahlungen“ ausgewiesen.
Die erhaltenen Anzahlungen werden stattdessen als ein Teil der Bilanzposition 4.7 „Sonstige Verbindlichkeiten“ auf der Passivseite abgebildet.

Nach Darstellung der Verwaltung stellt die Anpassung einen technisch komplexen und zeitintensiven Vorgang dar, welche in Anbetracht der gegebenen beschränkten Ressourcen für den zu prüfenden Jahresabschluss 2019 nicht umsetzbar wäre. Die aktuelle Verfahrensweise wird vor dem Hintergrund der angegebenen komplexen technischen Abhängigkeiten im Finanzbuchhaltungssystem ausnahmsweise geduldet.

Die Beachtung der gesetzlichen Mindestgliederung ist geboten, damit beispielsweise eine landesweite Vergleichbarkeit in der Gesamtheit aller Kommunen des Landes NRW sichergestellt wird.



Hilfsweise dokumentiert die Finanzbuchhaltung daher für den vorliegenden Jahresabschluss in Form eines „davon-Ausweises“ die erhaltenen Anzahlungen in der städtischen Bilanz nach § 42 Abs. 4 Nr. 4.8 KomHVO NRW, damit die Adressaten des Jahresabschlusses über diesen wesentlichen Sachverhalt ansatzweise ordnungsgemäß informiert werden.

Die Finanzbuchhaltung wird für den nächsten Jahresabschluss gebeten, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Bilanzgliederung nach § 42 Abs. 4 KomHVO NRW tatsächlich beachtet werden.

- c) Die Stadt Leverkusen wickelt die Betreuung verschiedener städtischer Vermögensgegenstände bzw. Geschäftsvorfälle in Form von Treuhandverträgen bzw. treuhandähnlichen Verhältnissen ab, die im vorliegenden Jahresabschluss nicht dokumentiert werden. Alle Erträge und Aufwendungen bzw. alle Ein- und Auszahlungen zu diesen Treuhandverhältnissen werden aufgrund der besonderen Gestaltung Form von Treuhandverträgen außerhalb des vorliegenden Jahresabschlusses dokumentiert.

Für eine vollständige Information des Adressatenkreises des Jahresabschlusses sowie i.V.m. dem Gesamtabschluss wird auch unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten für künftige Jahresabschlüsse empfohlen, auf die folgenden Treuhandverhältnisse im Anhang zum Jahresabschluss hinzuweisen (*zumindest mit Anfangs- und Endbeständen der jeweiligen Bankkontenbestände*):

- WGL GmbH (treuhändische Verwaltung verschiedener städtischer Gebäude/ Wohnungen)
- NRW.Urban GmbH (treuhändischer Erschließungsvertrag IPL-Gelände)
- JSL gGmbH (Treuhandvertrag Villa Wuppermann)

Aufgrund der Wesentlichkeit für den zu prüfenden Jahresabschluss werden die Feststellungen unter Ziff. 4.2.3. a) bis d) im Bestätigungsvermerk als offene Punkte für künftige Jahresabschlussprüfungen dokumentiert.

Die Angaben nach Ziff. 4 im Anhang sind unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Ergänzungen aus der Prüfung insgesamt vollständig und zutreffend.

Darüber hinaus wird ergänzend die Verwaltung gebeten, im Hinblick auf § 44 Abs. 6 KomHVO NRW zu den kostenrechnenden Einrichtungen die Kostenunterdeckungen für die einzelnen Abrechnungsperioden künftig in den Jahresabschlüssen transparenter darzustellen.



4.3 Lagebericht

Im geprüften Jahresabschluss Band I (Seite 164 bis 234) berichtet die Verwaltung unter der Überschrift „Lagebericht zur Bilanz zum 31.12.2019“.

Der Lagebericht des Oberbürgermeisters entspricht den gesetzlichen Vorschriften, wobei aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung im Prüfbericht verschiedene Ergänzungen zum Lagebericht dokumentiert wurden.

Unter Berücksichtigung dieser Ergänzungen vermittelt der Lagebericht (siehe Ziff. 2.3.1) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt Leverkusen zum 31.12.2019 und stellt somit die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Künftige notwendige Angaben im Lagebericht nach § 8a KAG NRW

Mit der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) zum 01.01.2020 ist die Stadt Leverkusen nach § 8a KAG NRW ab 01.01.2020 verpflichtet, ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu beachten. Die Stadt Leverkusen muss ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept erstellen, welches vorhabenbezogen eine Übersicht zu den technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplanten Straßenunterhaltungsmaßnahmen beinhaltet.

Hierbei ist nach der VV Muster Straßen- und Wegekonzept zu § 8a Abs. 2 Satz 1 KAG NRW¹⁵ grundsätzlich zu unterscheiden (*bezogen auf den 5-jährigen Zeitraum*) in voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen und beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen.

Aufgrund der finanziellen Bedeutung der städtischen Straßen für den Jahresabschluss sind daher nach Auffassung der Rechnungsprüfung künftig Angaben aus dem gemeindlichen Straßen- und Wegekonzept dem Jahresabschluss 2020 beizufügen.

4.4 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Mit dem Jahresabschluss wurde die Ordnungsmäßigkeit der städtischen Haushaltswirtschaft geprüft. Unter Ziff. 3.3 des Prüfberichts werden Prüfungseinschränkungen bzw. –beschränkungen für einzelne Bereiche der städtischen Haushaltswirtschaft dokumentiert.

Es wurde geprüft, ob der Oberbürgermeister mit seiner Verwaltung die Haushaltswirtschaft im Kalenderjahr 2019 ordnungsmäßig – in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen nach §§ 75 – 96 GO NRW – geführt hat.

Die damit verbundenen Prüfungsnachweise und Feststellungen werden in diesem Bericht und in der beigefügten Anlage 8.7 (*Fragenkatalog zur „Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ nach IdR Prüfungsleitlinie 720*) dargestellt und sind wesentlich für das gesamte Verständnis zum Ablauf und zur Gestaltung der städtischen Haushaltswirtschaft sowie für das Prüfungsergebnis.

¹⁵ Siehe Runderlass des MHKBG vom 23.03.2020 (305 – 49.01.03 – 74.1 – 2461/20)



Anhand des Fragenkataloges IdR 720 wird auch dokumentiert, in welchen Bereichen sich gegebenenfalls Einschränkungen hinsichtlich der Prüfung ergeben.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass der Oberbürgermeister mit seiner Verwaltung insgesamt die städtische Haushaltswirtschaft mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften führt.

4.5 Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem sowie zum internen Kontrollsystem – (IKS) – (§ 59 Abs. 3 GO NRW)

Es besteht mit dem Oberbürgermeister ein grundsätzliches Einverständnis, dass die formelle Einrichtung und bedarfsgerechte Ausgestaltung eines IKS eine organisatorische und personelle Herausforderung darstellt und verantwortlich vom Oberbürgermeister zu regeln ist.

Unter dem Begriff IKS für Kommunen wird die Gesamtheit aller Vorkehrungen, Maßnahmen, Grundsätze und Verfahren verstanden, die zur systematischen Kontrolle und Prüfung von Geschäftsprozessen eingesetzt werden und damit Einfluss auf das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen haben und zur Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal oder Dritte verursacht werden können.

Die gesamte Buchführung ist ein Teil des IKS¹⁶. Es umfasst auch technische Einrichtungen sowie grundlegende organisatorische Prinzipien (*wie z.B. die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht durch die verschiedenen Leitungsebenen*) als eine Ausprägung interner Kontrollen.

Ein bestehendes internes Kontrollsystem wird dem Grunde nach vom Gesetzgeber vorausgesetzt und wurde in der Gesetzesbegründung zum 2. NKFVG¹⁷ präzisierend definiert. Anders als das Vorhandensein einzelner interner Kontrollen, verlangt der Gesetzgeber beim internen Kontrollsystem insgesamt ein systematisches Gesamtverfahren des Oberbürgermeisters und des Verwaltungsvorstandes für die Prozesse, die wesentlichen Einfluss auf das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen der Stadt Leverkusen haben. Für diesen Zweck sind geeignete Regelungen zur Steuerung der Stadt Leverkusen, zur Überwachung der Einhaltung dieser Regelungen sowie zum Risikomanagement erforderlich.

Gegenstand des IKS sind in erster Linie Prozesse und Maßnahmen, welche die Risiken reduzieren sollen.

Mit dem Auf- und Ausbau eines IKS für die Prozesse, die wesentlichen Einfluss auf das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen haben, können Risiken wesentlicher Falschdarstellungen im gemeindlichen Jahresabschluss (frühzeitig)

¹⁶ siehe auch Ziff. 19 ff. IDW PS 261 n.F. sowie IDW PS 980 Ziff. 6 ff., IDW PS 981 Ziff. 7 ff. und IDW PS 982 Ziff. 9 ff.

¹⁷ siehe auch Seite 95/96 der Gesetzesbegründung zum 2. NKFVG (Landtag Nordrhein-Westfalen Drucksache 17/3570)



identifiziert und durch geeignete Kontrollmaßnahmen begegnet werden. Die Jahresabschlussprüfung stützt sich daher, sofern möglich, auch auf die Prüfung der Wirksamkeit des IKS.

Dies ist lediglich teilweise (z.B. in Form von einzelnen Dienstanweisungen als ein Teil eines IKS) überwiegend für verschiedene Funktionsbereiche geschehen.

Eine vollständige systematische Dokumentation und nachvollziehbare Umsetzung eines rechnungslegungsbezogenen IKS bzw. zu einzelnen Geschäftsprozessen ist nicht zu erkennen. Die im vorliegenden Jahresabschluss beispielhaft angegebene Risikobeurteilung für die Grundsteuer B und Schlüsselzuweisungen des Jahres 2019 (siehe Jahresabschluss 2019 Band I Seite 182) ist nahezu unleserlich.

Nach Darstellung der Verwaltung wird in Form einer Verfügung des Stadtkämmerers vom 14.05.2020 zum Haushalt 2020 die Einführung eines zeitnahen Controllings inklusive eines Berichtswesens angekündigt, um kurzfristig auf sich abzeichnende finanzielle Engpässe reagieren bzw. die Corona-bedingten Auswirkungen fiskalisch erfassen zu können. Für diesen Zweck ermittelt der Fachbereich Finanzen aktuell für die größten Ertrags- und Aufwandskonten (ca. 40 Sachkonten, die mehr als 90% aller Aufwendungen und über 75% aller Erträge abbilden) verschiedener Fachbereiche in strukturierter Form die Buchungs- und Prognosedaten für das Haushaltsjahr 2020.

Bis zum Abschluss dieser Prüfung lagen keine Ergebnisse, nähere Erläuterungen zum Controlling-Verfahren oder Controlling-Berichte den zuständigen Ratsgremien oder der örtlichen Rechnungsprüfung vor.

Die verschiedenen Aspekte eines IKS innerhalb der Stadt Leverkusen sind zu optimieren und geeignet zu dokumentieren. Für den vorliegenden Jahresabschluss ist – als eine Ausprägung des IKS – dabei unmittelbar das „rechnungslegungsbezogene IKS“ wesentlich und für künftige Jahresabschlüsse ausführlicher – idealerweise verbunden mit einem Risikomanagementbericht – zu dokumentieren.

Dies ist nach Auffassung der Rechnungsprüfung ein iterativer Prozess, der eine strukturierte Erfassung und Analyse der Geschäftsprozesse hinsichtlich der Risiken in allen Fachbereichen erfordert und angemessen zu dokumentieren ist.

Der Oberbürgermeister hat zum 01.07.2020 eine Umorganisation im Finanzbereich vorgenommen mit dem Ziel, eine zielgerichtete Konzernsteuerung aufzubauen und dafür eine neue Organisationseinheit geschaffen, die im Wesentlichen die drei Bereiche Beteiligungsmanagement/-steuerung, städtische Liegenschaften und strategisches Controlling beinhalten.

Mit der angelaufenen Einführung eines zeitnahen Controllings beabsichtigt die Verwaltung, erste Ansätze eines Controllings- und Risikomanagementsystems zu gestalten. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung sind die notwendigen Analyse-, Entscheidungs- und Dokumentationsprozesse zum IKS nachvollziehbar zu dokumentieren.



Der Gesetzgeber hat kurzfristig die formale Festlegung in § 59 Abs. 3 GO NRW im 2. NKFVG NRW der Prüfung des IKS erstmals formell einen hohen Stellenwert eingeräumt. Insofern ist es verständlich, dass die Verwaltung einen angemessenen Zeitrahmen benötigt, um die verschiedenen Risikoaspekte zum Themenbereich IKS für mehr als 160 Produkte und den damit verbundenen komplexen Geschäfts-/ Verwaltungsprozessen verwaltungsweit zu klären.

Wesentliche Mängel (außer der bekannten und grundlegenden Feststellung des Fehlens einer systematischen Dokumentation und Beschreibung und dem Hinweis zum dienstleistungsbezogenen IKS gegenüber der ivl [siehe auch Ziff. 3.2.7 Seite 31]) sind mit der Jahresabschlussprüfung im internen Kontrollsystem aufgrund nachfolgender Ausführungen zurzeit nicht festgestellt worden.

Die wesentlichen bekannten Elemente des IKS mit einem Bezug zum Rechnungswesen bzw. zum Jahresabschluss lassen sich aus Sicht der Rechnungsprüfung dabei wie folgt zusammenfassen:

4.5.1 Innerdienstliche Regelungen

Das IKS wird hinsichtlich des Kontrollfeldes und der damit verbundenen Risiko- beurteilung durch die Verwaltungsleitung und den sich daraus ergebenden Kontrollaktivitäten in weiten Teilen formal durch örtliche Dienstanweisungen bzw. Leitlinien geregelt. Die Beachtung der örtlichen Dienstanweisungen bzw. Leitlinien erfolgt verwaltungsintern durch die jeweiligen Vorgesetztenebene im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht.

Ein Teil der genannten Dienstanweisungen bzw. Richtlinien ist bekanntermaßen veraltet. Die Dienstanweisungen bzw. Richtlinien müssen daher nach Auffassung der Rechnungsprüfung zeitnah den gesetzlichen Erfordernissen angepasst werden, damit eine wesentliche Aufgabenstellung des IKS annähernd erreicht werden kann.

4.5.2 Elemente eines rechnungslegungsbezogenen IKS

Aufgaben- und Funktionstrennung

Die Trennung der Finanzbuchhaltung (*d.h. die Verantwortung sowie die Befugnisse zu den städtischen Girokonten*) von den zuständigen städtischen Fachbereichen und Büros für die Ausführung des Verwaltungshandelns kann als ein Teil des IKS verstanden werden:

- Die Befugnisse (*z.B. nach Ziff. 7 der Unterschriftsordnung*) für die Erteilung von Kontierungsanweisungen gegenüber der Finanzbuchhaltung in den Fachbereichen und Büros sind schriftlich durch Unterschriftsvollmachten geregelt.
- Die Kontovollmachten für die städtischen Girokonten sind grds. nur Mitarbeitern der Finanzbuchhaltung zugeordnet, um eine Aufgaben- und Funktionstrennung gegenüber allen anderen Verwaltungsbereichen (*mit*



abgestuften Vollmachten zu Kontierungsanweisungen gegenüber der Finanzbuchhaltung) sicherzustellen.

Nutzung eines zentralen Rechnungseingangsbuches

Die Verwaltung nutzt für zahlreiche Auszahlungsvorgänge regelmäßig ein „zentrales Rechnungseingangsbuch“ innerhalb des Finanzbuchhaltungssystems. Dieses System ist mit einem Workflowsystem verbunden, mit dem die Geschäftsprozesse (i.V.m. Buchungs- und Autorisierungsvorgängen) elektronisch im Finanzbuchhaltungssystem dokumentiert werden.

Für diesen Zweck werden alle eingehenden Rechnungen oder Kontierungsanweisungen zentral als Scanbelege erfasst und der entsprechenden Auszahlungsbuchung im Finanzbuchhaltungssystem zugeordnet.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Nutzung des zentralen Rechnungseingangsbuches ist, dass alle finanziellen Leistungsverpflichtungen zuvor als Bestellung innerhalb des Finanzbuchhaltungssystems erfasst wurden. Diese Bestellerfassung ist regelmäßig innerhalb der Haushaltsplanung mit einer automatisierten aktiven Verfügbarkeitskontrolle hinsichtlich des Auszahlungsbudgets verknüpft, die eine Limitüberschreitung des festgelegten Finanzbudgets der dezentral buchenden Fachbereiche automatisch erkennt und verhindert.

Zentrale Planung und Steuerung der städtischen Finanzen

Die gesamte Haushaltsplanung erfolgt unabhängig von der Finanzbuchhaltung in einer getrennten Abteilung des Fachbereichs Finanzen. Dort wird die gesamte Haushaltsplanung und regelmäßige Budgetkontrolle bis hin zur Erstellung der produktorientierten Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen im Finanzbuchhaltungssystem verantwortet.

Dezentrale Verbuchung von Erträgen bzw. Forderungen

Im Bereich der Erträge bzw. Forderungen greift eine maschinelle Verfügbarkeitskontrolle gegenüber einem festgelegten Finanzbudget systembedingt nicht, da hier die Überwachung aller Zahlungseingänge sowie die ordnungsmäßige und zeitnahe Verbuchung durch die Debitorenbuchhaltung im Vordergrund stehen.

Ferner ist festzustellen, dass die Ertragsbuchungen ausschließlich dezentral von den zuständigen Fachbereichen bzw. –abteilungen verantwortet werden.

Der Finanzbuchhaltung stehen i.d.R. nur die dezentral gebuchten bzw. erfassten Kontierungsinformationen im Finanzbuchhaltungssystem zur Verfügung; weitergehende Kontroll- oder Autorisierungsmechanismen für Forderungsbuchungen (z.B. Kontierungsbelege) durch die Finanzbuchhaltung sind – im Gegensatz zum budgetierten Auszahlungsbereich i.V.m. dem zentralen Rechnungseingangsbuch – grundsätzlich nicht im Finanzbuchhaltungssystem vorgesehen.

An dieser Stelle muss nach Auffassung der Rechnungsprüfung bspw. ein *Forderungsmangement* ansetzen, damit neben der systematischen Zuordnung und Überwachung der Zahlungseingänge der Debitoren, eine nachvollziehbare zentrale Steuerung aller Erträge, eine nachvollziehbare Forderungsbewertung und



eine ordnungsmäßige Erfassung und Verbuchung der Erträge dezentral sichergestellt wird.

4.5.3 Tätigkeiten von dezentralen Innenrevisionen in Fachbereichen

Die Stadt Leverkusen hat in einigen wenigen Fachbereichen in den Dienstverteilungsplänen Anteile von Planstellen für die Tätigkeit von dezentralen „Innenrevisionen“ vorgesehen. Die Innenrevisionstätigkeiten nehmen i.d.R. prozessunabhängige Prüfungen innerhalb des Fachbereichs vor. Diese fachbereichsinternen Mitarbeiter sind dabei nicht in den zu prüfenden Arbeits-/ Entscheidungsablauf im Fachbereich integriert und tragen daher auch keine unmittelbare Verantwortung für den jeweiligen Geschäftsprozess. Die inhaltliche Aufgabenerledigung sowie Dienst- und Fachaufsicht wird durch die zuständigen Fachbereichsleitungen (*innerhalb der Organisation i.d.R. durch Stellenbeschreibungen bzw. Dienstverteilungspläne näher definiert*) geregelt.

Die eingerichteten dezentralen Innenrevisionen in den Fachbereichen sind dabei kein Teil der örtlichen Rechnungsprüfung; sie nehmen ihre Kontrolltätigkeit weitgehend innerhalb des Fachbereichs wahr.

Neu eingerichtete Innenrevision „Kommunale Leistungen SGB II“

Die in 2018 im Fachbereich Soziales neu eingerichtete Innenrevision „Kommunale Leistungen SGB II“ hat ihre Tätigkeit zur Prüfung der Leistungserbringung und Abrechnung zu den kommunalen Leistungsanteilen zu den Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II des örtlichen Jobcenters Arbeit und Grundsicherung Leverkusen (AGL) aufgenommen.

4.5.4 Nutzung automatisierter Fachanwendungen

In den städtischen Fachbereichen werden verschiedene finanzwirksame Fachanwendungen eingesetzt, mit deren Hilfe automatisiert Zahlungsansprüche bzw. –verpflichtungen der Stadt Leverkusen ermittelt werden und daher als Nebenbuchhaltungen einzuordnen sind. Es werden in den Fachanwendungen verschiedene Geschäftsprozesse zu Debitoren bzw. Kreditoren gesondert außerhalb des Finanzbuchhaltungssystem erfasst und dezentral ausschließlich in diesen Nebenbuchhaltungen nachgewiesen, die ergänzend zum Hauptbuch der Finanzbuchhaltung geführt werden.

Die Rechtsgrundlagen für die diversen dezentralen Fachanwendungen können sowohl öffentlich-rechtlicher als auch privatrechtlicher Natur sein.

Die Anwendung des „4-Augen-Prinzips“ wird aufgrund der Vielzahl und Gleichförmigkeit der Geschäftsvorfälle in vielen Fachanwendungen eher begrenzt bzw. nur in besonderen Fällen umgesetzt.

Die zuständigen Fachbereiche haben daher beispielsweise bei einigen finanzwirksamen Fachanwendungen im Nachgang regelmäßige interne Überprüfungen von Auszahlungsvorgängen (z.B. durch vorhandene Innenrevisionen)



vorgesehen, die in Teilen auf automatisierten und zufallsgesteuerten Auswahllisten der jeweiligen Fachanwendung beruhen; andere Kontrollmechanismen basieren auf der nachgehenden und bewussten Auswahl durch die zuständigen Vorgesetzten.

Zu einem großen Teil werden die damit verbundenen Buchungsdaten automatisiert (über Schnittstellenprogramme) an die Finanzbuchhaltung zur weiteren automatisierten Verarbeitung und Verbuchung übermittelt.

Zum Teil werden die erforderlichen Auszahlungsdaten direkt in den Fachanwendungen erzeugt und anschließend unmittelbar für den unbaren Zahlungsverkehr (summarische Verbuchung in Form „technischer Kreditoren“) genutzt.

Die verschiedenen (dezentralen) Fachwendungen unterstützen bzw. ermöglichen in vielen Verwaltungsbereichen eine wirtschaftliche und zugleich eine gleichförmige und strukturierte Aufgabenwahrnehmung, wobei die jeweiligen Fachbereiche in Teilen bzw. in Gänze die Verantwortung für eine geeignete und nachvollziehbare Administration für alle finanzwirksamen bzw. berechnungsrelevanten Programm- oder Buchungsparameter tragen.

Maßgeblich sind in diesem Zusammenhang die jeweiligen Vereinbarungen bzw. Weisungen i.V.m. der Beauftragung und Inanspruchnahme des IT-Dienstleisters ivl. In der Folge tragen – neben der Finanzbuchhaltung – auch die (dezentralen) Fachbereiche eine wesentliche Verantwortung für die angemessene Gestaltung des IKS in den Fachanwendungen und müssen für eine ordnungsmäßige automatisierte Verarbeitung der Geschäftsprozesse in den Fachanwendungen das tatsächliche Funktionieren des IKS regelmäßig sicherstellen (*siehe auch Seite 25 Ziff. 3.2 Nachweis des dienstleistungsbezogenen IKS gegenüber der ivl*).

4.5.5 Beachtung des Vergaberechts/ Vergabebefugnisse für Aufträge

In der Dienstanweisung für die Auftragsvergabe bzw. in den Richtlinien zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Vergaberichtlinien) hat der Oberbürgermeister das Vergabeverfahren umfassend geregelt.

Mit den zwischenzeitlich erfolgten wesentlichen Änderungen im Vergaberecht (*im Wesentlichen Wegfall der VOL bzw. VOF und der Geltung der Vergabeverordnung bzw. der Unterschwellenverordnung (UVgO)*) wurden die Vergaberechtsregelungen der Stadt vollständig überarbeitet.

Die Rechnungsprüfung prüft (*mit Ausnahme von allen Inhouse-Beauftragungen i.S.v. § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wie z.B. gegenüber der ivl GmbH, JSL gGmbH oder TBL – siehe hierzu Anmerkungen in der Anlage 8.7 Fragenkatalog nach IDR Prüfungsleitlinie 720 „Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft – Fragenkreis 18 Vergaberegelnungen*) regelmäßig alle Vergabevorgänge mit einem Auftragswert größer als 5.000 € (netto) und ist aufgrund der Vergabepflichten in die externen Beschaffungsprozesse der Verwaltung eng eingebunden, um beispielsweise Korruptionsrisiken zu minimieren.



4.5.6 Korruptionsprävention

Die Stadt Leverkusen hat in einer Dienstanweisung verschiedene verwaltungsbereichsübergreifende Maßnahmen (*z.B. Benennung eines zentralen Ansprechpartners, regelmäßig Sensibilisierung bzw. Schulung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Korruptionsfragen*) mit dem Ziel der Korruptionsverhütung getroffen. Eine Mitarbeiterin des Fachbereichs Recht und Ordnung ist die zentrale Ansprechpartnerin in Korruptionsfragen bzw. der Korruptionsprävention.

Alle Verwaltungsbereiche sind regelmäßig gehalten, bereichsspezifische Maßnahmen (*z.B. Erstellung eines fachbereichsspezifischen Korruptionsverhütungskonzeptes mit einer Schwachstellenanalyse, Beschreibung und Sicherstellung fachbereichsbezogener Präventionsmaßnahmen*) zu entwickeln und umzusetzen.



5. Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Gesamtaussage zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften der GO NRW bzw. KomHVO NRW und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Leverkusen.

Hinsichtlich der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird auf die Darstellung der Verwaltung im beigefügten Jahresabschluss (siehe Seiten 36 - 40) verwiesen.

Mit der folgenden Übersicht wird ein Überblick über die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage der letzten vier Jahre gegeben:

Übersicht der Entwicklung der Bilanzsumme sowie der städtischen Ergebnisrechnung (Ist-Werte; Angabe aller Beträge in € auf- bzw. abgerundet. Aufgrund von Rundungsdifferenzen können sich geringfügige Abweichungen ergeben)

| | 31.12.2016 | 31.12.2017 | 31.12.2018 | 31.12.2019 | Veränderung 2019 ggü. Vorjahr |
|--|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------------------|
| Bilanzsumme | 1.379,8 Mio. € | 1.380,4 Mio. € | 1.374,0 Mio. € | 1.428,9 Mio. € | 54,8 Mio. € |
| Ergebnisrechnung | | | | | |
| Summe ordentliche Erträge | 576,0 Mio. € | 587,4 Mio. € | 628,5 Mio. € | 624,3 Mio. € | - 4,2 Mio. € |
| Summe ordentliche Aufwendungen | 582,4 Mio. € | 605,0 Mio. € | 579,8 Mio. € | 615,9 Mio. € | 36,1 Mio. € |
| ordentliches Ergebnis | - 6,5 Mio. € | - 17,6 Mio. € | 48,6 Mio. € | 8,4 Mio. € | - 40,3 Mio. € |
| Finanzergebnis | - 3,3 Mio. € | - 8,6 Mio. € | - 1,8 Mio. € | - 1,5 Mio. € | 0,3 Mio. € |
| Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit | - 9,8 Mio. € | - 26,2 Mio. € | 46,9 Mio. € | 6,9 Mio. € | - 39,9 Mio. € |
| Außerordentliches Ergebnis | 1,1 Mio. € | 4,6 Mio. € | 0,0 Mio. € | 0,0 Mio. € | 0,0 Mio. € |
| Jahresergebnis | - 8,7 Mio. € | - 21,7 Mio. € | 46,9 Mio. € | 6,9 Mio. € | - 39,9 Mio. € |



5.2 Ertragslage

Auf der Grundlage der Ergebnisrechnung kann die Ertragslage der Stadt Leverkusen und deren Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr wie folgt analysieren:

Vergleich Ergebnisrechnung 2018 mit 2019 (alle Beträge gerundet; aufgrund von Rundungsdifferenzen können sich geringfügige Abweichungen ergeben)

| Nr. | Ertrags- und Aufwandsarten | Jahresabschluss 31.12.2018 | Jahresabschluss 31.12.2019 | Veränderung ggü. Vorjahr in Mio. € |
|-----------|---|-------------------------------|-------------------------------|--|
| 01 | Steuern und ähnliche Abgaben | 302,0 Mio. € | 295,0 Mio. € | - 7,1 Mio. € |
| 02 | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 157,5 Mio. € | 168,6 Mio. € | 11,1 Mio. € |
| 03 | + Sonstige Transfererträge | 3,6 Mio. € | 5,6 Mio. € | 2,0 Mio. € |
| 04 | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 55,1 Mio. € | 51,8 Mio. € | - 3,3 Mio. € |
| 05 | + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 6,9 Mio. € | 5,3 Mio. € | - 1,6 Mio. € |
| 06 | + Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 63,5 Mio. € | 64,8 Mio. € | 1,3 Mio. € |
| 07 | + Sonstige ordentliche Erträge | 38,5 Mio. € | 32,2 Mio. € | - 6,3 Mio. € |
| 08 | + Aktivierte Eigenleistungen | 1,3 Mio. € | 1,0 Mio. € | - 0,3 Mio. € |
| 09 | Bestandsveränderungen | 0,0 Mio. € | 0,0 Mio. € | 0,0 Mio. € |
| 10 | = Ordentliche Erträge | 628,5 Mio. € | 624,3 Mio. € | - 4,2 Mio. € |
| 11 | - Personalaufwendungen | 133,4 Mio. € | 141,4 Mio. € | 8,1 Mio. € |
| 12 | - Versorgungsaufwendungen | 10,6 Mio. € | 20,9 Mio. € | 10,3 Mio. € |
| 13 | - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 89,3 Mio. € | 93,8 Mio. € | 4,5 Mio. € |
| 14 | - Bilanzielle Abschreibungen | 33,7 Mio. € | 34,3 Mio. € | 0,6 Mio. € |
| 15 | - Transferaufwendungen | 204,4 Mio. € | 211,2 Mio. € | 6,8 Mio. € |
| 16 | - Sonstige ordentliche Aufwendungen | 108,4 Mio. € | 114,3 Mio. € | 5,8 Mio. € |
| 17 | = Ordentliche Aufwendungen | 579,8 Mio. € | 615,9 Mio. € | 36,1 Mio. € |
| 18 | = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 und 17) | 48,7 Mio. € | 8,4 Mio. € | - 40,3 Mio. € |
| 19 | + Finanzerträge | 6,4 Mio. € | 6,6 Mio. € | 0,2 Mio. € |
| 20 | - Finanzaufwendungen | 8,2 Mio. € | 8,1 Mio. € | - 0,1 Mio. € |
| 21 | = Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20) | - 1,8 Mio. € | - 1,5 Mio. € | 0,3 Mio. € |
| 22 | = Ordentliches Ergebnis (Zeilen 18 und 21) | 46,9 Mio. € | 6,9 Mio. € | - 39,9 Mio. € |
| 23 | + Außerordentliche Erträge | 0,0 Mio. € | 0,0 Mio. € | 0,0 Mio. € |
| 24 | - Außerordentliche Aufwendungen | 0,0 Mio. € | 0,0 Mio. € | 0,0 Mio. € |
| 25 | = Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24) | 0,0 Mio. € | 0,0 Mio. € | 0,0 Mio. € |
| 26 | = Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25) | 46,9 Mio. € | 6,9 Mio. € | - 39,9 Mio. € |

Auf eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Ertragsposten wird aufgrund der Darstellung im geprüften Jahresabschluss (siehe Seite 182 - 197) verzichtet. In der Anlage 8.5 ist eine Abweichungsanalyse der Rechnungsprüfung zu einzelnen wesentlichen Ertrags- bzw. Aufwandsposten beigefügt.



5.3 Vermögenslage

Aus der vorgelegten Bilanz zum 31.12.2019 lassen sich die einzelnen Bilanzposten nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten wie folgt – mit einem Vergleich zum Vorjahr – zusammenfassen.

Übersicht Vergleich Jahresabschluss 2019 *(alle Beträge gerundet; aufgrund von Rundungsdifferenzen können sich geringfügige Abweichungen ergeben)*

| | 31.12.2018 | Prozent- anteil | 31.12.2019 | Prozent- anteil | Veränderung ggü. Vorjahr |
|--|-----------------------|--------------------|-----------------------|--------------------|-----------------------------|
| Aktiva | | | | | |
| Anlagevermögen | 1.280,4 Mio. € | 93,2% | 1.317,9 Mio. € | 92,2% | 37,5 Mio. € |
| Umlaufvermögen | 60,3 Mio. € | 4,4% | 74,1 Mio. € | 5,2% | 13,8 Mio. € |
| Aktive Rechnungs- abgrenzung | 33,3 Mio. € | 2,4% | 36,8 Mio. € | 2,6% | 3,5 Mio. € |
| Summe | 1.374,0 Mio. € | 100,0% | 1.428,9 Mio. € | 100,0% | 54,8 Mio. € |
| Passiva | | | | | |
| Eigenkapital | 248,8 Mio. € | 18,1% | 255,7 Mio. € | 17,9% | 6,9 Mio. € |
| Sonderposten | 280,5 Mio. € | 20,4% | 276,1 Mio. € | 19,3% | - 4,4 Mio. € |
| Rückstellungen | 379,2 Mio. € | 27,6% | 401,2 Mio. € | 28,1% | 22,0 Mio. € |
| Verbindlichkeiten | 422,0 Mio. € | 30,7% | 452,9 Mio. € | 31,7% | 30,9 Mio. € |
| Passive Rechnungs- abgrenzung | 43,5 Mio. € | 3,2% | 43,0 Mio. € | 3,0% | - 0,5 Mio. € |
| Summe | 1.374,0 Mio. € | 100,0% | 1.428,9 Mio. € | 100,0% | 54,8 Mio. € |

Im geprüften Jahresabschluss hat der Oberbürgermeister (siehe Seiten 41 bis 104) die einzelnen Bilanzposten und deren Veränderungen erläutert. Vor diesem Hintergrund wird auf eine wiederholende Darstellung im Prüfbericht verzichtet.



5.4 Finanzlage

Zur Analyse der Finanzlage der Stadt Leverkusen wird die vorgeschriebene Finanzrechnung (siehe § 3 KomHVO NRW i.V.m. der VV Muster zur GO und KomHVO) genutzt.

Im Vergleich zum Vorjahr (31.12.2018: 106.088,06 €) hat sich der Bestand an liquiden Finanzmitteln zum 31.12.2019 auf nunmehr 2.277.892,52 € verändert.

Vergleich Finanzrechnung 2019 mit dem Vorjahr (Beträge gerundet; aufgrund von Rundungsdifferenzen können sich geringfügige Abweichungen ergeben)

| Nr. | Ein- und Auszahlungsarten | Jahresabschluss 31.12.2018 in € | Jahresabschluss 31.12.2019 in € |
|-----------|---|------------------------------------|------------------------------------|
| 01 | Steuern und ähnliche Abgaben | 303,5 Mio. € | 298,0 Mio. € |
| 02 | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 134,3 Mio. € | 146,2 Mio. € |
| 03 | + Sonstige Transfereinzahlungen | 2,7 Mio. € | 2,6 Mio. € |
| 04 | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 52,3 Mio. € | 50,1 Mio. € |
| 05 | + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 6,9 Mio. € | 5,0 Mio. € |
| 06 | + Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 61,0 Mio. € | 67,3 Mio. € |
| 07 | + Sonstige Einzahlungen | 20,4 Mio. € | 17,2 Mio. € |
| 08 | + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen | 5,4 Mio. € | 4,5 Mio. € |
| 09 | = Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 586,3 Mio. € | 590,8 Mio. € |
| 10 | - Personalauszahlungen | 120,7 Mio. € | 126,5 Mio. € |
| 11 | - Versorgungsauszahlungen | 16,1 Mio. € | 17,6 Mio. € |
| 12 | - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | 93,9 Mio. € | 102,6 Mio. € |
| 13 | - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen | 8,4 Mio. € | 8,5 Mio. € |
| 14 | - Transferauszahlungen | 206,8 Mio. € | 214,3 Mio. € |
| 15 | - Sonstige Auszahlungen | 83,7 Mio. € | 87,8 Mio. € |
| 16 | = Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 529,7 Mio. € | 557,3 Mio. € |
| 17 | = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16) | 56,6 Mio. € | 33,5 Mio. € |
| 18 | + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen | 31,4 Mio. € | 32,2 Mio. € |
| 19 | + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen | 1,9 Mio. € | 4,5 Mio. € |
| 20 | + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen | 0,0 Mio. € | 4,8 Mio. € |
| 21 | + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten | 1,0 Mio. € | 1,6 Mio. € |
| 22 | + Sonstige Investitionseinzahlungen | 4,0 Mio. € | 0,0 Mio. € |
| 23 | = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 38,4 Mio. € | 43,1 Mio. € |
| 24 | - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 0,3 Mio. € | 17,3 Mio. € |
| 25 | - Auszahlungen für Baumaßnahmen | 33,9 Mio. € | 45,6 Mio. € |
| 26 | - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen | 5,9 Mio. € | 5,3 Mio. € |
| 27 | - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen | 0,0 Mio. € | 0,0 Mio. € |
| 28 | - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen | 2,3 Mio. € | 3,9 Mio. € |
| 29 | - Sonstige Investitionsauszahlungen | 0,0 Mio. € | 6,0 Mio. € |
| 30 | = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 42,4 Mio. € | 78,0 Mio. € |
| 31 | = Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 23 und 30) | -4,0 Mio. € | -35,0 Mio. € |
| 32 | = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31) | 52,6 Mio. € | -1,4 Mio. € |
| 33 | + Einzahlung aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten | 23,4 Mio. € | 30,9 Mio. € |
| 34 | + Einzahlung aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Liquidität | 425,1 Mio. € | 1.035,2 Mio. € |
| 35 | - Auszahlung für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investit | 28,3 Mio. € | 15,0 Mio. € |
| 36 | - Auszahlung für die Tilgung und Gewährung von Liquiditätskrediten | 477,1 Mio. € | 1.039,2 Mio. € |
| 37 | = Saldo aus Finanzierungstätigkeit | -56,9 Mio. € | 12,0 Mio. € |
| 38 | = Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln (=Zeilen 32 und 37) | -4,3 Mio. € | 10,5 Mio. € |
| 39 | + Anfangsbestand an Finanzmitteln | 5,1 Mio. € | 0,1 Mio. € |
| 40 | + Bestand an fremden Finanzmitteln | -0,7 Mio. € | -8,4 Mio. € |
| 41 | = Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40) | 0,1 Mio. € | 2,3 Mio. € |



5.5 Haushaltsplan 2019

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 besteht aus dem Ergebnis- und Finanzplan, den Teilplänen und dem Haushaltssicherungskonzept (§ 1 Abs. 1 KomHVO NRW). Dem Haushaltsplan sind nach § 1 Abs. 2 KomHVO NRW verschiedene weitere Unterlagen (z.B. Vorbericht, Stellenplan) beizufügen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 (siehe Vorlage 2018/2511) wurde am 29.10.2018 dem Rat der Stadt vorgelegt. Dieser Entwurf zum Haushaltsplan 2019 sowie der fortgeschriebene Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 (HSP) wurden zur Beratung an die Bezirksvertretungen und die Fachausschüsse verwiesen.

Mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 hat der Rat der Stadt Leverkusen (Vorlage 2018/2525) in der Sitzung am 10.12.2018 den Rahmen für den Vollzug des Haushaltes 2019 festgesetzt (*geplanter Jahresüberschuss mit ca. + 3,0 Mio. €*) und in der Folge das Genehmigungsverfahren bei der Bezirksregierung Köln eingeleitet.

Am 08.04.2019 wurde mit der Vorlage 2019/2721 eine Anpassung im Finanzplan (*§ 1 Gesamtbetrag im Finanzplan sowie § 2 Gesamtbetrag der Kredite für Investitionstätigkeiten*) vorgenommen¹⁸.

Der Ergebnisplan 2019 weist im Originalansatz insgesamt einen Jahresüberschuss von 3,0 Mio. € aus, der der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden soll. Der fortgeschriebene Ansatz wies noch einen Jahresverlust mit ca. 4,2 Mio. € aus.

Das festgestellte Jahresergebnis zum 31.12.2019 ist mit einem **Jahresüberschuss von 6.923.967,77 €** tatsächlich erheblich höher ausgefallen.

Der Haushalt 2019 (inklusive HSP) wurde mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 22.05.2019 mit Auflagen und Hinweisen genehmigt.

Nachrichtlich werden die Planansätze für das Haushaltsjahr 2020 (*Originalansatz*) beigefügt:

¹⁸Auszahlung aus der Investitionstätigkeit (alt: 80.790.850 €) in neu 93.420.850 €
Einzahlung aus der Finanzierungstätigkeit (alt: 56.821.350 €) in neu 69.451.350 €
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionstätigkeiten (alt: 30.642.900 €) in neu: 43.272.900 €



Übersicht Haushaltsplan 2019 mit Plan/Ist-Werten und Abweichungen (Angabe Beträge gerundet)

| Nr. | Ertrags- und Aufwandsarten | Planansatz (Original) 2019 | Planansatz (fortgeschrieben) 2019 | Ist-Werte 2019 | Abweichung Plan/Ist absolut | Abweichung fortg. Plan/Ist in Prozent |
|-----------|---|----------------------------------|---|---------------------|-----------------------------------|---|
| 01 | Steuern und ähnliche Abgaben | 298,7 Mio. € | 298,7 Mio. € | 295,0 Mio. € | - 3,7 Mio. € | -1,2% |
| 02 | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 165,1 Mio. € | 165,1 Mio. € | 168,6 Mio. € | 3,5 Mio. € | 2,1% |
| 03 | + Sonstige Transfererträge | 5,9 Mio. € | 5,9 Mio. € | 5,6 Mio. € | - 0,2 Mio. € | -4,0% |
| 04 | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 57,0 Mio. € | 57,0 Mio. € | 51,8 Mio. € | - 5,2 Mio. € | -9,1% |
| 05 | + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 3,1 Mio. € | 3,1 Mio. € | 5,3 Mio. € | 2,2 Mio. € | 70,7% |
| 06 | + Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 61,9 Mio. € | 61,9 Mio. € | 64,8 Mio. € | 2,9 Mio. € | 4,7% |
| 07 | + Sonstige ordentliche Erträge | 29,1 Mio. € | 29,1 Mio. € | 32,2 Mio. € | 3,1 Mio. € | 10,5% |
| 08 | + Aktivierte Eigenleistungen | 0,5 Mio. € | 0,5 Mio. € | 1,0 Mio. € | 0,5 Mio. € | 113,9% |
| 09 | Bestandveränderungen | 0,0 Mio. € | 0,0 Mio. € | 0,0 Mio. € | 0,0 Mio. € | 0,0% |
| 10 | = Ordentliche Erträge | 621,3 Mio. € | 621,3 Mio. € | 624,3 Mio. € | 3,0 Mio. € | 0,5% |
| 11 | - Personalaufwendungen | 146,9 Mio. € | 146,9 Mio. € | 141,4 Mio. € | - 5,4 Mio. € | -3,7% |
| 12 | - Versorgungsaufwendungen | 15,5 Mio. € | 15,5 Mio. € | 20,9 Mio. € | 5,4 Mio. € | 35,1% |
| 13 | - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 107,1 Mio. € | 114,2 Mio. € | 93,8 Mio. € | - 20,3 Mio. € | -17,8% |
| 14 | - Bilanzielle Abschreibungen | 35,0 Mio. € | 35,0 Mio. € | 34,3 Mio. € | - 0,7 Mio. € | -2,1% |
| 15 | - Transferaufwendungen | 211,6 Mio. € | 211,6 Mio. € | 211,2 Mio. € | - 0,4 Mio. € | -0,2% |
| 16 | - Sonstige ordentliche Aufwendungen | 98,8 Mio. € | 98,9 Mio. € | 114,3 Mio. € | 15,4 Mio. € | 15,6% |
| 17 | = Ordentliche Aufwendungen | 614,8 Mio. € | 622,0 Mio. € | 615,9 Mio. € | - 6,0 Mio. € | -1,0% |
| 18 | = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 und 17) | 6,5 Mio. € | - ,6 Mio. € | 8,4 Mio. € | 9,0 Mio. € | |
| 19 | + Finanzerträge | 8,4 Mio. € | 8,4 Mio. € | 6,6 Mio. € | - 1,8 Mio. € | -21,3% |
| 20 | - Finanzaufwendungen | 11,9 Mio. € | 11,9 Mio. € | 8,1 Mio. € | - 3,8 Mio. € | -32,2% |
| 21 | = Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20) | - 3,5 Mio. € | - 3,5 Mio. € | - 1,5 Mio. € | 2,0 Mio. € | |
| 22 | = Ordentliches Ergebnis (Zeilen 18 und 21) | 3,0 Mio. € | - 4,2 Mio. € | 6,9 Mio. € | 11,1 Mio. € | |
| 23 | + Außerordentliche Erträge | 0,0 Mio. € | 0,0 Mio. € | 0,0 Mio. € | 0,0 Mio. € | 0,0% |
| 24 | - Außerordentliche Aufwendungen | 0,0 Mio. € | 0,0 Mio. € | 0,0 Mio. € | 0,0 Mio. € | 0,0% |
| 25 | = Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24) | 0,0 Mio. € | 0,0 Mio. € | 0,0 Mio. € | 0,0 Mio. € | |
| 26 | = Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25) | 3,0 Mio. € | - 4,2 Mio. € | 6,9 Mio. € | 11,1 Mio. € | |



6. Weitere Prüftätigkeiten der örtlichen Rechnungsprüfung in 2019

Neben der Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2019 hat die örtliche Rechnungsprüfung gesetzliche Prüfungsaufgaben nach § 104 GO NRW durchgeführt, die bei der vorliegenden Jahresabschlussprüfung mitberücksichtigt wurden.

Vergabeproofung

Nach den vom Rat beschlossenen Richtlinien zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Vergaberichtlinien) sind Vergaben ab einem Auftragswert von netto 5.000 € vor Auftragserteilung dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung zur Prüfung und Mitzeichnung zu zuleiten.

Die Vergaben für Liefer-, Dienstleistungsaufträge und Rahmenvereinbarungen (nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bzw. ab dem 18.04.2016 für öffentliche Aufträge auf der Grundlage von § 103 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und damit zusammenhängenden Regelungen) werden schwerpunktmäßig in der Prüfgruppe Verwaltung und Wirtschaft geprüft.

Die Prüfung der Vergaben aus dem Bereich der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure erfolgt in der Prüfgruppe Technik.

Die Vergabeproofungen des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung im Haushaltsjahr 2019 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

| Vorgang/ Haushaltsjahr | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Anzahl Vergabeproofungen Prüfgruppe Verwaltung | 242 | 259 | 260 | 279 |
| Geprüftes Vergabevolumen (ca. Angabe in €) | 8,1 Mio. € | 10,3 Mio. € | 14,9 Mio. € | 39,1 Mio. € |
| Anzahl Vergabeproofungen Prüfgruppe Technik | 918 | 956 | 991 | 835 |
| Geprüftes Vergabevolumen (ca. Angabe in €) | 31,9 Mio. € | 43,0 Mio. € | 64,8 Mio. € | 36,3 Mio. € |

Unter Bezug auf die Ausführungen Ziff. 3.3.5 gilt hinsichtlich der Vergabeproofung die Einschränkung, dass z.B. die Vergaben im gesamten Bereich des städtischen Straßen- und Brückenneubaus nicht von der örtlichen Rechnungsprüfung geprüft werden. Diese Vergaben werden eigenverantwortlich von der TBL entschieden und erfolgen daher außerhalb der Prüfungsverpflichtung der örtlichen Rechnungsprüfung.



Dies gilt sinngemäß auch für alle Beauftragungen im Rahmen eines Inhouse-Verhältnisses, bei denen verbundene Tochterunternehmen der Stadt Leistungen für die Konzernmutter Stadt Leverkusen erbringen (z.B. *Aufträge zur Beschaffung oder Wartung und Pflege von Hard- und Software durch die ivl GmbH, siehe Ziff. 3.3.4*).

Weitere Prüfungen der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung hat in 2019 insgesamt 71 Prüfungen (zum Beispiel *Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsprüfungen nach § 103 Absatz 2 GO NRW*) durchgeführt. Hierbei werden z.B. bestimmte Aufgabenfelder oder Geschäftsvorgänge einzelner Fachbereiche vertieft inhaltlich geprüft. Die Planung der Prüfungen erfolgt auf Basis der Produktzuordnungen und einer individuellen Risikoeinschätzung.

Ein Großteil dieser Prüfungshandlungen beinhaltete die stichprobenartige Prüfung verschiedener Bauabrechnungen (im Wesentlichen zum Produkt 6500017001 Gebäudemanagement).

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird regelmäßig über die Prüfungsergebnisse informiert.



7. Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 59 Abs. 3 i.V.m. 102 Absatz 8 GO NRW

Nach dem Ergebnis der Prüfung erteile ich als Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung zu dem in der Anlage beigefügten Jahresabschluss 2019 der Stadt Leverkusen (nebst Anhang, weiterer Anlagen sowie dem Lagebericht) nach § 102 Absatz 8 GO NRW i.V.m. § 322 HGB den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk**:

„Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung (Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung) der Stadt Leverkusen

An die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Leverkusen (§ 59 Abs. 3 GO NRW)

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum Haushaltsjahr 2019

I. Prüfungsurteile

Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss der Stadt Leverkusen zum 31.12.2019 – bestehend aus Bilanz, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, der Ergebnis- und Finanzrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht der Stadt Leverkusen – geprüft. Aufgrund der bei dieser Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den geltenden gesetzlichen Vorschriften für die kommunale Haushaltswirtschaft (§§ 75 – 96 GO NRW i.V.m. der KomHVO NRW – ab 01.01.2019) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Leverkusen zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht – unter Berücksichtigung der im Prüfbericht dokumentierten Ergänzungen durch den Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung (*siehe insbesondere Ziff. 2.3*) – insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Leverkusen. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
- Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB analog erkläre ich, dass die Prüfung zu **keinen Einwendungen** gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31.12.2019 geführt hat.



II. Prüfungshinweise ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken

Der Prüfbericht enthält verschiedene Prüfungshinweise, ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken (§ 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 322 Abs. 3 HGB). Es handelt sich dabei zusammengefasst um einzelne Feststellungen, die nach Auffassung der Rechnungsprüfung beim vorliegenden Jahresabschluss insgesamt als unwesentlich für die Ordnungsmäßigkeit der städtischen Haushaltswirtschaft eingeordnet werden. Andererseits können sie aufgrund der möglichen Auswirkungen auf künftige Jahresabschlüsse bzw. dauerhaft die Ordnungsmäßigkeit der städtischen Haushaltswirtschaft insgesamt negativ beeinflussen.

Bereits mit der Prüfung des Jahresabschluss 2018 wurden verschiedene Feststellungen getroffen, die in weiten Teilen unverändert für den zu prüfenden Jahresabschluss 2019 gelten:

- In bestimmten Bereichen des Anlagevermögens (z.B. Anlagevermögen in den städtischen Schulen unter der Verantwortung des Fachbereichs Schulen) wurden in der Vergangenheit sowie mit dem vorliegenden Jahresabschluss keine ordnungsmäßigen Inventuren durchgeführt.

Die beiden Fachbereiche Finanzen und Schulen haben zwischenzeitlich in 2020 mit ersten Inventuren in den städtischen Schulen begonnen. Diese Inventurergebnisse werden im nächsten Jahresabschluss 2020 geprüft.

- Es besteht mit dem Oberbürgermeister Einvernehmen dahingehend, dass die internen Kontrollsysteme für die gesamte Verwaltung (*einschließlich im Rahmen von Auftragsdatenverarbeitung durch die ivl GmbH*) insgesamt zu dokumentieren bzw. zu optimieren sind. Die Einrichtung und Dokumentation der internen Kontrollsysteme erfordert nach Auffassung der Rechnungsprüfung ebenfalls den Aufbau und die Dokumentation eines geeigneten Risikofrüherkennungssystems für künftige Jahresabschlüsse.
- Verschiedene Dienstanweisungen der Stadt Leverkusen im Finanzbereich sind erheblich veraltet und daher dringend zu aktualisieren. In diesem Zusammenhang sollte das Forderungsmanagement und die Pflichtangaben im Anhang i.S.v. § 44 GemHVO NRW bzw. § 45 KomHVO NRW optimiert bzw. ergänzt sowie die Festlegungen in der städtischen Abschreibungstabelle abschließend dokumentiert werden.
- Eine zentrale und systematische Erfassung und Überwachung aller wesentlichen Verträge oder Verpflichtungen mit Auswirkungen auf die Ergebnis-/Finanzlage der Stadt wird dringend empfohlen.

In diesem Zusammenhang sind sinnvollerweise mit dem 2. NKFVG die Kriterien für die Berichterstattung nach § 45 Abs. 2 KomHVO NRW für alle Sachverhalte mit *künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen* zu regeln.

Mit dieser Prüfung wurden unter Ziff. 4.2.3 (siehe Seite 44 – 46) wurden für den zu prüfenden Jahresabschluss 2019 folgende weitere Feststellungen getroffen:



- Mit dieser Prüfung ist festzustellen, dass hinsichtlich der Aktivierung und Abschreibungen im Bereich der Anlagenbuchhaltung die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollen von der Verwaltung zu überprüfen ist.
- Entgegen der gesetzlichen Regelung zur Mindestgliederung der Bilanz – Passiva – nach § 42 Abs. 4 KomHVO NRW werden in der Bilanz die erhaltenen Anzahlungen (z.B. ca. 58,6 Mio. € der Sachkonten 369000 bis 369830) nicht unter der Bilanzposition 4.8 „Erhaltene Anzahlungen“ gesondert ausgewiesen. Hilfsweise erfolgt ein Ausweis als „davon-Vermerk“.
- Künftigen Jahresabschlüssen ist eine Übersicht zu den bekannten wesentlichen Treuhandverhältnissen (WGL, NRW.Urban und JSL) als Angabe im Anhang beizufügen.

Die örtliche Rechnungsprüfung weist vorsorglich schon jetzt darauf hin, dass die Behebung oder Klärung der festgestellten Sachverhalte für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit künftiger Jahresabschlüsse wesentlich sein können.

III. Grundlage für die Prüfungsurteile

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgte in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Prüfungsleitlinien des IdR und in Anlehnung an die vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, wobei die Auslegung und Anwendung der Prüfungsleitlinien grundsätzlich unter Berücksichtigung der besonderen gesetzlichen Regelungen der kommunalen Haushaltswirtschaft in NRW (z.B. zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung) und der kommunalen Jahresabschlussprüfung (z.B. hinsichtlich der Rechtmäßigkeit) erfolgt.

Im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2019 sind unter Ziff. 3.3 verschiedene Prüfungseinschränkungen und –beschränkungen dokumentiert, deren mögliche Auswirkungen insgesamt als nicht wesentlich für den Jahresabschluss eingeschätzt werden.

Der Jahresabschluss soll insgesamt Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung, die Einhaltung des Haushaltsplans und die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Leverkusen im Haushaltsjahr 2019 ablegen. Die Prüfung des Jahresabschlusses dient wesentlich dem öffentlichen Interesse und unterstützt den Rat der Stadt Leverkusen bei der demokratischen Kontrolle und Steuerung.

IV. Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

Nach § 101 Abs. 2 GO NRW ist die örtliche Rechnungsprüfung bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist nach § 3 Abs. 1 der städtischen Rechnungsprüfungsordnung (RPO) die örtliche Rechnungsprüfung dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

In der RPO hat der Rat der Stadt Leverkusen die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung ausreichend definiert und gewährleistet regelmäßig



die Unabhängigkeit der im Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung tätigen Prüferinnen und Prüfer, die vom Rat der Stadt jeweils einzeln bestellt wurden (§ 101 Abs. 4 GO NRW) und gemäß Dienstverteilungsplan mit der Verwaltung einer entsprechenden Planstelle beauftragt sind.

Die im Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung tätigen Prüferinnen und Prüfer erfüllen die Voraussetzungen nach § 101 Abs. 6 GO NRW (z.B. *Nichtbestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses mit einem Mitglied des Verwaltungsvorstandes oder zu Bediensteten der zu prüfenden Finanzbuchhaltung*). Aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur örtlichen Rechnungsprüfung und der konkreten örtlichen Ausgestaltung im Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung wird insofern die Unabhängigkeit der verantwortlichen Fachbereichsleitung und aller im Fachbereich tätigen Prüferinnen und Prüfer i.S.v. § 101 Abs. 6 und § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 321 Abs. 4a HGB ausdrücklich bestätigt.

Ich vertrete daher die Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise insgesamt ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für ein abschließendes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

V. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Rechtsgrundlagen für die städtische Haushaltswirtschaft ergeben sich aus den §§ 75 bis 96 GO NRW sowie den Regelungen der GemHVO NRW (bis 31.12.2018) bzw. ab dem 01.01.2019 mit der KomHVO NRW. Eine wesentliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2019 bildet dabei die Haushaltssatzung 2019 (siehe Vorlage 2018/2525 mit Sitzung vom 16.10.2018 sowie Anpassung der Haushaltssatzung 2019, siehe oben).

Die Erstellung, der Inhalt und die Ausgestaltung des Jahresabschlusses 2019 (nach § 95 GO NRW mit seinem Anhang und weiteren Anlagen) sowie des Lageberichts liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Leverkusen. Er trägt als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde (§ 63 GO NRW) mit seinem Verwaltungsvorstand (§ 70 GO NRW) die Verantwortung dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Leverkusen vermittelt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Leverkusen zur Beachtung und Aufrechterhaltung der ordnungsmäßigen Haushaltswirtschaft (§§ 75 – 96 GO NRW i.V.m. der KomHVO NRW) zu beurteilen. Dies beinhaltet die ordnungsmäßige Aufstellung und Ausführung der Haushaltsplanung (§ 79 GO NRW) bis hin zur Aufstellung eines ordnungsmäßigen Jahresabschlusses (§ 95 GO NRW). Des Weiteren haben sie die Verantwortung, alle Sachverhalte in Zusammenhang mit der ordnungsmäßigen Haushaltswirtschaft, sofern einschlägig, zu berücksichtigen bzw. anzugeben.

Ferner ist der Oberbürgermeister verantwortlich für die Gestaltung aller internen Kontrollen, die insgesamt als „internes Kontrollsystem“ (i.S.v. § 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW) bezeichnet werden, die für ein ordnungsmäßiges Verwaltungshandeln



sowie für die Aufstellung eines ordnungsmäßigen Jahresabschlusses als notwendig erachtet werden. Ziel dieser Kontrollen ist es, einen Jahresabschluss zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Der Oberbürgermeister ist darüber hinaus verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts zum 31.12.2019, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Leverkusen vermitteln soll, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss im Einklang stehen muss und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt Leverkusen zutreffend darstellen soll.

In diesem Zusammenhang trägt er die Verantwortung für alle Vorkehrungen und (*ggfls. auch technischen und/ oder organisatorischen*) Maßnahmen, um die Aufstellung eines zutreffenden Lageberichts zu ermöglichen; er muss dabei in der Lage sein, ausreichende bzw. geeignete Nachweise für die getroffenen Aussagen im Lagebericht zu erbringen.

Der Stadtkämmerer (§ 71 Abs. 4 GO NRW) stellt nach § 95 Abs. 5 GO NRW den Jahresabschluss auf. Ihm obliegt die Fachaufsicht über die Finanzbuchhaltung (§ 93 GO NRW sowie § 32 Abs. 4 KomHVO NRW).

Mit der Unterzeichnung der vorgeschriebenen Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Stadtdirektor und Stadtkämmerer und der Bestätigung durch den Oberbürgermeister (*siehe Vorlage 2020/3696, versehen mit einer Ergänzung des Aufstellungs- und Bestätigungsvermerks im geprüften Jahresabschluss 2019 gem. Seite 7*) haben beide ihre Verantwortung für den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2019 abschließend dokumentiert.

Auf die Abgabe einer schriftlichen Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und Lagebericht gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Stadtdirektor und Stadtkämmerer sowie durch den Oberbürgermeister wurde daher verzichtet.

Eine Stellungnahme zum vorliegenden Prüfbericht i.S.v. § 6 Abs. 10 der städtischen Rechnungsprüfungsordnung (RPO) wurde weder vom Oberbürgermeister noch vom Stadtdirektor und Stadtkämmerer abgegeben.

VI. Verantwortung des Rechnungsprüfungsausschusses für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Der Rechnungsprüfungsausschuss (§ 59 Abs. 3 GO NRW) prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadt Leverkusen (*siehe Vorlage 2020/3517*). Er hat sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 101 GO NRW) bedient.

Das Ergebnis seiner Beratung im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses legt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Rat der Stadt mit der Vorlage 2020/3696 zur Entscheidung vor (§ 96 Abs. 1 GO NRW).



VII. Verantwortung des Rates der Stadt Leverkusen für die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Oberbürgermeisters

Der Rat der Stadt Leverkusen übt die Kontrolle über die Verwaltung aus und überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Bezirksvertretungen und Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten (§ 55 Abs. 3 GO NRW).

Der Rat der Stadt stellt nach § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Oberbürgermeisters.

VIII. Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Gesetzliche Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, den vorgelegten Jahresabschluss 2019 (einschließlich Anhang und weiterer Anlagen) zu prüfen (§ 102 Abs. 1 GO NRW).

Zielsetzung der Abschlussprüfung ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der vorliegende Jahresabschluss als Ganzes frei ist von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen. Zu diesem Zweck werden ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise durch die Prüferinnen und Prüfer erlangt, um begründete Schlussfolgerungen zur Bildung von Prüfurteilen zu ziehen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine durchgeführte systematische Jahresabschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Aufgrund der bei jeder Prüfung innewohnenden begrenzten Erkenntnis- und Prüfungsmöglichkeiten innerhalb des Prüfungszeitraums besteht auch bei ordnungsmäßiger Planung und Durchführung ein unvermeidbares Risiko, dass mit der Prüfung zum Jahresabschluss möglicherweise wesentliche falsche Aussagen nicht entdeckt werden.

Falsche Darstellungen können dabei grundsätzlich aus Verstößen¹⁹ oder Unrichtigkeiten²⁰ resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen haushaltsrechtlichen oder wirtschaftlichen Annahmen oder Entscheidungen geeignet sind, die Adressaten des Jahresabschlusses und Lageberichtes (*Rechnungsprüfungsausschuss, Rat der Stadt Leverkusen, Einwohner und Bürger*) zu beeinflussen.

¹⁹ Unter „Unrichtigkeiten“ werden unbeabsichtigte falsche Angaben im Abschluss und Lagebericht wie z.B. Schreib-, Erfassungs- oder Rechenfehler in der Buchführung, einfaches Übersehen oder einer unzutreffenden Einschätzung von wesentlichen Sachverhalten, etc. verstanden.

²⁰ Mit dem Begriff „Verstöße“ werden falsche Angaben im Abschluss und Lagebericht bezeichnet, die auf einem beabsichtigten (gegebenenfalls auch vorsätzlichen) Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechnungslegungsgrundsätze beruhen. Verstöße können z.B. sein: Buchungen ohne tatsächliches Vorliegen von Geschäftsvorfällen, Unterdrückung von Buchungsbelegen, unterlassene Buchungen, etc.



Dabei wurde geprüft, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Leverkusen vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Bestätigungsvermerk zielt darauf ab, die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zusammenzufassen.

Die Prüfung erfolgte unter Beachtung eines pflichtgemäßen Ermessens; dabei wurde grundsätzlich eine „kritische Grundhaltung“ gegenüber der Verwaltung bewahrt. Zu diesem Zweck

- wurden die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht identifiziert und beurteilt und bei der Prüfplanung zum vorliegenden Jahresabschluss berücksichtigt. Nicht zuletzt sind insbesondere Prüferfahrungen und Prüfungsergebnisse der regelmäßigen Jahresabschlussprüfungen und aller übrigen Prüfungen der örtlichen Rechnungsprüfung (z.B. *unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung nach § 31 Abs. 5 KomHVO NRW, Vergabeproofungen oder Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsprüfungen*) berücksichtigt worden.

Mit der Prüfung wurden innerhalb des Prüfungszeitraums verschiedene Prüfungsnachweise erlangt, die insgesamt als ausreichend und geeignet angesehen werden, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zu dienen. Aufgrund dieser Nachweise werden im Prüfbericht verschiedene Hinweise oder Empfehlungen zur Optimierung künftiger Jahresabschlüsse dokumentiert.

Sofern die Prüfung innerhalb des Prüfungszeitraums Änderungen der Prüfplanung erforderte, wurden als Reaktion auf diese neu erkannten Risiken gegebenenfalls weitere oder ergänzende Prüfungshandlungen durchgeführt bzw. die Prüfung ausgeweitet. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, wird dabei im Allgemeinen von der Rechnungsprüfung bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten eingeschätzt, da Verstöße möglicherweise betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- hat sich die örtliche Rechnungsprüfung einen Überblick und ein grundlegendes Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem (IKS) und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen verschafft, um die Prüfungshandlungen so zu planen, dass diese Prüfungen unter den gegebenen Umständen insgesamt angemessen sind.

Mit der Jahresabschlussprüfung soll, insbesondere vor dem Hintergrund von bekannten offenen Fragen zur Gestaltung und systematischen Dokumentation des IKS, ein abschließendes Prüfungsurteil (*in Teilen oder als Ganzes*) zur Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme der Stadt Leverkusen ausdrücklich nicht abgegeben werden.



- wurde die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben beurteilt.
- wurden mit der Prüfung Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes hinsichtlich der ordnungsmäßigen Haushaltswirtschaft gezogen. Auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise wurde beurteilt, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der ordnungsmäßigen Haushaltswirtschaft aufwerfen können.

Falls mit der Prüfung die Schlussfolgerung zu ziehen ist, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, erfolgt im Prüfbericht bzw. im Bestätigungsvermerk eine entsprechende Angabe oder Hinweis. Die Schlussfolgerungen und Prüfungsurteile erfolgen auf der Grundlage der bis zum 27.05.2020 (*Abschluss der unmittelbaren Prüfung der Summen-Saldenliste i.V.m. der Umbuchungsliste*) erlangten Prüfungsnachweise.

Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können dazu führen, dass die Verantwortlichen der Stadt Leverkusen haushaltsrechtlich (*z.B. durch eine Nachtragssatzung nach § 81 GO NRW*) zeitnah auf geänderte wirtschaftliche oder gesetzliche Rahmenbedingungen reagieren müssen.

- wurden die Gesamtdarstellung, der Aufbau und der Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben beurteilt. Ferner wurde in diesem Zusammenhang beurteilt, ob im Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so dargestellt werden, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Leverkusen vermittelt.
- erfolgte eine Beurteilung, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss, den gesetzlichen Grundlagen und das von ihm vermittelte Bild mit der Lage der Stadt Leverkusen in Einklang steht.
- wurden verschiedene Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise wurden dabei insbesondere die zukunftsorientierten Angaben der gesetzlichen Vertreter und die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen. Es wurde die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen heraus beurteilt.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den gegebenen zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen wird in diesem Zusammenhang regelmäßig nicht abgegeben. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.



Mit den für die Haushaltsplanung und Überwachung Verantwortlichen im Fachbereich Finanzen erfolgte mit der Prüfung zum Jahresabschluss eine Erörterung zum geplanten Umfang und über die Zeitplanung der Prüfung sowie zu bedeutenden Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die während der Prüfung festgestellt wurden.“

Leverkusen, den 26.08.2020

Der Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung
(örtliche Rechnungsprüfung)


Guido Krämer

Nach der Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss bzw. dem Rat der Stadt Leverkusen wird der Prüfbericht zum Jahresabschluss 2019 ausgefertigt und gesiegelt:

Dienstsiegel der
Stadt Leverkusen

Der Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung
und Beratung (örtliche Rechnungsprüfung)

Leverkusen, den

Guido Krämer

Hinweis: Nach der Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss bzw. dem Rat der Stadt Leverkusen erfolgt unter Bezug auf Ziff. 6.2 c) der städtischen Dienstanweisung über die Beschaffung, Verwendung und Verwahrung der Dienstsiegel die Ausfertigung und die Unterzeichnung von insgesamt zwölf Druckstücken zum geprüften Jahresabschluss 2019 mit einem Dienstsiegel der Stadt Leverkusen (§ 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 321 Abs. 5 HGB).



8. Anlagen

8.1 Geprüfter Jahresabschluss der Stadt Leverkusen zum 31.12.2019

siehe nachfolgend beigefügten geprüften Jahresabschluss 2019 mit Band I und Band II.



8.2 geprüfte Ergebnisrechnung der Stadt Leverkusen zum 31.12.2019

| Jahresergebnis 2019 Ergebnisrechnung | | | | | | | | |
|---|--|-----------------------|--------------------------|--------------------|------------------------------------|-----------------------|------------------------------|-------------------------------|
| | | Ergebnis 2018 (€) | Haushaltsansatz 2019 (€) | | davon Übertr. Ermächt. aus 2018 | Ergebnis 2019 (€) | Vgl.fort.An./Erg. absolut | Übertr. Ermächt. nach 2020 |
| | | | Original | fortgeschrieben | | | | |
| 01 | Steuern und ähnliche Abgaben | 302.048.979,67 | 298.673.600 | 298.673.600 | 0 | 294.987.338,32 | 3.686.262- | 0 |
| 02 | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 157.471.511,51 | 165.138.400 | 165.138.400 | 0 | 168.615.309,30 | 3.476.909+ | 0 |
| 03 | + Sonstige Transfererträge | 3.649.217,46 | 5.878.800 | 5.878.800 | 0 | 5.643.053,03 | 235.747- | 0 |
| 04 | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 55.119.844,38 | 57.020.600 | 57.020.600 | 0 | 51.807.509,71 | 5.213.090- | 0 |
| 05 | + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 6.892.375,08 | 3.078.450 | 3.078.450 | 0 | 5.254.349,92 | 2.175.900+ | 0 |
| 06 | + Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 63.494.827,77 | 61.931.600 | 61.931.600 | 0 | 64.825.401,47 | 2.893.801+ | 0 |
| 07 | + Sonstige ordentliche Erträge | 38.541.996,65 | 29.141.250 | 29.141.250 | 0 | 32.201.488,25 | 3.060.238+ | 0 |
| 08 | + Aktivierte Eigenleistungen | 1.270.567,50 | 461.000 | 461.000 | 0 | 985.958,60 | 524.959+ | 0 |
| 09 | +/- Bestandsveränderungen | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0,00 | 0+ | 0 |
| 10 | = Ordentliche Erträge | 628.489.320,02 | 621.323.700 | 621.323.700 | 0 | 624.320.408,60 | 2.996.709+ | 0 |
| 11 | Personalaufwendungen | 133.379.200,76 | 146.874.650 | 146.875.235 | 585 | 141.438.359,56 | 5.436.875- | 484 |
| | ... davon Zuführung zu Rückstellungen für | | | | | | | |
| | Pensionen | 11.605.967,06 | 13.600.000 | 13.600.000 | 0 | 12.755.169,00 | 1.044.831- | 0 |
| | Beihilfe | 2.647.368,00 | 2.650.000 | 2.650.000 | 0 | 2.557.530,00 | 92.470- | 0 |
| | Sterbegeid | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0,00 | 0+ | 0 |
| | Altersteilzeit | 756.999,99 | 390.400 | 390.400 | 0 | 1.017.444,56 | 627.045+ | 0 |
| | Überstunden/Urlaubsansprüche | 373.576,66 | 161.200 | 161.200 | 0 | 110.334,65 | 50.865- | 0 |
| | Leistungsorientierte Bezahlung | 1.615.900,00 | 1.656.700 | 1.656.700 | 0 | 1.591.900,00 | 64.800- | 0 |
| | Übergangsgeld | 12.956,40 | 20.600 | 20.600 | 0 | 25.188,00 | 4.588+ | 0 |
| | Jubiläumsgeld | 45.586,02 | 38.600 | 38.600 | 0 | 37.108,36 | 1.482- | 0 |
| | altersdiskriminierende Besoldung | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0,00 | 0+ | 0 |
| | anteilige Besoldungs- und Tantemehöhung | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0,00 | 0+ | 0 |
| 12 | - Versorgungsaufwendungen | 10.624.128,81 | 15.500.000 | 15.500.000 | 0 | 20.941.518,25 | 5.441.518+ | 0 |
| | ... davon Zuführung zu Rückstellungen für | | | | | | | |
| | Pensionen | 8.396.775,37 | 12.800.000 | 12.800.000 | 0 | 17.269.222,32 | 4.469.222+ | 0 |
| | Beihilfe | 2.227.353,44 | 2.700.000 | 2.700.000 | 0 | 3.672.295,93 | 972.296+ | 0 |
| | Sterbegeid | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0,00 | 0+ | 0 |
| | anteilige Besoldungserhöhung | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0,00 | 0+ | 0 |
| 13 | - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 89.315.734,04 | 107.080.500 | 114.184.600 | 7.104.100 | 93.837.008,40 | 20.347.592- | 9.437.761 |
| 14 | - Bilanzielle Abschreibungen | 33.568.326,73 | 35.000.000 | 35.000.000 | 0 | 34.262.407,33 | 747.593- | 0 |
| 15 | - Transferaufwendungen | 204.412.525,95 | 211.560.350 | 211.561.686 | 1.336 | 211.168.838,21 | 392.847- | 461.761 |
| 16 | - Sonstige ordentliche Aufwendungen | 108.441.663,14 | 98.770.000 | 98.851.684 | 81.684 | 114.290.117,03 | 15.438.433+ | 31.675 |
| 17 | = Ordentliche Aufwendungen | 579.841.599,43 | 614.785.500 | 621.973.205 | 7.187.705 | 615.928.248,78 | 6.044.956- | 9.931.681 |
| 18 | = Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17) | 48.647.720,59 | 6.538.200 | 649.505- | 7.187.705- | 8.392.159,82 | 9.041.665+ | 9.931.681- |
| 19 | + Finanzerträge | 6.382.175,18 | 8.403.700 | 8.403.700 | 0 | 6.611.160,49 | 1.792.540- | 0 |
| 20 | - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 8.166.835,09 | 11.909.450 | 11.909.450 | 0 | 8.079.352,54 | 3.830.097- | 0 |
| 21 | = Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20) | 1.784.659,91- | 3.505.750- | 3.505.750- | 0 | 1.468.192,05- | 2.037.558+ | 0 |
| 22 | = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21) | 46.863.060,68 | 3.032.450 | 4.155.255- | 7.187.705- | 6.923.967,77 | 11.079.223+ | 9.931.681- |
| 23 | + Außerordentliche Erträge | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0,00 | 0+ | 0 |
| 24 | - Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0,00 | 0+ | 0 |
| 25 | = Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24) | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0,00 | 0+ | 0 |
| 26 | = Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25) | 46.863.060,68 | 3.032.450 | 4.155.255- | 7.187.705- | 6.923.967,77 | 11.079.223+ | 9.931.681- |
| 27 | - globaler Minderaufwand | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0,00 | 0+ | 0 |
| 28 | = Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27) | 46.863.060,68 | 3.032.450 | 4.155.255- | 7.187.705- | 6.923.967,77 | 11.079.223+ | 9.931.681- |
| Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage | | | | | | | | |
| 29 | Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen | 161.000,00 | 0 | 0 | 0 | 1.278,23 | 0+ | 0 |
| 30 | Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0,00 | 0+ | 0 |
| 31 | Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen | 21.860,00 | 0 | 0 | 0 | 0,00 | 0+ | 0 |
| 32 | Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0,00 | 0+ | 0 |
| 33 | Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32) | 139.140,00 | 0 | 0 | 0 | 1.278,23 | 0+ | 0 |



8.3 geprüfte Finanzrechnung der Stadt Leverkusen zum 31.12.2019

| Jahresergebnis 2019 Finanzrechnung | | | | | | | | |
|---------------------------------------|---|-----------------------|--------------------------|---------------------|------------------------------------|-----------------------|--------------------------------|-------------------------------|
| | | Ergebnis 2018 (€) | Haushaltsansatz 2019 (€) | | davon Übertr. Ermächt. aus 2018 | Ergebnis 2019 (€) | Vgl. fort. An./Erg. absolut | Übertr. Ermächt. nach 2020 |
| | | | Original | fortgeschrieben | | | | |
| 01 | Steuern und ähnliche Abgaben | 303.471.984,89 | 298.673.600 | 298.673.600 | 0 | 298.014.214,91 | 659.385- | 0 |
| 02 | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 134.291.384,73 | 143.152.200 | 143.152.200 | 0 | 146.199.603,24 | 3.007.403+ | 0 |
| 03 | + Sonstige Transfereinzahlungen | 2.656.983,11 | 4.779.800 | 4.779.800 | 0 | 2.586.967,04 | 2.192.833- | 0 |
| 04 | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 52.261.014,03 | 55.896.800 | 55.896.800 | 0 | 50.112.524,57 | 5.784.275- | 0 |
| 05 | + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 6.911.630,23 | 3.078.450 | 3.078.450 | 0 | 5.045.896,52 | 1.967.447+ | 0 |
| 06 | + Kostenerstattungen, Kostenumlagen | 60.956.265,74 | 61.934.100 | 61.934.100 | 0 | 67.253.591,47 | 5.319.491+ | 0 |
| 07 | + Sonstige Einzahlungen | 20.386.367,08 | 22.241.250 | 22.241.250 | 0 | 17.192.362,97 | 5.048.867- | 0 |
| 08 | + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen | 5.357.339,80 | 6.265.700 | 6.265.700 | 0 | 4.456.012,72 | 1.809.687- | 0 |
| 09 | = Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 585.294.969,61 | 596.021.900 | 596.021.900 | 0 | 590.821.193,44 | 5.200.707- | 0 |
| 10 | - Personalauszahlungen | 120.702.432,07 | 131.165.650 | 131.181.595 | 15.945 | 126.471.955,35 | 4.709.640- | 150.792 |
| 11 | - Versorgungsauszahlungen | 16.142.988,76 | 17.812.300 | 17.812.300 | 0 | 17.593.441,64 | 218.858- | 175.650 |
| 12 | - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | 93.890.007,59 | 119.813.100 | 133.521.522 | 13.708.422 | 102.584.790,82 | 30.936.731- | 17.426.250 |
| 13 | - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen | 8.421.254,07 | 13.059.450 | 14.234.013 | 1.174.563 | 8.533.182,98 | 5.700.830- | 70.513 |
| 14 | - Transferauszahlungen | 206.769.024,32 | 217.022.350 | 217.690.597 | 668.247 | 214.313.929,55 | 3.376.668- | 7.236.640 |
| 15 | - Sonstige Auszahlungen | 83.746.648,96 | 100.467.800 | 102.524.298 | 2.056.498 | 87.797.062,38 | 14.727.235- | 550.651 |
| 16 | = Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 529.674.355,77 | 599.340.650 | 616.964.325 | 17.623.675 | 557.294.362,72 | 59.669.962- | 25.610.495 |
| 17 | = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16) | 56.620.613,84 | 3.318.750- | 20.942.425- | 17.623.675- | 33.526.830,72 | 54.469.255+ | 25.610.495- |
| 18 | + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen | 31.366.138,88 | 32.378.350 | 32.378.350 | 0 | 32.190.062,26 | 188.288- | 0 |
| 19 | + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen | 1.934.946,83 | 7.459.000 | 7.459.000 | 0 | 4.498.942,32 | 2.960.058- | 0 |
| 20 | + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen | 0,00 | 6.700.050 | 6.700.050 | 0 | 4.756.354,73 | 1.943.695- | 0 |
| 21 | + Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten | 1.002.834,86 | 3.610.550 | 3.610.550 | 0 | 1.639.864,44 | 1.970.686- | 0 |
| 22 | + Sonstige Investitionseinzahlungen | 4.047.612,14 | 0 | 0 | 0 | 4.136.98- | 4.139- | 0 |
| 23 | = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 38.351.532,71 | 50.147.950 | 50.147.950 | 0 | 43.081.064,77 | 7.066.865- | 0 |
| 24 | - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 268.964,48 | 16.629.800 | 18.473.545 | 1.843.745 | 17.329.184,68 | 1.144.360- | 412 |
| 25 | - Auszahlungen für Baumaßnahmen | 33.852.546,16 | 53.961.000 | 97.832.019 | 43.871.019 | 45.573.809,43 | 52.268.210- | 42.727.119 |
| 26 | - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen | 5.949.731,65 | 11.759.200 | 16.920.610 | 5.161.410 | 5.287.124,23 | 11.633.486- | 6.610.615 |
| 27 | - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 1.935,41 | 1.935+ | 0 |
| 28 | - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen | 2.312.712,42 | 5.070.850 | 8.325.997 | 3.255.147 | 3.856.096,09 | 4.469.901- | 1.438.507 |
| 29 | - Sonstige Investitionsauszahlungen | 0,00 | 6.000.000 | 6.000.000 | 0 | 6.000.000,00 | 0+ | 0 |
| 30 | = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 42.383.954,71 | 93.420.850 | 147.552.172 | 54.131.322 | 78.046.149,84 | 69.504.022- | 50.776.653 |
| 31 | = Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 23 und 30) | 4.032.422,00- | 43.272.900- | 97.404.222- | 54.131.322- | 34.967.065,07- | 62.437.157+ | 50.776.653- |
| 32 | = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31) | 52.588.191,84 | 46.591.650- | 118.346.647- | 71.754.997- | 1.440.234,35- | 116.906.412+ | 76.387.148- |
| 33 | + Einzahlung aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen | 23.380.596,92 | 69.451.350 | 69.451.350 | 0 | 30.942.407,02 | 38.508.943- | 0 |
| 34 | + Einzahlung aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Liquiditätskrediten | 425.105.000,00 | 1.100.000 | 1.100.000 | 0 | 1.035.216.000,00 | 1.034.116.000+ | 0 |
| 35 | - Auszahlung für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen | 28.314.098,71 | 26.597.000 | 27.199.498 | 602.498 | 14.978.500,52 | 12.220.997- | 273.142 |
| 36 | - Auszahlung für die Tilgung und Gewährung von Liquiditätskrediten | 477.100.159,27 | 0 | 0 | 0 | 1.039.215.000,00 | 1.039.215.000+ | 0 |
| 37 | = Saldo aus Finanzierungstätigkeit | 56.928.661,06- | 43.954.350 | 43.351.852 | 602.498- | 11.964.906,50 | 31.386.946- | 273.142- |
| 38 | = Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln (=Zeilen 32 und 37) | 4.340.469,22- | 2.637.300- | 74.994.794- | 72.357.494- | 10.524.672,15 | 85.519.466+ | 76.660.290- |
| 39 | + Anfangsbestand an Finanzmitteln | 5.122.974,49 | 106.088 | 106.088 | 0 | 106.088,06 | 0+ | 0 |
| 40 | + Bestand an fremden Finanzmitteln | 676.417,21- | 0 | 0 | 0 | 8.352.867,69- | 8.352.868- | 0 |
| 41 | = Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40) | 106.088,06 | 2.531.212- | 74.888.706- | 72.357.494- | 2.277.892,52 | 77.166.599+ | 76.660.290- |



8.4 Lagebericht der Stadt Leverkusen zum 31.12.2019

siehe nachfolgend beigefügten geprüften Jahresabschluss 2019 Band I (Seiten 176 bis 231).

8.5 Fünf-Jahresvergleich von Bilanz und Ergebnisrechnung

Entwicklung der Bilanzwerte der Stadt Leverkusen der letzten fünf Haushaltsjahre (Angabe aller Bilanzwerte in Mio. € gerundet; ein Jahresüberschuss wird als „positiver Wert“ und Jahresverluste werden als „negative Werte“ dargestellt)

| Bilanzposten | 31.12.2015 | 31.12.2016 | 31.12.2017 | 31.12.2018 | 31.12.2019 |
|-----------------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| Anlagevermögen | 1.322,9 Mio. € | 1.300,0 Mio. € | 1.290,1 Mio. € | 1.280,4 Mio. € | 1.317,9 Mio. € |
| Umlaufvermögen | 53,5 Mio. € | 47,3 Mio. € | 57,9 Mio. € | 60,3 Mio. € | 74,1 Mio. € |
| Aktive Rechnungsabgrenzung | 32,7 Mio. € | 32,6 Mio. € | 32,4 Mio. € | 33,3 Mio. € | 36,8 Mio. € |
| Summe Aktiva | 1.409,1 Mio. € | 1.379,8 Mio. € | 1.380,4 Mio. € | 1.374,0 Mio. € | 1.428,9 Mio. € |
| Bilanzposten | 31.12.2015 | 31.12.2016 | 31.12.2017 | 31.12.2018 | 31.12.2019 |
| Allgemeine Rücklage | 291,4 Mio. € | 232,2 Mio. € | 223,5 Mio. € | 202,0 Mio. € | 248,9 Mio. € |
| Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | -51,9 Mio. € | -8,7 Mio. € | -21,7 Mio. € | 46,9 Mio. € | 6,9 Mio. € |
| Sonderposten | 288,6 Mio. € | 281,7 Mio. € | 284,2 Mio. € | 280,5 Mio. € | 276,1 Mio. € |
| Rückstellungen | 326,0 Mio. € | 353,5 Mio. € | 379,9 Mio. € | 379,2 Mio. € | 401,2 Mio. € |
| Verbindlichkeiten | 511,2 Mio. € | 477,5 Mio. € | 471,5 Mio. € | 422,0 Mio. € | 452,9 Mio. € |
| Passive Rechnungsabgrenzung | 43,8 Mio. € | 43,6 Mio. € | 43,1 Mio. € | 43,5 Mio. € | 43,0 Mio. € |
| Summe Passiva | 1.409,1 Mio. € | 1.379,8 Mio. € | 1.380,4 Mio. € | 1.374,0 Mio. € | 1.428,9 Mio. € |



Entwicklung der Ergebnisrechnung der letzten fünf Haushaltsjahre (Angabe der Ergebniswerte in Mio. € gerundet; ein Jahresüberschuss wird als „positiver Wert“ und Jahresverluste werden als „negative Werte“ dargestellt)

| Nr. | Erträge- und Aufwandsarten | 31.12.2015 | 31.12.2016 | 31.12.2017 | 31.12.2018 | 31.12.2019 |
|-----------|--|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| 01 | Steuern und ähnliche Abgaben | 200,1 Mio. € | 233,7 Mio. € | 267,3 Mio. € | 302,0 Mio. € | 295,0 Mio. € |
| 02 | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 125,5 Mio. € | 201,7 Mio. € | 166,5 Mio. € | 157,5 Mio. € | 168,6 Mio. € |
| 03 | + Sonstige Transfererträge | 3,3 Mio. € | 3,0 Mio. € | 8,6 Mio. € | 3,6 Mio. € | 5,6 Mio. € |
| 04 | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 44,4 Mio. € | 46,6 Mio. € | 49,6 Mio. € | 55,1 Mio. € | 51,8 Mio. € |
| 05 | + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 7,6 Mio. € | 10,4 Mio. € | 5,9 Mio. € | 6,9 Mio. € | 5,3 Mio. € |
| 06 | + Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 47,5 Mio. € | 52,3 Mio. € | 59,3 Mio. € | 63,5 Mio. € | 64,8 Mio. € |
| 07 | + Sonstige ordentliche Erträge | 38,1 Mio. € | 27,5 Mio. € | 29,0 Mio. € | 38,5 Mio. € | 32,2 Mio. € |
| 08 | + Aktivierte Eigenleistungen | 1,0 Mio. € | 0,8 Mio. € | 1,3 Mio. € | 1,3 Mio. € | 1,0 Mio. € |
| 09 | Bestandveränderungen | 0,0 Mio. € |
| 10 | = Ordentliche Erträge | 467,5 Mio. € | 576,0 Mio. € | 587,4 Mio. € | 628,5 Mio. € | 624,3 Mio. € |
| 11 | - Personalaufwendungen | 116,3 Mio. € | 126,4 Mio. € | 129,5 Mio. € | 133,4 Mio. € | 141,4 Mio. € |
| 12 | - Versorgungsaufwendungen | 12,3 Mio. € | 14,2 Mio. € | 17,0 Mio. € | 10,6 Mio. € | 20,9 Mio. € |
| 13 | - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 93,6 Mio. € | 103,5 Mio. € | 104,2 Mio. € | 89,3 Mio. € | 93,8 Mio. € |
| 14 | - Bilanzielle Abschreibungen | 35,3 Mio. € | 44,5 Mio. € | 33,5 Mio. € | 33,7 Mio. € | 34,3 Mio. € |
| 15 | - Transferaufwendungen | 170,6 Mio. € | 183,4 Mio. € | 196,3 Mio. € | 204,4 Mio. € | 211,2 Mio. € |
| 16 | - Sonstige ordentliche Aufwendungen | 89,4 Mio. € | 110,5 Mio. € | 124,5 Mio. € | 108,4 Mio. € | 114,3 Mio. € |
| 17 | = Ordentliche Aufwendungen | 517,5 Mio. € | 582,4 Mio. € | 605,0 Mio. € | 579,8 Mio. € | 615,9 Mio. € |
| 18 | = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 und 17) | -50,0 Mio. € | -6,5 Mio. € | -17,6 Mio. € | 48,6 Mio. € | 8,4 Mio. € |
| 19 | + Finanzerträge | 7,1 Mio. € | 6,4 Mio. € | 3,9 Mio. € | 6,4 Mio. € | 6,6 Mio. € |
| 20 | - Finanzaufwendungen | 11,8 Mio. € | 9,7 Mio. € | 12,5 Mio. € | 8,2 Mio. € | 8,1 Mio. € |
| 21 | = Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20) | -4,7 Mio. € | -3,3 Mio. € | -8,6 Mio. € | -1,8 Mio. € | -1,5 Mio. € |
| 22 | = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21) | -54,8 Mio. € | -9,8 Mio. € | -26,2 Mio. € | 46,9 Mio. € | 6,9 Mio. € |
| 23 | + Außerordentliche Erträge | 2,9 Mio. € | 1,1 Mio. € | 4,6 Mio. € | 0,0 Mio. € | 0,0 Mio. € |
| 24 | - Außerordentliche Aufwendungen | 0,0 Mio. € |
| 25 | = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24) | 2,9 Mio. € | 1,1 Mio. € | 4,6 Mio. € | 0,0 Mio. € | 0,0 Mio. € |
| 26 | = Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25) | -51,9 Mio. € | -8,7 Mio. € | -21,7 Mio. € | 46,9 Mio. € | 6,9 Mio. € |



8.6 Abweichungsanalyse der Ergebnisrechnung

Wesentliche Abweichungen im Ertragsbereich (ordentliche Erträge)

| Summenzeile der Ergebnisrechnung – Erträge | Erläuterungen der wesentlichen Abweichungen zu einzelnen Sachkonten |
|--|---|
| <p>01 – Steuern und Abgaben</p> <p>Summe 294.987.338,32 € mit einem Rückgang um ca. 2,3% (Vorjahr: 302.048.979,67 €)</p> | <ul style="list-style-type: none"> Die Erträge im Bereich der Gewerbesteuer (Sachkonto 401300) sind auf insgesamt 115.924.698,80 (Vorjahr 128.491.408,11€) gesunken. Dies entspricht einem Rückgang von ca. 10%. Die Erträge aus der Grundsteuer B – Sachkonto 401200 (50.349.094,92 €) konnten um ca. 1 % (Vorjahr 50.027.640,66 €) gesteigert werden. Der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer – Sachkonto 402100 wuchs auf insgesamt 87.119.799,58 € (Vorjahr 84.340.364,97 €). Dies entspricht einer Steigerung um ca. 3%. |
| <p>02 – Zuwendungen und allgemeine Umlagen</p> <p>Summe 168.615.309,30 € Mit einer Zunahme im Vergleich zum Vorjahr um ca. 7 % (Vorjahr: 157.471.511,51 €)</p> | <ul style="list-style-type: none"> Die Zuweisungen des Landes (Sachkonto 414100) stiegen auf insgesamt 51.244.168,49 € (Vorjahr 43.666.608,79€). Andererseits sanken im gleichen Zeitraum die Erträge aus Zuweisungen Land nbso (Sachkonto 414155) auf 470.754,94 € (Vorjahr 579.886,26 52 €); Zuweisungen Bund nbso stiegen hingegen (Sachkonto 414055) auf 197.794,24 € (Vorjahr 6.606,67 €) |
| <p>03 – Sonstige Transfererträge</p> <p>Summe 5.643.053,03 € mit einer Steigerung zum Vorjahr um ca. 55 % (Vorjahr: 3.649.217,46 €)</p> | <ul style="list-style-type: none"> Die Erträge aus der Rückzahlung von gewährten Hilfen außerhalb von Einrichtungen (Sachkonto 421500) sind von 324.929,36 € (31.12.201) auf nunmehr 1.104.575,23 € (31.12.2019) gestiegen. Dies entspricht einer Steigerung um 240%. Erstmalig konnten Erträge mit 1 Mio. € auf dem Sachkonto 423100 (Förderung Schulen) erzielt werden. |
| <p>04 – Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</p> <p>Summe: 51.807.509,71 € Mit einer Minderung zum Vorjahr um ca. 6% (Vorjahr: 55.119.844,38 €)</p> | <ul style="list-style-type: none"> Im Bereich der Benutzungsgebühren (Sachkonto 432100) sanken die Erträge im Vergleich zum Vorjahr um 3.606.105,18 € auf insgesamt 19.878.560,17 €. Als wesentliche Ursache wurden Abweichungen im Bereich der Rettungsdienstgebühren erkannt, der die Minderung der gebuchten Erträge im Fachbereich Feuerwehr (<i>im Wesentlichen im Bereich der Rettungsdienstgebühren mit insgesamt ca. 6,5 Mio. €</i>) erklärt; im Vorjahr betragen die Erträge im Fachbereich Feuerwehr zum Sachkonto noch 12,6 Mio. €. |
| <p>05 – privatrechtliche Leistungsentgelte</p> <p>Summe 5.254.349,71 € mit einem Rückgang zum Vorjahr um ca. 24 % (Vorjahr: 6.892.375,08 €)</p> | <ul style="list-style-type: none"> Der Rückgang der Erträge im Bereich der privatrechtlichen Leistungsentgelte ist im Wesentlichen auf die Minderung der sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelte (Sachkonto 441900) zurückzuführen. Nach Erträgen i.H.v. 4.396.661,82 € in 2018 betragen diese in 2019 lediglich 2.807.887,81 € |



| Summenzeile der Ergebnisrechnung – Erträge | Erläuterungen der wesentlichen Abweichungen zu einzelnen Sachkonten |
|--|---|
| <p>06 – Kostenerstattungen und Kostenumlagen</p> <p>Summe 64.825.401,47 € mit einer Erhöhung zum Vorjahr um ca. 2 % (Vorjahr: 63.494.827,77 €)</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Die Erträge des Sachkontos 442000 (Erstattung von Bund) stieg von 18.738.341,31 € im Vorjahr auf nunmehr 21.291.107,71 € (entspricht einer Steigerung von ca. 14%) • Die Erträge aus der Erstattung von anderen Gemeinden (Sachkonto 442200) sanken von 7.463.124,78 € auf nunmehr 6.517.250,26 € (Rückgang um ca. 13 %). • Im Vergleich zum Vorjahr (2.929.034,65 €) nahmen die Erträge aus den Erstattungen von Zweckverbänden um 1.469.070,62 € (ca. 50 %) auf 4.938.105,27 € zu. • Nach Erträgen von Erstattungen von Beteiligungen AVEA (Sachkonto 442575) i.H.v. 1.031.000,53 € in 2018 belaufen sich diese in 2019 auf 0,00 €. • Die Erträge aus Kostenumlagen Gemeinden (Sachkonto 448200, Vorjahr: 1.144.588,16 €) betragen in 2019 522.310,19 € (entspricht einem Rückgang i.H.v. ca. 54%). |
| <p>07 – Sonstige ordentliche Erträge</p> <p>Summe 32.201.488,25 € mit einem Rückgang zum Vorjahr um ca. 17 % (Vorjahr: 38.541.996,65 €)</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Die Erträge aus Bußgelder (Sachkonto 452100) nahmen im Vergleich zum Vorjahr (8.726.649,92 €) auf insgesamt 5.961.056,21 € ab (entspricht einem Rückgang um ca. 32%). • Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (Sachkonto 458200) betragen in 2019 4.581.740,73 € (Vorjahr: 10.052.780,38 €) |
| <p>08 – aktivierte Eigenleistungen</p> <p>Summe 985.958,60 € (Vorjahr: 1.270.567,50 €)</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Die Erträge aus aktivierten Eigenleistungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 284.608,90 € auf 985.958,60 € verringert (entspricht in etwa 22%) |

In 2019 ergaben sich keine außerordentlichen Erträge.



Wesentliche Abweichungen im Aufwandsbereich (ordentliche Aufwendungen):

| Summenzeile der Ergebnisrechnung - Aufwendungen | Erläuterungen der wesentlichen Abweichungen (größer als 2,5 Mio. €) zu einzelnen Sachkonten |
|--|---|
| 11 – Personalaufwendungen Summe 141.438.359,56 € mit einer Erhöhung zum Vorjahr um ca. 6 % (Vorjahr: 133.379.200,76 €) | <ul style="list-style-type: none"> Die Zunahme der Personalaufwendungen ist im Wesentlichen auf die Vergütung der Tarifbeschäftigten (Sachkonto 501200) und die damit verbundenen Lohnnebenkosten (Sachkonto 503200) sowie den Zuführungen zu Pensionsrückstellungen (Sachkonto 5051000) zurückzuführen. |
| 12 – Versorgungsaufwendungen Summe 20.941.518,25 € mit einer Verminderung zum Vorjahr um ca. 37 % (Vorjahr: 10.624.128,81 €) | <ul style="list-style-type: none"> Die Versorgungsaufwendungen verdoppelten sich in etwa von 10.624.128,81 € im Vorjahr auf nunmehr 20.941.518,25 €. Ursächlich für den Anstieg sind vor allem Anpassungen in der Sterbetabelle (Stichwort: steigende Lebenserwartung) sowie die zunehmende Zahl an Vorruhestandlern. |
| 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Summe 93.837.008,40 € mit einer Steigerung zum Vorjahr um ca. 5 % (Vorjahr: 89.315.734,04 €) | <ul style="list-style-type: none"> Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr (89.315.734,04 €) um 4.521.274,36 € auf insgesamt 93.837.008,40 € leicht erhöht. Wesentliche Aufwandssteigerungen sind bei den Unterhaltungskosten für Grund und Boden i.H.v. 1.006.463,33 € (Sachkonto 523127, Vorjahr: 3.493.081,61 €), Erstattungen für übrige Bereiche i.H.v. 8.348.385,70 € (Sachkonto 525800, Vorjahr: 7.213.594,50 €), sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen i.H.v. 37.009.313,06 € (Sachkonto 526100, Vorjahr: 35.432.993,73 €) sowie Aufwendungen für OGS i.H.v. 11.955.682,56 € (Sachkonto 529110, Vorjahr: 10.697.335,41 €) zu erkennen. |
| 14 – Bilanzielle Abschreibungen Summe 34.252.407,33 € mit einer Zunahme zum Vorjahr um ca. 2% (Vorjahr: 33.668.326,73 €) | <ul style="list-style-type: none"> Mit der Erstellung des geprüften Jahresabschlusses 2019 erfolgten Korrekturen in den bilanziellen Abschreibungen und damit im Anlagevermögen, die Veränderungen i.H.v. 1.149.470,21 € zur Folge hatten. Im Vergleich zum Vorjahr (33.668.326,73 €) haben sich die bilanziellen Abschreibungen mit insgesamt gesehen 34.252.407,33 € nur leicht verändert. |
| 15 – Transferaufwendungen Summe 211.168.838,21 € mit einem Anstieg zum Vorjahr um ca. 3 % (Vorjahr: 204.412.525,95 €) | <ul style="list-style-type: none"> Die Aufwendungen aus Zuweisungen an Gemeinden sind im Vergleich zum Vorjahr massiv gestiegen (Sachkonto 531200, Vorjahr 101.614,37 €) und betragen nunmehr 1.107.822,01 €. Im Wesentlichen ist der massive Anstieg auf eine Weiterleitung einer Gewinnausschüttung auf den Bilanzgewinn 2018 der wupsi GmbH an den Rheinisch-Bergischen Kreis zurückzuführen. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Sozialhilfeleistungen an Personen außerhalb von Einrichtungen (Sachkonto 533100, Vorjahr: 11.202.804,18 €) um 1.147.974,67 € auf 12.350.778,85 € angestiegen; Aufwendungen für Sozialhilfeleistungen an Personen innerhalb von Einrichtungen (Sachkonto 533200) stiegen im Vergleich |



| Summenzeile der Ergebnisrechnung - Aufwendungen | Erläuterungen der wesentlichen Abweichungen (größer als 2,5 Mio. €) zu einzelnen Sachkonten |
|---|---|
| | <p>zum Vorjahr um 1.430.905,22 € auf nunmehr 9.705.053,59 €; dies entspricht einer Steigerung um ca. 17 %.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aufwendungen für Leistungen an Jugendhilfeangebote außerhalb von Einrichtungen (Sachkonto 533400) nahmen im Vergleich zum Vorjahr um 2.160.044,01 € (ca. 13 %) auf 18.273.323,61 € zu. • Die Aufwendungen für das Sachkonto 534100 (Gewerbesteuerumlage: 8.676.782,77 € [Vorjahr: 9.612.296,01 €]) nahmen im Vergleich zum Vorjahr ab. |
| <p>16 – sonstige ordentliche Aufwendungen</p> <p>Summe 114.290.117,03 € mit einer Steigerung zum Vorjahr i.H.v. ca. 5 % (Vorjahr: 108.441.683,14 €)</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Die gestiegenen sonstigen Aufwendungen sind im Wesentlichen auf gestiegene Aufwendungen im Bereich ÖPNV (Sachkonto 542930, Aufwandssteigerung um 2.565.277,97 € im Vergleich zum Vorjahr), Einstellung PWB (Sachkonto 544950, Zunahme um 2.488.154,15 € im Vergleich zum Vorjahr) sowie Zuführung zu unterschiedlichen Rückstellungen wie Prozesskostenrückstellung (Sachkonto 549140) oder Rückstellungen für Kinder-Jugend-Familienhilfe (Sachkonto 549160) zurückzuführen. |
| <p>19 – Finanzerträge</p> <p>Summe 6.661.160,49 € mit einem leichten Anstieg i.H.v. ca. 4 % im Vergleich zum Vorjahr (Vorjahr: 6.382.175,18 €)</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Die Erträge aus Gewinnanteilen verbundener Unternehmen (Sachkonto 465100) stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 889.060,51 € auf 4.333.428,03 € (Vorjahr: 3.444.367,52 €) |
| <p>20 – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen</p> <p>Summe 8.079.352,54 € mit einem leichten Rückgang i.H.v. ca. 1 % (Vorjahr: 8.166.835,09 €)</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Die Zinsaufwendungen und sonstigen Finanzaufwendungen haben sich durch die verringerten Aufwendungen auf dem Sachkonto 551700 Zinsen für Darlehen vom Kreditmarkt im Vergleich zum Vorjahr auf 4.645.097,81 € verringert (Vorjahr: 5.709.293,61 €) |

In 2019 ergaben sich keine außerordentlichen Aufwendungen.



8.7 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft der Stadt Leverkusen zum 31.12.2019

Die Darstellung der rechtlichen Verhältnisse erfolgt auf Basis des Fragenkatalogs nach IdR Prüfungsleitlinie 720 „Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft in Anlehnung an § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Im folgenden Fragenkatalog wird systematisch zu allen relevanten Fragestellungen von der örtlichen Rechnungsprüfung Stellung genommen.

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Verwaltungsleitung

1 a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe (wie z. B. Verwaltungsvorstand, Dezernentenkonferenzen) und einen Geschäftsverteilungsplan für die Verwaltungsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Verwaltungsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen der Gebietskörperschaft?

Der Verwaltungsvorstand tagt regelmäßig; formelle schriftliche Regelungen für die Sitzungen des Verwaltungsvorstandes sind nicht bekannt. Zu den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes wird ein Protokoll gefertigt.

Die Geschäftsverteilung innerhalb der gesamten Verwaltung ist durch entsprechende Organisationsverfügungen bzw. Dienstverteilungspläne geregelt. Die vorhandenen Regelungen sind geeignet und angemessen gestaltet (siehe auch Fragenkreis 2 a) um eine ordnungsmäßige Verwaltungsführung sicherzustellen.

1 b) Wie viele Sitzungen der Organe (Rat/Kreistag) und ihrer Ausschüsse (Haupt- und Finanzausschuss) haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Kalenderjahr 2019 hat der Rat der Stadt Leverkusen mehrfach beraten; die Fachausschüsse haben regelmäßig bzw. nach Bedarf getagt.

Die Sitzungsniederschriften für alle Rats- bzw. Ausschusssitzungen (unterschieden in öffentliche und nichtöffentliche Beratungen) sind im städtischen Ratsinformationssystem gespeichert. Die öffentlichen Informationen können via Internet abgerufen werden.

1 c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Verwaltungsleitung tätig?

Der vorgelegte Jahresabschluss 2019 enthält für die Mitglieder der Verwaltungsleitung bzw. der Mitglieder des Rates eine detaillierte Auflistung mit Angaben nach § 95 Abs. 3 GO NRW (z.B. Angabe zu Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetzes oder zu



Mitgliedschaften in Organen der verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form).

1 d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Verwaltungsleitung, Ratsmitglieder) soweit gesetzlich gefordert im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen?

Mit z.d.A. Rat Nr. 3 vom 23. März 2020 hat der Oberbürgermeister den Rat der Stadt Leverkusen über seine Einkünfte für das Jahr 2019 (Bruttoeinkommen Bezahlungsguppe B9 sowie Nebentätigkeiten) zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

2 a) Gibt es einen den Bedürfnissen der Kommune entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Aus dem aktuellen Organisationsplan mit Organigramm (Stand 01.05.2020) sind Aufbau, Fachbereiche und Zuständigkeiten der Stadt Leverkusen mit dem Verwaltungsvorstand und den Fachbereichen und Büros erkennbar.

Die Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse werden im Rahmen von Stellenbeschreibungen sowie durch Unterschriftsvollmachten festgelegt. Eventuell notwendige Anpassungen ergeben sich aus dem regelmäßigen Betriebs- und Geschäftsabläufen.

Die Übertragung von neuen Aufgaben und Verantwortungen erfolgt zentral durch Organisationsverfügungen des Fachbereichs Personal und Organisation.

Der Organisationsplan dokumentiert (z.B. durch die Zuordnung der Fachbereiche bzw. der Abteilungen zu Dezernaten) die Weisungsbefugnisse des Oberbürgermeisters bzw. der Beigeordneten gegenüber den nachgeordneten Bereichen.

Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes haben bei den folgenden Organisationseinheiten nicht die Befugnisse wie einem städtischen Fachbereich oder ein Büro, da für sie Ausnahmen (z.B. in Form von eigenen Wirtschaftsplänen bzw. Jahresabschlüssen) gelten:

| Dezernat | Organisationseinheit | Besonderheiten hinsichtlich der Weisungsbefugnisse |
|---|--|---|
| Dezernat III Bürger, Umwelt und Soziales | Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen (AGL) | Die AGL ist eine teilrechtsfähige Einrichtung des öffentlichen Rechts, die zum 01.01.2011 auf der Grundlage von § 44b Sozialgesetzbuch II (SGB II) als „gemeinsame Einrichtung“ errichtet wurde. Die Stadt Leverkusen ist hinsichtlich der kommunalen Leistungsanteile nach § 6 (1) Nr. 2 SGB II (<i>neben der Bundesagentur für Arbeit</i>) einer der beiden Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Stadtgebiet Leverkusen. Beide Träger haben in ihrem Aufgabenbereich gegenüber der gemeinsamen Einrichtung AGL ein Weisungsrecht; |



| Dezernat | Organisationseinheit | Besonderheiten hinsichtlich der Weisungsbefugnisse |
|--|--|--|
| | | dies gilt nicht für den Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung nach § 44c SGB II. Der zu leistende kommunale Anteil an den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II wird regelmäßig vom Fachbereich Soziales im städtischen Haushalt (Produkt 0505: „Städtischer Anteil der Hilfen nach Sozialgesetzbuch II“) verantwortet und nachgewiesen. |
| Dezernat IV Schulen, Kultur, Jugend und Sport | KulturStadtLev (KSL) | Die KSL ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach (§ 107 (2) i.V.m. § 114 GO NRW sowie der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW)). Es handelt sich um ein wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Leverkusen, ohne dass die KSL eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellt (§ 1 EigVO NRW). Die KSL stellt ein kommunales Sondervermögen (§ 9 EigVO NRW) dar, das durch die Betriebsleitung der KSL selbstständig geleitet wird (§ 2 EigVO NRW). Nach § 6 (1) EigVO NRW ist der Oberbürgermeister der Dienstvorgesetzte der Bediensteten der KSL. |
| Dezernat IV Schulen, Kultur, Jugend und Sport | Sportpark Leverkusen (SPL) | Der SPL ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung (§ 107 (2) i.V.m. § 114 GO NRW sowie der EigVO NRW). Es handelt sich um ein wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Leverkusen ohne dass der SPL eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellt (§ 1 EigVO NRW). Der SPL stellt ein kommunales Sondervermögen (§ 9 EigVO NRW) dar, das durch die Betriebsleitung des SPL selbstständig geleitet wird (§ 2 EigVO NRW). Nach § 6 (1) EigVO NRW ist der Oberbürgermeister der Dienstvorgesetzte der Bediensteten des SPL. |
| Dezernat V Planen und Bauen | Technische Betriebe Leverkusen Anstalt öffentlichen Rechts (TBL) | Die TBL sind aufgrund ihrer Rechtsform als „Anstalt öffentlichen Rechts“ nach § 114a GO NRW eine eigenständige juristische Person des öffentlichen Rechts, die aufgrund der Anstaltssatzung ausschließlich durch den Vorstand der TBL vertreten wird. Der Verwaltungsrat der TBL überwacht auf Basis der Kommunalunternehmensverordnung (KUV NRW) sowie der Anstaltssatzung die Tätigkeit der TBL. Die TBL sind insofern kein städtischer Fachbereich unter der Leitung oder Verantwortung des Oberbürgermeisters. Es bestehen sowohl für den Oberbürgermeister als auch für den Rat der Stadt Leverkusen im Grunde genommen nur sehr begrenzte Durchgriffsrechte oder Weisungsbefugnisse gegenüber den TBL. |

Herr Stadtdirektor Märtens hat in seiner Funktion als Stadtkämmerer nach verschiedenen gesetzlichen Regelungen (z.B. § 70 (2) Ziff. c GO NRW, § 80 GO NRW, § 95 (5) GO NRW, § 25 (2) KomHVO NRW, § 32 (4) KomHVO NRW) eine besondere Aufgabenstellung bzw. besondere Rechte und Pflichten gegenüber dem Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen wahrzunehmen, die im Fall der Vertretung für den Oberbürgermeister zu beachten sind.



2 b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es ergaben sich mit der Prüfung zum Jahresabschluss hierfür keine Anhaltspunkte.

2 c) Orientiert sich der Verwaltungsaufbau an den Produktbereichen der Verwaltung?

Der Verwaltungsaufbau orientiert sich an den gesetzlich definierten Produktbereichen, wobei in wenigen Fällen mehrere Fachbereiche für einen Produktbereich zuständig sind.

Für bestimmte Produktbereiche (z.B. Produktbereich 11 – Ver- und Entsorgung) ist festzustellen, dass wesentliche Aufgaben durch städtische Beteiligungen (z.B. Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR [TBL]) wahrgenommen werden und somit nicht im vorliegenden Jahresabschluss nachgewiesen werden müssen.

Zum Produktbereich „99“ (technischer Produktbereich Verrechnung) in der Entwurfsfassung des Jahresabschlusses wird unter dem Fragenkreis 4 b) ausführlich Stellung genommen.

Teilweise Ausgliederungen von öffentlichen Aufgaben

Die Stadt Leverkusen ist an Unternehmen und Einrichtungen in verschiedenen Rechtsformen beteiligt. Es handelte sich dabei um zulässige wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigungen (*siehe § 107 GO NRW*) der Stadt Leverkusen. Unter Bezug auf den letzten XXV. Beteiligungsbericht (Stand 31.12.2018) lassen sich die ausgegliederten Aufgabenbereiche folgenden Geschäftsfeldern zuordnen:

| Geschäftsfelder | Wesentliche Beteiligungen (zum Teil mit weiteren Beteiligungen oder Tochterunternehmen, ohne Wertpapiervermögen; die Angabe des Beteiligungsverhältnisses erfolgt in Form einer Prozentangabe) |
|-------------------------|--|
| Entsorgung | AVEA GmbH & Co KG (50%), RELOGA GmbH & Co. KG (50%), TBL (100%) |
| Versorgung | EVL GmbH & Co. KG (50%) |
| Freizeit und Kultur | Kommunale Sondervermögen SPL und KSL (eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) |
| Dienstleistungen | ivl GmbH (10%), WfL GmbH (79%) |
| Verkehr | wupsi GmbH (50%), LPG GmbH (100%) |
| Gesundheit und Soziales | Klinikum Leverkusen gGmbH (100%), Suchthilfe Leverkusen gGmbH (50%), WBL Leverkusen gGmbH (45,45%), JSL gGmbH (100%) |
| Wohnungsbau | WGL Leverkusen GmbH (100%), nbso GmbH (100%) |



Die städtischen Beteiligungen an TBL, SPL, KSL, ivl (10%), Klinikum (mit KLS und MVZ) und WGL werden als verselbstständigte Aufgabenbereiche nach § 116 GO NRW im Gesamtabchluss voll konsolidiert.

Umfassende Verwaltungshelfertätigkeit der Stadt Leverkusen zugunsten der TBL

Neben der oben aufgeführten produktorientierten Sichtweise zum Jahresabschluss leistet der Fachbereich Finanzen regelmäßig parallel eine umfangreiche und wesentliche Verwaltungshelfertätigkeit zur Erfassung und Vereinnahmung der Benutzungsgebühren (z.B. für Niederschlagswasser) zugunsten der TBL, die nach Darstellung der Stadt lediglich unselbstständig (*d.h. letztlich unter Federführung und Verantwortung der TBL*) erfolgt.

Es wurden im Haushaltsjahr 2019 im Rahmen dieser Verwaltungshelfertätigkeit fremde Finanzmittel (§ 15 KomHVO NRW) mit insgesamt ca. 32,4 Mio. € (*Sachkonten 376910, 376920, 376930 und 376940 mit einem Haben-Buchungsvolumen [Belegdatum 01.01.2019 – 31.12.2019] von insgesamt 32.370.041,45 €*) regelmäßig zugleich mit der Fachanwendung Grundbesitzabgaben vom Fachbereich Finanzen bei den Bürgerinnen und Bürgern erhoben und zeitnah an die TBL weitergeleitet. Da es sich aus Sicht der Kernverwaltung um fremde Finanzmittel handelt, werden diese Einzahlungen nicht in der städtischen Ergebnisrechnung nachgewiesen.

Im Bereich der Kanalanschlussbeiträge (*Sachkonto 376600 mit einem Haben-Buchungsvolumen in 2019 von insgesamt 1.254.742,12 €*) wird der städtische Fachbereich Tiefbau ebenfalls zugunsten der TBL als unselbstständiger Verwaltungshelfer tätig und berechnet bzw. vereinnahmt die Kanalanschlussbeiträge, die anschließend an die TBL weitergeleitet werden.

2 d) Sind die Produktbereiche dezentral für ihren Ressourcenverbrauch verantwortlich?

Eine formale Regelung hinsichtlich der Verantwortlichkeit zum produktbezogenen Ressourcenverbrauch der Fachbereiche oder Büros in den relevanten städtischen Dienstanweisungen (z.B. Dienstanweisung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes) existiert nicht.

Mit dem Haushaltsplan wird eine an den Produkten orientierte Planverteilung vorgenommen. Im Jahresabschluss werden regelmäßigen die vorhandenen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzrechnungen (*Gliederung nach Produktbereichen, Dezernaten, Fachbereichen und Produkten*) nachgewiesen, die eine detaillierte Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen bzw. investiven Vorgängen ermöglichen (siehe auch Antworten Fragenkreis 4 b).

Die jeweiligen Fachausschüsse, die der Rat der Stadt Leverkusen gebildet hat, lassen sich eindeutig den jeweiligen verantwortlichen Dezernaten bzw. Fachbereichen/ Büros zuordnen. Damit wird den Fachausschüssen ermöglicht, ihre Aufgabenstellung wahrzunehmen.



2 e) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Im Intranet der Stadtverwaltung steht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das umfangreiche Ortsrecht in Form von Satzungen sowie alle aktuelle und gültigen interne Dienstanweisungen zur Verfügung, in denen wesentliche Entscheidungsprozesse innerhalb der Kernverwaltung geregelt sind.

Die städtischen Richtlinien und Arbeitsanweisungen bilden zum Teil nicht den aktuellen Rechtsstand ab und sollten daher zeitnah aktualisiert werden (gegebenenfalls durch Außerkraftsetzung).

Insbesondere die Regelungen in der veralteten Dienstanweisung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sollten für „Maßnahmen mit größerer finanzieller Tragweite“ (z.B. *Investitionsmaßnahmen mit Gesamtkosten größer 500.000 €*) vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen (z.B. *§ 13 KomHVO NRW*) sowie des aktuellen Haushaltssanierungsplans überarbeitet werden.

2 f) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die städtischen Verträge oder Aktenvorgänge befinden sich in der Regel in den jeweiligen Akten der Fachbereiche oder Büros; eine vollständige zentrale Sammlung aller aktuellen wesentlichen Verträge mit Detailangaben zu Vertragslaufzeiten, Fristen etc. existiert nicht.

Ein technisch unterstütztes „zentrales Vertragsmanagement“ ist seit längerem von der Verwaltung angedacht, wird aber bisher nicht produktiv genutzt.

Eine strukturierte und zentrale Erfassung aller wesentlichen Verträge oder wirtschaftlich bedeutsamen Verpflichtungen (*privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich begründet*) liegt der Verwaltung aktuell nicht vor, da die Aktenablage und die Zuständigkeiten in weiten Teilen dezentral den zuständigen Fachbereichen und Büros zugeordnet sind. Dies gilt auch bei der Beantragung, dem Abruf, die Verwendung bis hin zur Erstellung von Verwendungsnachweisen für erhaltene Zuwendungen oder Fördermittel Dritter, da nur in Teilen die Beantragung und Verwaltung von Fördermitteln im Fachbereich Finanzen Abteilung Haushalt/KLR erfolgt.

Die Aktenvorgänge des gesamten städtischen Beteiligungsmanagements sind dem Fachbereich Finanzen zugeordnet und werden dort verantwortet. Darüber hinaus koordiniert der Fachbereich Finanzen die Tätigkeit der Projektgesellschaft nbso.

Die städtischen Kreditverträge werden im Fachbereich Finanzen (*Investitionskredite in der Abteilung Haushalt/KLR sowie Liquiditätskredite einschließlich der Saldenbestätigungen der Geschäftsbanken zu Girokonten oder Kreditverträgen in der Abteilung Finanzbuchhaltung*) vorgehalten.



Die Grundstücksverwaltung der Stadt wird hinsichtlich der unbebauten Grundstücke vom Fachbereich Finanzen – Abteilung Liegenschaften – wahrgenommen.

Im Rahmen des „Mieter-Vermieter-Modells“ nimmt für alle bebauten Grundstücke (z.B. städtische Schulen, städtische Tageseinrichtungen für Kinder, städtische Verwaltungsgebäude) im Wesentlichen der Fachbereich Gebäudemanagement die Grundstücksverwaltung wahr.

Die städtischen Grünanlagen (z.B. Parkanlagen) werden vom Fachbereich Stadtgrün betreut.

Die gesamte Informationstechnik (IT) der Stadt ist weitgehend dezentral (über die sogenannten TUI-Dezernatsstellen) organisiert. Die gesamte Koordination der städtischen IT gegenüber dem zentralen IT-Dienstleister der Stadt (ivl GmbH) wird im Fachbereich Personal und Organisation – Abteilung Organisation – wahrgenommen.

Ab dem 01.01.2020 wurde die strategische IT-Steuerung in das Dezernat II verlagert.

Fragenkreis 3: Strategische Steuerung

3 a) Orientiert sich das Handeln der Gebietskörperschaft an einer langfristigen strategischen Ausrichtung?

Der Rat der Stadt Leverkusen legt mit der mittelfristigen Finanzplanung im Rahmen des Haushaltsplans eine wesentliche Grundlage für das strategische Handeln der Stadt Leverkusen.

Die Einhaltung des aktualisierten Haushaltssanierungsplans (HSP) bis zum Jahr 2021 ist eine wesentliche Basis für die städtische Haushaltswirtschaft.

3 b) Ist diese strategische Ausrichtung in Form eines Leitbildes oder in anderer Form dokumentiert?

Mit der mittelfristigen Finanzplanung werden wesentliche Grundlagen für die strategische Ausrichtung der Stadt Leverkusen dokumentiert.

Aktuelle wesentliche Beschlussfassungen des Rates für ein formales Leitbild der Verwaltung sind nicht bekannt.

Eine formelle Festlegung im Bereich der gesamten IT durch den Rat der Stadt für eine langfristige „Digitalisierungsstrategie“ der Stadt Leverkusen bzw. des Konzerns Stadt Leverkusen wurde bisher nicht gefasst.

Unter Bezug auf den letzten Sachstandsbericht zum Thema Digitalisierung innerhalb der Stadtverwaltung Leverkusen²¹ berichtet die Verwaltung unter anderem über den Sachstand zur E-Government-Strategie. Die beiden Handlungsfelder „Dokumenten Management System (DMS)“ und „Bürger-Service-Portal“ sollen mit Hilfe der ivl umgesetzt werden.

²¹ siehe z.d.A.: Rat Nr. 6 vom 13.08.2020 Seite 149 – 151



Fragenkreis 4: Ziele und Kennzahlen

4 a) Sind Ziele und Kennzahlen für eine Output-orientierte Steuerung definiert worden?

Mit dem 2. NKFVG sind die Regelungen des bisherigen § 12 GemHVO (Ziele, Kennzahlen zur Zielerreichung) zum 31.12.2018 entfallen und werden jetzt dem Grund nach durch die örtliche Konkretisierung im Haushaltsplan nach § 4 Abs. 2 KomHVO geregelt.

Die Ziele und Kennzahlen sind auf Produktebene mit der Aufstellung des Haushaltsplanes in weiten Teilen definiert worden. Im zu prüfenden Jahresabschluss 2019 (siehe Band II ab Seite 36) werden in Teilen Aussagen zu einzelnen Zielen und Kennzahlen (*Finanzkennzahlen, Leistungs- und Mengenkennzahlen, Wirtschaftlichkeitskennzahlen oder Zielkennzahlen*) dokumentiert.

Das zentrale haushaltswirtschaftliche Ziel eines positiven Jahresergebnisses in 2019 wurde mit dem vorliegenden Jahresabschluss 2019 tatsächlich erreicht.

Eine detaillierte Zuordnung oder Vorgabe von weiteren strategischen Zielen oder Kennzahlen für die Haushaltsplanung und den zu prüfenden Jahresabschluss 2019 wurde vom Rat der Stadt formal nicht gefasst. Insofern ist eine einheitliche und nachvollziehbare Output-orientierte Steuerung in einem differenzierten Ziele- und Kennzahlensystem aktuell für den Jahresabschluss 2019 in Grundzügen erkennbar.

4 b) Sind die Kennzahlen zur Beurteilung der Zielerreichung geeignet?

Ein Grundgedanke des NKF ist, dass der Rat der Stadt anhand produktorientierter Zieldefinitionen und damit verbundener Kennzahlen in die Lage versetzt wird, systematisch zu steuern. Die im Haushaltsplan bzw. im geprüften Jahresabschluss ausgewiesenen Kennzahlen sind grundsätzlich geeignet, um den Grad der Zielerreichung gegenüber dem Rat und der Bürgerschaft zu dokumentieren.

Bei einigen Produkten sind die definierten Ziele recht allgemein formuliert. Es ist daher in der Praxis nur bedingt möglich, anhand dieser Kennzahlen z.B. die konkrete Zielerreichung zu dokumentieren.

Vor dem Hintergrund der letztjährigen Haushaltsplanaufstellung befindet sich die Verwaltung aussagegemäß in der Abstimmung mit den jeweiligen Entscheidungsgremien des Rates zwecks Definition entsprechender Kennzahlen.

Nutzung bzw. Darstellung des Produktbereichs 99 („technischer Produktbereich Verrechnung“) in der bestätigten Entwurfsfassung des Jahresabschlusses nach § 95 GO NRW

Bei der Erstellung des Haushaltsplans wird auf Basis von Planansätzen eine Zuordnung aller Aufwendungen und Erträge innerhalb der vorgeschriebenen 17 Produktbereiche sichergestellt.

Mit der Erstellung des Jahresabschlusses ist es zurzeit aus technischen Gründen in der bestätigten Entwurfsfassung des Jahresabschlusses (§ 95 GO NRW) nicht



möglich, alle Ist-Bestände zu Aufwendungen und Erträgen direkt produktbezogen zuzuordnen.

Unter dem Produktbereich „PN99“ (Bezeichnung „technischer Produktbereich Verrechnung“) werden mit der Vorlage der bestätigten Entwurfsfassung des Jahresabschlusses verschiedene Aufwendungen und Erträge hilfsweise erfasst und ausgewiesen, die direkt keinem der verbindlich vorgeschriebenen Produktbereiche (1 bis 17, soweit in der Kommune überhaupt verwendet) zugeordnet werden können. Die Buchungen auf dem Produktbereich „PN99“ setzen sich erfahrungsgemäß zu ca. 90 Prozent aus den Personalaufwendungen (z.B. wenn die jeweiligen Mitarbeiter nicht ausschließlich für ein (Teil-) Produkt tätig sind) und zu 10 Prozent aus Buchungen auf den Abgrenzungskostenstellen (z.B. „Leitungskostenstelle“) zusammen.

Die Entwurfsfassung zum Jahresabschluss beinhaltet somit tatsächlich verschiedene Aufwendungen und Erträge zu insgesamt 18 Produktbereichen (Produktbereiche 1 bis 17 sowie 99).

Die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist, unabhängig von eventuellen Gebührenkalkulationen, ein komplexes Abrechnungs- bzw. Verteilungsverfahren im Jahresabschluss, mit dessen Hilfe eine produktorientierte Darstellung aller Leistungen und damit verbundenen Kosten erfolgt (siehe § 41 KomHVO NRW).

Die Kosten und Leistungen werden zum 31.12. des Haushaltsjahres dabei mit Hilfe der ILV nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verursachungsgerecht auf alle Produkte verteilt, wobei die definierten Produkt- oder Organisationsstrukturen (insbesondere nach Fachbereichen hinsichtlich der Personalaufwendungen) zu beachten sind.

Die gesamte ILV basiert ausschließlich auf den geprüften und damit gültigen Buchungsdaten des Finanzbuchhaltungssystems. Die Verbuchung der ILV erfolgt mit ca. 7 Mio. Belegen.

Der Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs zu den internen Leistungsbeziehungen kann, basierend auf den Systemeinstellungen im Finanzbuchhaltungssystem, somit abschließend – unter Bezug auf die gesetzlich vorgeschriebenen 17 Produktbereiche – erst mit dem geprüften Jahresabschluss vollständig in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesen werden (siehe Band II des geprüften Jahresabschlusses).

Sowohl in der Entwurfsfassung des Jahresabschlusses als auch beim geprüften Jahresabschluss ist die ILV in der Ergebnisrechnung (einschließlich aller Teilergebnisrechnungen) insgesamt ausgeglichen (siehe hierzu § 16 KomHVO).

Die Darstellung des nicht normierten Produktbereichs „PN99“ in der Entwurfsfassung zum geprüften Jahresabschluss hat insgesamt keine Auswirkungen auf den geprüften Jahresabschluss.



4 c) Inwiefern wurden die formulierten Ziele erreicht bzw. wo gab es berichtenswerte Planabweichungen?

Die vorhandene Abweichungsanalyse im vorgelegten Jahresabschluss 2019 (siehe Seiten 184 – 198 Jahresabschluss 2019) stellt einen Vergleich von Plan- zu Ist-Werten auf Ebene der Sachkonten dar und berichtet zusammengefasst über Abweichungsursachen zwischen Plan- und tatsächlichen Ist-Werten.

Die geprüften Werte aus dem Jahresabschluss 2019 können somit in das Aufstellungsverfahren der jeweils übernächsten Haushaltsplanung einfließen (*d.h. die geprüften Ist-Werte aus dem Jahresabschluss 2019 werden mit der Aufstellung des Haushaltsplanes 2021 als Vergleichswert ausgewiesen*) und unterstützen damit eine zeitnahe Überprüfung bzw. Anpassung aller Haushaltsansätze durch einen verlässlichen Vergleich mit den Vorjahreswerten.

Eine produktbezogene Abweichungsanalyse wird zahlenmäßig in den beigefügten Teilergebnisrechnungen mit dem geprüften Jahresabschluss für den Rat der Stadt dokumentiert, wobei eine produktbezogene und inhaltliche Bewertung von wesentlichen Abweichungen oder eine Verknüpfung zu Leistungskennzahlen dem Adressaten des Jahresabschlusses nicht gegeben wird. Dies ist vor dem Hintergrund der aktuellen technischen Konzeption (i.V.m. der örtlichen Nutzung des Produktbereichs „99“) des SAP-Finanzbuchhaltungssystems nachvollziehbar (siehe oben Fragenkreis 4 b).

Für das Land NRW bilden die Ziele und Kennzahlen die Grundlage für die Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts. Es ist daher mittelfristig zu empfehlen, die Ziele und Kennzahlen zwischen Rat und Verwaltung abzustimmen und in eine Zielhierarchie einzubinden. Hierfür wäre es dem Grunde nach erforderlich, die Erreichung der vereinbarten Ziele für das Haushaltsjahr im Rahmen des Jahresabschlusses mithilfe von Leistungskennzahlen regelmäßig zu messen, Abweichungen zu analysieren und hierüber dem Rat zu berichten. Eine nachvollziehbare Bewertung und Steuerung durch die festgelegten Kennzahlen ist für die örtliche Rechnungsprüfung im Jahresabschluss nicht erkennbar.

In diesen Zusammenhang sollten auch die Themen Controlling (siehe nachfolgende Antworten Fragenkreis Nr. 5) sowie das Risikofrüherkennungssystem (siehe nachfolgende Antworten Fragenkreis Nr. 7) einbezogen werden.

Fragenkreis 5: Controlling

5 a) Existiert ein Controlling in der Verwaltung und wie ist es organisiert?

Der Begriff des „*Controlling*“ hat verschiedene Aspekte, die für ein regelmäßiges und strukturiertes Berichtssystem zu klären sind. Controlling wird allgemein als eine wesentliche Teilfunktion eines Managementsystems verstanden, damit die Kernaufgaben der Planung, der Steuerung und der Kontrolle aller Verwaltungsbereiche planvoll organisiert werden. Ein wesentliches Ziel ist die transparente und nachvollziehbare Steuerung der städtischen Haushaltswirtschaft



Die Verwaltung hat die Empfehlungen der Rechnungsprüfung hinsichtlich der Schaffung eines „Controlling“ aufgegriffen und hat daher aktuell im Fachbereich Finanzen das Stellenbesetzungsverfahren für eine neue Planstelle „Sachbearbeitung Gesamtcontrolling“ mit folgenden wesentlichen Aufgaben umgesetzt:

- Aufbau und kontinuierliche Fortschreibung eines zentralen Controllings als Informationsgrundlage für die Verwaltungsführung sowie der politischen Gremien,
- Implementierung und kontinuierliche Weiterentwicklung entsprechender IT-Unterstützung,
- Festlegung und dauerhafte Überprüfung der Standards für das adressatenbezogene Berichtswesen in Abstimmung mit den zuständigen Controllern in allen Verwaltungseinheiten,
- Abstimmung mit der zentralen Kosten- und Leistungsrechnung im Rahmen der Produktorientierung sowie mit der zentralen Investitionsplanung.

In den Sitzungen des Finanz- und Rechtsausschusses in 2019 hat der Stadtdirektor und Stadtkämmerer regelmäßig mündlich über den aktuellen Stand der Finanzlage (z.B. stichtagsbezogene Mitteilung zum Bestand der Kassenkredite) berichtet.

Der Stadtdirektor und Stadtkämmerer hat hinsichtlich der Mittelfreigabe für Auszahlungen ein dezidiertes Freigabesystem etabliert. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 82 GO NRW) müssen die zuständigen Fachbereiche und Büros die Notwendigkeit von geplanten Auszahlungen detailliert begründen. Auch nach der Genehmigung des Haushalts 2019 wurde die bisherige Praxis der restriktiven Mittelfreigabe weitergeführt. Eine formale haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 25 Abs. 2 KomHVO NRW wurde nicht ausgesprochen.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass sich ein strukturiertes und regelmäßig kommuniziertes Controlling-System der Verwaltung gegenüber dem Rat der Stadt aktuell noch im Aufbau befindet.

5 b) Entspricht das Controlling den Anforderungen der Gebietskörperschaft um den Steuerungsbedürfnissen der Verwaltungsleitung Rechnung zu tragen und umfasst es alle wesentlichen Verwaltungsbereiche?

Im Bereich der Haushaltswirtschaft verfügt der Fachbereich Finanzen mit dem genutzten SAP-Finanzbuchhaltungssystem dem Grunde nach über ein ausgefeiltes und detailliertes Informationssystem von Planungswerten bis hin zu tatsächlich gebuchten Ist-Werten. Insofern verfügt die gesamte Verwaltung grundsätzlich über die technischen Möglichkeiten für ein regelmäßiges Controlling- bzw. Berichtssystem.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung erfordert ein angemessenes Controlling der gesamten Stadt bis hin zu den verbundenen bzw. assoziierten Unternehmen die strukturierte Einbeziehung der Informationen aller beteiligten Fachbereiche oder städtischen Beteiligungen.



Viele Verwaltungsentscheidungen mit Finanzbezug werden inhaltlich von den zuständigen Fachbereichen vorbereitet. Daher setzt ein funktionierendes Controlling-System eine regelmäßige und systematische Kommunikation aller Beteiligungen mit dem Fachbereich Finanzen (Abteilung Haushalt/ Finanzsteuerung und Kosten- und Leistungsrechnung [KLR]) voraus, damit dort alle finanzrelevanten Sachverhalte hinsichtlich der Auswirkungen auf das aktuelle städtische Haushaltsgeschehen nachvollziehbar bewertet werden können. Ein Controlling wird dabei in der Verwaltungspraxis vermutlich aus verschiedenen Modulen oder Bereichen bestehen, die eventuell sukzessive aufzubauen bzw. zu definieren sind. Hier sind beispielhaft zu nennen: strategisches Controlling, Finanzcontrolling, Kostencontrolling sowie Investitions- bzw. Projektcontrolling.

Im Rahmen der erforderlichen Prioritätensetzung sollte das Thema generell im Zusammenhang mit den Themen Ziele und Kennzahlen - Fragenkreis 4 -, Risikofrüherkennung – Fragenkreis 7 – sowie Investitionen - Fragenkreis 14 – aufgegriffen werden.

5 c) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Neben einem kontinuierlichen Berichtswesen des Fachbereichs Finanzen im Rahmen des Beteiligungsmanagements erfolgt eine Steuerung bzw. Überwachung (*im Wesentlichen durch einzelne Mitglieder des Verwaltungsvorstands oder durch Mitglieder des Stadtrates*) durch die vom Rat bestellten Vertreter (§ 113 GO NRW) in den entsprechenden Gremien der Gesellschaften.

Bereits mit der Prüfung des Gesamtabchlusses 2013 (siehe Vorlage 2016/0912 Ratssitzung vom 29.02.2016) wurde von der örtlichen Rechnungsprüfung gefordert, dass örtliche Regelungen zum Beteiligungsmanagement formal durch den Rat der Stadt geschaffen werden. Die inhaltlichen Anforderungen zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses erfordern nach Auffassung der Rechnungsprüfung, dass allgemeine örtliche Regelungen zum städtischen Beteiligungsmanagement (z.B. in Form einer Beteiligungsrichtlinie) durch den Rat festgelegt werden.

Nach den Prüferfahrungen wird in den verbundenen Unternehmen (*d.h. die beiden kommunalen Sondervermögen KSL und SPL, TBL, WGL, ivl, Klinikum Leverkusen mit den beiden Tochterunternehmen KLS und MVZ [Stand Gesamtabchluss 2014]*) die Steuerung und Überwachung im Rahmen des Controllings wesentlich ausgeprägter (z.B. durch Quartalsberichte) dokumentiert.

Vom Rat der Stadt wurden in 2019 verschiedene Beschlüsse (im Wesentlichen Beschlussfassungen zu vorgelegten Jahresabschlüssen zu städtischen Beteiligungen) getroffen, die im Ratsinformationssystem dokumentiert sind.



Fragenkreis 6: Kosten und Leistungsrechnung

6 a) In welchen Teilen der Verwaltung existiert eine Kosten- und Leistungsrechnung?

Eine umfassende Kosten- und Leistungsrechnung ist nur bei den kostenrechnenden Einrichtungen, d. h. im Wesentlichen zur Ermittlung der Gebühren, zwingend vorzuhalten. Hier ist grundsätzlich eine Kostendeckung anzustreben; siehe hierzu auch Fragenkreis 19.

Eine flächendeckende Kosten- und Leistungsrechnung wird in Form von Teilergebnisrechnungen regelmäßig mit dem geprüften Jahresabschluss nachgewiesen. Eine nachvollziehbare und strukturierte Steuerung oder Berichterstattung der verschiedenen Produktbereiche, Produktgruppen oder einzelnen Produkte durch diese verschiedenen Teilergebnisrechnungen über den vorliegenden Jahresabschluss hinaus ist bisher nicht erkennbar umgesetzt.

Eine örtliche Regelung der Kosten- und Leistungsrechnung nach § 17 KomHVO NRW mit einer entsprechenden Kenntnisnahme durch den Rat der Stadt fehlt. Nach Darstellung des Fachbereichs Finanzen befindet sich eine entsprechende Regelung aktuell in der verwaltungsinternen Abstimmung.

6 b) Liefert die Kosten- und Leistungsrechnung die für die wirtschaftliche Steuerung der Verwaltung erforderlichen Informationen bzw. an welchen Stellen besteht nach Einschätzung der Rechnungsprüfung noch Handlungsbedarf?

Mit der internen Leistungsverrechnung im Rahmen der Erstellung des geprüften Jahresabschlusses erstellt der Fachbereich Finanzen sämtliche (produktorientierte) Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen.

Parallel zur Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt der Fachbereich Personal und Organisation jährlich die durchschnittlichen Kosten eines Arbeitsplatzes (*Bsp. 2019: einschließlich einer Sachkostenpauschale von 13.300 € und eines Gemeinkostenzuschlags von 20% sowie bei Beamten eines Versorgungszuschlags von 41% und eines Beihilfenzuschlags in Höhe von 4.000 €*) je Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe für tariflich Beschäftigte. Die durchschnittlichen Kosten je Besoldungsgruppe/ Entgeltgruppe bildet eine wesentliche Grundlage für Wirtschaftlichkeitsberechnungen. Darüber hinaus werden vom Fachbereich Personal und Organisation regelmäßig die Jahresdurchschnittsverdienste zur Berechnung der Stellenplanvorlage und für lfd. Personalkostenberechnungen festgelegt.

Aufgrund der fehlenden grundlegenden Regelungen ist es für die Rechnungsprüfung unklar, ob und in welchem Umfang diese Werte mit der vorhandenen Werten der Kosten- und Leistungsrechnung tatsächlich korrespondieren.



Fragenkreis 7: Risikofrüherkennungssystem

7 a) Hat die Verwaltungsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe wesentliche Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Für Gemeinden in NRW ist die Einrichtung ein systematisches und formell geregeltes Risikoüberwachungssystem bisher nicht ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben.

Ein formell geregeltes Risikoüberwachungssystem, das die verschiedenen Aspekte (z.B. von *Risikoinventarisierung von Prozessen bis hin zur Steuerung und Information zur Zielerreichung*) regelt, ist bei der Stadt Leverkusen nicht etabliert. Aus Sicht der Rechnungsprüfung ist der geordnete und strukturierte Umgang mit Risiken in einem nachvollziehbaren System für die Gesamtverwaltung dringend geboten.

Vor dem Hintergrund der voraussichtlichen gesetzlichen Änderungen im Umsatzsteuergesetz (§ 2 b Umsatzsteuergesetz [UStG]) muss die Verwaltung bis zum Ablauf der Übergangsfrist nach § 2b UStG in diesem Zusammenhang sämtliche Leistungs- und Rechnungsprozesse hinsichtlich der neuen gesetzlichen Regelungen überprüfen und hinsichtlich der steuerrechtlichen Fragestellungen angemessene Kontroll- bzw. Risikofrüherkennungssysteme schaffen. Nach einer ersten Einschätzung der Rechnungsprüfung müssen insbesondere die umfangreichen Leistungsbeziehungen der Stadt mit den verbundenen und assoziierten Unternehmen bzw. untereinander überprüft werden.

Aus Prüfungssicht wurde bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 (siehe Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016, Seite 37) angeregt, ein Risikofrüherkennungssystem zu installieren, das die Schritte Risikoidentifikation, Risikobewertung, Maßnahmen der Risikobewältigung, Risikoüberwachung und Dokumentation beinhaltet. Als langfristige Perspektive sollte das Risikofrüherkennungssystem zu einem Risikomanagement ausgebaut werden.

Im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 (siehe Seite 49) sowie im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2018 (siehe Seite 21) wurde bereits auf die Notwendigkeit zur Gestaltung eines Risikomanagementsystems hingewiesen.

Im Jahresabschluss 2019 hat der Fachbereich Finanzen (siehe Seiten 164 – 166) allgemein die Ziele und Grundlagen eines IKS dargestellt. Insofern wurde die mögliche Ausgestaltung eines verwaltungsübergreifenden Risikofrüherkennungssystems, welches verwaltungsintern abzustimmen ist, in Theorie dargestellt.

7 b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Siehe oben 7 a)



7 c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe oben 7 a)

7 d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Umfeld sowie mit den Verwaltungsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe oben 7 a)

Fragenkreis 8: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

8 a) Hat die Verwaltungsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Nach der Haushaltssatzung 2019 ist der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte auf der Grundlage der Dienstanweisung für das Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Leverkusen vom 02.06.2014 zulässig. Dies hat der Fachbereich Finanzen beachtet.

Im Jahresabschluss 2019 (siehe Seite Kap. 6 Bestehende Haftung und Verpflichtungen aus Leasing, Sicherungsgeschäften etc.) besteht ein Zinsderivat (*1 Payerswap zur Sicherung von Liquiditätskrediten mit 50 Mio. € mit einer Laufzeit von 12.11.2013 bis 10.11.2023*) zum Stichtag 31.12.2019.

Die Regelungen in der Dienstanweisung zum Zins- und Schuldenmanagement (insbesondere Ziff. 1.2 sowie 5.3 bis 5.6) wurden beachtet.

8 b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung? Hat die Verwaltungsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Das vorhandene einzige Derivat wird zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung eingesetzt und durch den Fachbereich Finanzen bedarfsorientiert (S-Kompass und Exceldateien) überwacht. Hierfür hat der Fachbereich



alle bestehenden Kreditverpflichtungen zentral erfasst und überwacht die Risiken.

8 c) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Unter Bezug auf die Dienstanweisung überwacht der Fachbereich Finanzen die Risikoabsicherung.

8 d) Hat die Verwaltungsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Siehe Antwort 8 a)

8 e) Ist die unterjährige Unterrichtung der Verwaltungsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

In 2019 fand eine Sitzung des Treasury-Komitee statt.

Fragenkreis 9: Haushaltsgrundsätze

9 a) Wurde der Grundsatz der Vollständigkeit beachtet oder gibt es relevante Sachverhalte, die nicht im Haushalt abgebildet sind?

Die Prüfung hat bisher keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Grundsatz der Vollständigkeit nicht beachtet wurde oder dass relevante Sachverhalte nicht im Haushalt abgebildet wurden bzw. werden.

9 b) Wurde der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet bzw. gab es wesentliche Sachverhalte bei denen sich die Verwaltung unwirtschaftlich verhalten hat?

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte auf unwirtschaftliches Handeln bei wesentlichen Sachverhalten ergeben. Im vorliegenden Jahresabschluss 2019 sind in verschiedenen Gebührenbereichen Kostenüberdeckungen (siehe Jahresabschluss 2019 Seite 91: Bilanzposten 2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich mit insgesamt ca. 3,6 Mio. €) ausgewiesen.

9 c) Wurde der Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit beachtet und wurden insbesondere alle geplanten Erträge und Aufwendungen sorgfältig geschätzt, sofern sie nicht errechenbar sind?

Der Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit wurde nach Einschätzung der örtlichen Rechnungsprüfung beachtet.

9 d) Wurde die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung beachtet, wonach die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen sind, sofern die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen?



Die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung wurden aussagegemäß beachtet. Durch die Einrichtung einer verwaltungszentralen Stelle zur Akquise von Fördermitteln sowie der zeitnahen Anpassung von Gebührensatzungen erfüllt die Stadt Leverkusen insgesamt die Anforderungen des § 77 GO NRW. Hinsichtlich der gebührenrelevanten Sachverhalte wird auf den Fragenkreis Nr. 9 b verwiesen.

Fragenkreis 10: Planungswesen

10 a) Existiert eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und entspricht diese den geltenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. § 84 GO NRW)?

Es existiert eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung.

10 b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die einzelnen Planansätze werden im Rahmen der Fortschreibung der Haushaltsplanung jährlich gegenübergestellt. Anschließend wird eine Abweichungsanalyse im Fachbereich Finanzen erstellt und bei den Haushaltsgesprächen mit den zuständigen Fachbereichen verwaltungsweit thematisiert und mit der Verwaltungsführung abgestimmt.

Fragenkreis 11: Haushaltssatzung

11 a) Enthält die Haushaltssatzung alle erforderlichen Angaben und entspricht die Form den gesetzlichen Vorgaben?

Die Haushaltssatzung enthält alle erforderlichen Angaben und die Form entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

11 b) Ist die Haushaltssatzung fristgerecht beschlossen und veröffentlicht worden?

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 hat der Rat der Stadt Leverkusen mit Beschluss vom 10.12.2018 (Vorlage 2018/2525) und 08.04.2019 (Vorlage 2019/2721) die Haushaltssatzung 2019 beschlossen und der Aufsichtsbehörde angezeigt. Die nach § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes erforderliche Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 bis 2021 ist von der Bezirksregierung in Köln mit Verfügung vom 22.05.2019 erteilt worden. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 23 vom 5. Juni 2019 (Seite 117).

11 c) Wurden ggf. die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung beachtet, d. h. sind nur Aufwendungen entstanden bzw. Auszahlungen geleistet worden, zu denen eine rechtliche Verpflichtung bestand oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren?

Es sind mit der Prüfung zum Jahresabschluss keine Sachverhalte bekannt geworden, dass die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung nicht beachtet wurden.



Die Inanspruchnahme von Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen erfolgt im Rahmen einer laufenden Überwachung (§ 24 Abs. 1 KomHVO NRW).

Um die tagesaktuelle Abwicklung der Planermächtigung sicherzustellen, erfolgt bereits mit der beabsichtigten Inanspruchnahme von Ermächtigungen durch vertragliche Bindungen (z.B. Erteilung eines Auftrages im Rahmen eines Vergabeverfahrens) grundsätzlich eine Mittelreservierung bzw. Erfassung einer Bestellung im Finanzbuchhaltungssystem. Dies ist ein wesentlicher Baustein für ein zeitnahe und aktuelles Finanzcontrolling hinsichtlich der Mittelplanung und -verwendung.

Grundsätzlich stellt der Fachbereich Finanzen mit Hilfe einer „technischen Verfügbarkeitskontrolle“ im Finanzbuchhaltungssystem unter anderem auch technisch sicher, dass z.B. mit der Verbuchung von Eingangsrechnungen regelmäßig entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Im Laufe des Haushaltsjahres 2019 wurde das Freigabeverfahren im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung vom Stadtkämmerer mittels eines Formulars weiter detailliert geregelt. In einigen Bereichen (z.B. Personalbuchhaltung) wird die technische Verfügbarkeitskontrolle durch die zuständigen Fachbereiche eigenverantwortlich sichergestellt.

Die Rechnungsprüfung prüft im Rahmen der regelmäßigen Vergabeprüfung (*gilt für Vergaben mit einem Auftragswert von mehr als 5.000 € netto*), dass die vorherige Mittelbereitstellung durch den Fachbereich Finanzen (in Form einer gebuchten Mittelreservierung bzw. einer konkreten Bestellung im Finanzbuchhaltungssystem) nachgewiesen wird.

11 d) War eine Nachtragssatzung erforderlich und ist diese fristgerecht erlassen worden?

Eine Nachtragssatzung war nicht erforderlich.

Fragenkreis 12: Haushaltsplan

12 a) Enthält der Haushaltsplan alle erforderlichen Angaben und entspricht die Form den gesetzlichen Vorgaben?

Der Haushaltsplan enthält alle erforderlichen Angaben; die Form entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

12 b) Wurde der Haushaltsplan eingehalten bzw. an welchen Stellen gab es wesentliche Abweichungen und welche Gründe waren hierfür ausschlaggebend?

Mit dem Jahresabschluss 2019 wird eine ausführliche Analyse der wesentlichen Abweichungen vorgenommen. Diese Analyse erfolgt im Wesentlichen auf Ebene der Bilanzposten bzw. Sachkontenebene.



Eine produktorientierte Betrachtung und Ursachenangaben für Abweichungen wird im Jahresabschluss dem Adressaten nicht gegeben. Dies ist vor dem Hintergrund der eher technischen Ausprägung der produktorientierten Steuerung (siehe Fragenkreis 4 a – 4 c) grundsätzlich nachvollziehbar.

Die wesentlichen Abweichungen vom Haushaltsplan und deren Gründe sind im Anhang sowie im Lagebericht zum Jahresabschluss grob dargestellt (*siehe Anlage 16 mit einer fachbereichsbezogenen Darstellung der Plan-/ist-Abweichungen sowie Seiten 184 – 198 sowie Band II geprüfter Jahresabschluss 2019*).

Fragenkreis 13: Haushaltssanierungsplan²²

13 a) War die Erstellung eines Haushaltssanierungsplan (sofern gesetzlich vorgeschrieben) erforderlich um die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft zu erreichen?

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 13.02.2012 die Teilnahme am Stärkungspakt Stadtfinanzen beschlossen. Mit Bescheid vom 29.05.2012 wurde diesem Antrag auf Teilnahme gem. § 4 Stärkungspaktgesetz durch die zuständige Aufsichtsbehörde entsprochen.

Der jährlich aufzustellende und fortzuschreibende Haushaltssanierungsplan (HSP) 2012 – 2021 wurde durch die Aufsichtsbehörde bisher immer genehmigt; zuletzt mit Schreiben vom 22.05.2019.

13 b) Ist das Haushaltssicherungskonzept von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden?

Siehe Antworten Fragenkreis 13 a)

13 c) Wurden die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes erreicht bzw. wurden die darin enthaltenen Maßnahmen auch umgesetzt?

Siehe Antworten Fragenkreis 13 a)

Fragenkreis 14: Investitionen

14 a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Planung von Investitionen und deren Prüfung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken erfolgt grundsätzlich bei den ausführenden Fachbereichen. Dies sind im Wesentlichen die zuständigen (technischen) Fachbereiche Gebäudemanagement, Tiefbau und Stadtgrün.

²² Abweichend vom Fragenkatalog IdR 720 zum Fragenkreis 13 wird aufgrund der anzuwendenden Spezialregelungen im Stärkungspaktgesetz NRW der Begriff des „Haushaltssicherungskonzept“ (siehe § 76 GO NRW) durch den „Haushaltssanierungsplan“ ersetzt.



Die Planungen und künftige Gestaltung der City C war Gegenstand von verschiedenen Diskussionen im Rat der Stadt (z.B. Vorlage 2018/2301).

Aufgrund der aktuellen Dienstanweisungen sind – unter Hinweis auf die bekannten internen bzw. gesetzlichen Regelungen (z.B. Wirtschaftlichkeitsvergleich nach § 13 (1) KomHVO NRW) – die zuständigen Fachbereiche aktuell gehalten, bei allen größeren Baumaßnahmen (*Kostenschätzung ab 500.000 €*) dem Fachbereich Finanzen regelmäßig geeignete Kostenberechnungen etc. vorzulegen.

14 b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Baubereich werden die Kostenschätzungen bzw. Kostenberechnungen regelmäßig durch die zuständigen Fachbereiche nach DIN 276 für Hochbau- und Ingenieurbaumaßnahmen beachtet.

Die Veräußerung von städtischen Grundstücken ist in entsprechenden Verfahrensgrundsätzen für die Veräußerung städtischer Grundstücke für den Ein- und Zweifamilienhausbau, für bebaute städtische Grundstücke und für mit Erbbaurecht belastete Grundstücke geregelt (*siehe Ratsvorlage R 1105/ 15. TA vom 23.09.2002*). Aufgrund dieser Regelung werden die unbebauten städtischen Grundstücke für den Ein- und Zweifamilienhausbau sowie bebaute städtische Grundstücke grundsätzlich an Interessenten im Höchstgebotsverfahren veräußert.

Vor der Entscheidung über eine Veräußerung dient die Verkehrswertermittlung der Kommunalen Bewertungsstelle der Verwaltung als Grundlage für die Marktpreisfindung. Die Verwaltung bezieht bei den jeweiligen Entscheidungsvorlagen für den Rat der Stadt den von der Kommunalen Bewertungsstelle ermittelten Verkehrswert als Bezugsgröße ein.

Die aktuellen Regelungen zum Auftragswesen der Stadt sehen vor, dass grundsätzlich alle Aufträge größer 10.000 € netto über die zentrale Vergabestelle (Fachbereich Recht und Ordnung) abgewickelt werden. Dies trägt wesentlich zu einem vergaberechtskonformen Vergabeverfahren bei.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung prüft davon unabhängig Vergaben mit einem Auftragswert größer 5.000 € netto.

Im Bereich des gesamten Straßen- und Brückenneubaus ergibt sich durch die örtlichen Regelungen zwischen dem Fachbereich Tiefbau und den TBL, dass regelmäßig die TBL Aufgaben für die Stadt Leverkusen wahrnimmt (siehe auch Antworten Fragenkreis 18 a).

14 c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung von investiven Baumaßnahmen wird von den zuständigen Fachbereichen im Rahmen der dezentralen Budgetverantwortung laufend eigenverantwortlich beauftragt bzw. überwacht.



Die Einhaltung des geplanten Budgets zu einer Maßnahme und deren Anpassungen (durch entsprechende Mittelfreigaben oder –umschichtungen innerhalb der Budgets) werden vom Fachbereich Finanzen (Abteilung Haushaltsplan/ Finanzsteuerung und KLR) überwacht bzw. mit den Fachbereichen abgestimmt.

Über die Entwicklung des Städtebauprojekts nbso wird im Jahresabschluss (siehe Seite 112 Finanzierungsplan Gesamtmaßnahme nbso – Stand 25.03.2019) berichtet.

Im Rahmen der beigefügten Teilfinanzrechnungen zum Jahresabschluss können innerhalb eines Haushaltsjahres die Kostenentwicklungen dem Grunde nach je Haushaltsjahr nachvollzogen werden. Eine transparente und vollständige Darstellung der Kostenentwicklung bei mehrjährigen Baumaßnahmen wäre im Rahmen einer optimalen Nutzung der vorhandenen Finanzbuchhaltungsdaten grundsätzlich möglich.

Hinsichtlich der weiteren grundlegenden Entwicklung wird unter dem Stichwort „Controlling“ auf die Antwort unter Fragenkreis 5 a) verwiesen.

Wesentliche städtische Erschließungsmaßnahmen in Form von Treuhandverhältnissen (nbso und IPL-Gelände)

Das seit Jahren laufende städtebauliche Projekt „neue bahnstadt opladen“ wird über die Projektgesellschaft neue bahnstadt opladen GmbH (nbso) abgewickelt. Die nbso erschließt die gesamten ehemaligen Flächen des Bundesbahnausbesserungswerkes (Ostflächen der nbso) sowie der ehemaligen Gütergleisstrecke (Wertflächen der nbso) „... im Namen und auf Rechnung der Stadt Leverkusen“. Die gesamte Erschließungsmaßnahme mit einem Kostenvolumen von insgesamt ca. 137 Mio. € soll in 2023 abgeschlossen werden.

Für diesen Zweck sind aktuell ein Geschäftskonto (Kosten für die Gesellschaft) sowie ein Treuhandkonto bei der nbso eingerichtet, die im Bedarfsfall regelmäßig von der Stadt Leverkusen mit liquiden Finanzmitteln versorgt werden. Das vorhandene Guthaben im Verantwortungsbereich der nbso sei aussagegemäß unter anderem auf vergangene quartalsweise Pauschalzahlung in den Jahren 2008 bis 2012 zurückzuführen.

Seit dem 01.01.2013 erhält die nbso liquide Finanzmittel jeweils nur gegen Vorlage entsprechender Eingangsrechnungen. Nach Darstellung des Fachbereichs Finanzen sei eine gesonderte Ausweisung einer Forderung gegenüber der nbso entbehrlich, da die erfolgten Überweisungen überwiegend entsprechenden Anlagen im Bau (AiB) auf der Aktivseite zu zuordnen sind. Diese Argumentation ist nach einer ersten Einschätzung der Rechnungsprüfung in Teilen plausibel; andererseits kann im Grunde genommen erst mit der Abrechnung der gesamten Maßnahme rückblickend entschieden werden, ob es sich tatsächlich um investive oder konsumtive Geschäftsvorfälle handelt.

Für die Erschließung des Innovationsparks Leverkusen (IPL) hat die Stadt Leverkusen aufgrund eines Ratsbeschlusses vom 02.06.1997 (Vorlage R 244/ 14. TA) einen treuhänderischen Erschließungsvertrag mit der Landesentwicklungsgesell-



schaft – LEG (jetzt NRW.Urban) geschlossen. NRW.Urban handelt als treuhänderischer Erschließungsträger im eigenen Namen und auf Rechnung der Stadt Leverkusen.

Zuletzt wurde der treuhänderische Erschließungsvertrag bis zum 31.12.2020 (mit jährlichen Verlängerungsoptionen bis maximal zum 31.12.2022) verlängert (siehe Vorlage 2017/1958). Die Erschließungsmaßnahmen von NRW.Urban werden aus dem Treuhandkonto durch entsprechende Abführungen durch den Verkauf von Grundstücken bzw. durch Ablösevereinbarungen zu Erschließungskosten finanziert. Mit der gesamten Erschließung des IPL-Geländes werden unter anderem investive Maßnahmen der Stadt (z.B. Neubau von Straßen oder öffentlichen Plätzen) abgewickelt.

Die Kosten der gesamten Treuhandtätigkeit zum IPL-Gelände (insbesondere für investive Maßnahmen) werden direkt aus dem Treuhandkonto beglichen und sind damit regelmäßig kein Teil der städtischen Ergebnis-/ Finanzrechnung.

Aussagegemäß wird die Thematik „Erschließung des IPL-Geländes“ verwaltungsweg unter Federführung des Fachbereichs Finanzen aufbereitet.

Neuregelung der Beschlussfassung zu städtischen Bauprojekten

Mit der Vorlage 2019/2758 hat der Rat der Stadt Leverkusen die Beschlussfassung in den politischen Gremien zu größeren städtischen Bauprojekten überarbeitet und wie folgt geregelt (siehe Anlage 1 und 2 zur Vorlage 2019/2758):

- Fachbereich Tiefbau: Tiefbaumaßnahmen, die ein Kostenvolumen von 1 Mio. € übersteigen, werden in getrennten Planungs- und Baubeschlüssen den Entscheidungsgremien vorgelegt.
- Fachbereich Gebäudewirtschaft: Für Hochbaumaßnahmen wurde in der Vergangenheit regelmäßig mit dem Planungsbeschluss zugleich der Baubeschluss durch die politischen Gremien gefasst.
Zur Erhöhung der Kostensicherheit soll künftig bspw. die Ausführungsplanung (entspricht Leistungsphase 5) als Grundlage für den Baubeschluss herangezogen werden. Zum neuen Jahr soll ferner ein Investitionsplan vorgelegt werden. Ab einer Kostenerhöhung von 10% wird eine Entscheidungsvorlage für die politischen Gremien gefertigt.
- Fachbereich Stadtgrün: Neben der regelmäßigen Trennung von Planungs- und Baubeschluss werden von den Entscheidungsgremien häufig Grundsatzbeschlüsse eingeholt. Für die späteren einzelnen Baumaßnahmen werden dann Baubeschlüsse erforderlich.

Ein wesentliches Ziel der Neuregelung ist „... eine bessere Verzahnung von politischem Willen und fachlichen Erfordernissen ...“ zu erreichen, damit z.B. die Steuerung und Kostenkontrolle der größeren städtischen Baumaßnahmen verbessert wird.



Die Auswirkungen dieser Neuregelung für künftige Jahresabschlüsse können von der örtlichen Rechnungsprüfung erst in den nächsten Jahren beurteilt werden.

14 d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Kostenerhöhungsvorlagen innerhalb eines Haushaltsjahres werden unter Berücksichtigung von Deckungsvermerken i.S.v. § 21 KomHVO NRW bei Bauvorhaben erstellt, sofern die Baukosten um mehr als 10 % steigen.

Im Laufe des Haushaltsjahres 2019 wurde dem Rat eine Entscheidungsvorlage zu wesentlichen Kostenerhöhungen bei der Erweiterung Gesamtschule Schlebusch vorgelegt. Die Kosten erhöhten sich gem. Vorlage 2019/3026 um 850.000 € auf 4.500.000 €.

Weitere Entscheidungsvorlagen mit dem Suchbegriff „Kostenerhöhung“ sind im Ratsinformationssystem für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 nicht dokumentiert. Insofern sind weder zu laufenden Investitionen noch zu bereits abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen bekannt geworden, die vom Rat der Stadt Leverkusen zu legitimieren wären.

Unter Bezug auf die Antwort zum Fragenkreis Controlling (siehe Antwort Fragenkreis 5 a) strebt der Fachbereich Finanzen den Aufbau eines „Gesamtcontrolling“ an.

Nach Einschätzung der Rechnungsprüfung bietet es sich aufgrund der massiven Bautätigkeit und der wesentlichen Einflüsse der städtischen Investitionen auf die gesamte städtische Haushaltswirtschaft an, die Möglichkeiten weiterer Differenzierungen im „Controlling“ (wie z.B. ein „Baukostencontrolling“ oder „Projektcontrolling“ als eine Teilausprägung des „Controlling“) zu prüfen.

14 e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Die Kreditermächtigung für eine investive Kreditaufnahme (§ 86 GO NRW) wurde im Haushaltsjahr 2019 nicht vollständig in Anspruch genommen.

Anhaltspunkte für wesentliche Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien haben sich nach Darstellung der Verwaltung bzw. mit der Jahresabschlussprüfung nicht ergeben.

Folgende bekannte wesentliche langfristige Rechtsgeschäfte binden für künftige Haushaltsjahre städtische Finanzmittel:

- Die Stadt Leverkusen hat vor Jahren die Gebäude des städtischen Berufsschulzentrums Bismarckstraße im Rahmen eines PPP-Projektes umfassend sanieren lassen; der laufende Betrieb der Gebäude wird durch ein privates Unternehmen sichergestellt. Die vertragliche Zusammenarbeit für dieses kre-



ditähnliche Rechtsgeschäft wurde für einen Zeitraum von 25 Jahren festgelegt und hat noch eine Restlaufzeit bis zum 31.07.2034 (*siehe Seite 101 Jahresabschluss 2019 Band I*).

- Mit Vorlage 2252/2013 hat der Stadtrat am 15.07.2013 dem Neubau einer Feuerwache als Ersatz für die Wache Stixchesstraße 162 auf dem Gelände an der Edith-Weyde-Straße im Rahmen eines Lebenszyklusmodells zugestimmt.
Es handelt sich um ein kreditähnliches Rechtsgeschäft (§ 86 Abs. 4 GO NRW), das wesentliche und langfristige vertragliche Verpflichtungen der Stadt Leverkusen für künftige Haushaltsjahre beinhaltet. Die tatsächliche Inbetriebnahme der neuen Hauptfeuerwache sollte voraussichtlich Ende 2019 erfolgen. Sie wurde tatsächlich in 2020 in Betrieb genommen.
- Mit Vorlage 0746/2010 hat der Rat der Stadt Leverkusen am 06.12.2010 die WGL mit „... der Komplettumsetzung der erforderlichen Neubauten ...“ von städtischen Kindertageseinrichtungen im Rahmen eines „Lebenszyklusmodells“ betraut. Es wurden (in zwei Tranchen) insgesamt zehn Tageseinrichtungen für Kinder von der WGL errichtet und langfristig vermietet, wobei die Stadt Leverkusen selbst fünf Einrichtungen wiederum angemietet hat. Fünf dieser Tageseinrichtungen werden in freier Trägerschaft betrieben.
- Verschiedene städtische Fachbereiche sind in langfristig angemieteten Gebäuden (z.B. ECE-Center, Verwaltungsgebäude Goetheplatz) untergebracht.
- Die Stadt Leverkusen hat vor Jahren mit der ivl GmbH einen Rahmenvertrag geschlossen, wobei sich seit 2001 Art und Umfang der tatsächlichen ivl-Leistungen – bedingt durch den raschen technologischen Wandel im gesamten IT-Bereich – massiv verändert hat.
Die Vereinbarungen zu Standard-Hard- bzw. -Software werden in halbjährlichen Preisvereinbarungen (i.d.R. in Form von Mietvereinbarungen mit Vertragslaufzeit von 36 bzw. 60 Monaten) zwischen der ivl und Stadt Leverkusen geregelt; ansonsten werden jeweils individuelle Regelungen zur Beschaffung, Installation oder Betreuung von Hard- und Software getroffen.

Fragenkreis 15: Kredite

15 a) Gab es eine Nettoneuverschuldung oder konnten per Saldo Schulden abgebaut werden?

Die Verbindlichkeiten aus Krediten (Investitions- und Liquiditätskredite einschließlich Kontoüberziehungen) haben sich zum Bilanzstichtag 31.12.2019 auf insgesamt 350.425.902,18 € (Vorjahr 342.484.381,98 €) erhöht.

15 b) Wurden Kredite nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen?

Die Verbindlichkeiten zum 31.12.2019 für Investitionskredite haben sich auf 148.863.373,50 € (Vorjahr 134.937.718,16 €) erhöht.



Ansonsten hat der Fachbereich Finanzen zur Sicherstellung der Liquidität regelmäßig Liquiditätskredite revolving aufgenommen.

15 c) Gibt es ein aktives Zins- und Schuldenmanagement?

Ein aktives Zins- und Schuldenmanagement ist vorhanden. Es ist beim Fachbereich Finanzen angesiedelt. Das Verfahren ist durch die Dienstanweisung zum Zins und Schuldenmanagement geregelt (siehe auch Antworten Fragenkreis 9).

Fragenkreis 16: Liquidität

16 a) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet?

Ein funktionierendes Finanzmanagement ist vorhanden. Die tägliche Liquiditätskontrolle bzw. Bereitstellung von Liquidität wird in der Finanzbuchhaltung (Sachgebiet Tagesabschluss / Zahlungsabwicklung und –verfolgung) wahrgenommen.

Über eine elektronische Kontoauskunft der Geschäftsbanken werden regelmäßig die aktuellen Daten zu den Kontenständen abgerufen. Die elektronischen Kontoauszüge der verschiedenen Bankkonten bei Geschäftsbanken werden regelmäßig in das SAP-Finanzbuchhaltungssystem importiert und in weiten Teilen automatisiert verarbeitet, damit unverzüglich die Debitorenbuchhaltung die notwendige Zuordnung der Eingangszahlungen und Verbuchung durchführen kann. Unklare Zahlungseingänge werden zentral überwacht und deren ordnungsmäßige Verbuchung nachgehalten.

Die laufenden Zahlungsverpflichtungen der Stadt werden von der Finanzbuchhaltung (Sachgebiet Kreditorenbuchhaltung) bearbeitet, ermittelt und fristgerecht zur Auszahlung gebracht.

16 b) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Stadt Leverkusen betreibt ein Cash-Pooling mit dem SPL, KSL Klinikum gGmbH (Klinikum), Klinikum Service GmbH (KLS) und den TBL. Das Cash-Management ist Teil des Finanzmanagements. Im Rahmen dieses Cashpools stellen die Beteiligten sich gegenseitigen überschüssige Liquidität innerhalb des Konzerns Stadt Leverkusen zur Verfügung. Die Zinsabrechnung erfolgt manuell tageweise mit Hilfe einer Exceltabelle, die von allen Beteiligten autorisiert wird.

Insgesamt betrachtet hat die Stadt Leverkusen im Laufe des Haushaltsjahres 2019 den anderen Beteiligten (TBL, SPL, Klinikum, KLS und KSL) weitgehend entsprechende Liquidität bereitgestellt. Die eingeräumten Limitbeträge für die konzerninternen Kredite wurden in 2019 nicht überschritten.

Die entsprechenden konzerninternen Forderungen der Stadt gegenüber TBL, Klinikum, KLS, SPL und KSL werden im Jahresabschluss nachgewiesen, wobei sich zum 31.12.2019 eine Verbindlichkeit der Stadt Leverkusen mit ca. 0,5 Mio. €



gegenüber der Klinikum Service GmbH (KLS) ergeben hat (*maximale Kreditermächtigung der KLS i.V.m. dem Cash-Pooling maximal 2 Mio. €*):

| Forderungskonto | Forderungsbestand zum 31.12.2019 | Maximale Kreditermächtigung i.V.m. dem Cash-Pooling |
|-----------------------|----------------------------------|---|
| 166600 TBL | rund 3,8 Mio. € | 15,0 Mio. € |
| 166700 KSL | rund 4,8 Mio. € | 8,0 Mio. € |
| 166800 SPL | rund 5,4 Mio. € | 30,0 Mio. € |
| 166300 Klinikum gGmbH | rund 8,7 Mio. € | 9,9 Mio. € |
| Summe | rund 22,7 Mio. € | Summe: 62,9 Mio. € |

Die Finanzbuchhaltung wurde in 2019 unvermutet (§ 31 Abs. 5 KomHVO NRW) geprüft, wobei insgesamt die Zulässigkeit und beihilferechtlichen Aspekte des Cash-Pooling insgesamt nicht geprüft wurde. Über das Ergebnis dieser Prüfung wird der Rechnungsprüfungsausschuss informiert.

16 c) Musste die Verwaltung Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen und wie hat sich der Bestand dieser Kredite entwickelt?

Die Verwaltung musste auch im Jahr 2019 laufend Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen. Details zur Höhe für diese Kreditaufnahmen können dem Jahresabschluss 2019 sowie dem Fragenkreis 15, Antwort a) entnommen werden.

16 d) Wurde der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung unterjährig überschritten?

Der festgelegte Höchstbetrag für Liquiditätskredite nach § 5 der Haushaltssatzung zum Haushaltsjahr 2019 mit 400 Mio. € wurde unterjährig nicht überschritten.

Fragenkreis 17: Forderungsmanagement

17 a) Gibt es eine Dienstanweisung zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen und entspricht diese den Bedürfnissen der Verwaltung?

Es besteht eine Dienstanweisung über die Zuständigkeit bei Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen der Stadt Leverkusen. Die vorhandenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Verwaltung.

Optimierung des Forderungsmanagements

Die städtischen Forderungen werden vereinfacht (*unterschieden in drei Forderungskategorien*) im Finanzbuchhaltungssystem (*im Wesentlichen aufgrund des Zeitablaufs des Fälligkeitsdatums nach verschiedenen Altersstufen geschichtet, denen entsprechende Prozentsätze für die Wertberichtigung zugeordnet sind*) mit pauschalisierten Prozentsätzen in weiten Teilen automatisiert wertberichtigt.



Forderungen von Debitoren, für die ein Insolvenzverfahren bekannt ist, werden in voller Höhe wertberichtigt.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfungsprüfung muss das städtische Forderungsmanagement insgesamt optimiert werden, um bspw. eine realistische und nachvollziehbare Forderungsbewertung tatsächlich belegen zu können. Für diesen Zweck wird die Finanzbuchhaltung für künftige pauschalierte Wertberichtigungen gebeten, die angewandten Altersschichtungen bzw. die damit verbundenen pauschalen Wertberichtigungssätze nachvollziehbar zu überprüfen bzw. die tatsächliche wirtschaftliche Angemessenheit der Forderungsbewertung nachzuweisen.

Die Umsetzung der Änderungen mit dem 2. NKFVG (z.B. § 23 KomHVO NRW) hinsichtlich der umfassenden Verwaltungshelfertätigkeit des Fachbereichs Finanzen zugunsten der TBL im Bereich der Verarbeitung und Vereinnahmung der TBL-Gebühren wird im Rahmen der unvermuteten Prüfung der Finanzbuchhaltung in 2020 geprüft.

Fehlende Prüfbereitschaft der Verwaltung zu den kommunalen Forderungen im Verantwortungsbereich des Jobcenter AGL

Aus einer Prüfung im Bereich des Jobcenters AGL in 2016 wurde erstmals bekannt, dass der Inkassoservice der Bundesagentur für Arbeit kommunale Forderungen mit einem (saldierten) Wert von mehr als 5 Mio. € eigenständig verwaltet. In weiten Teilen handelt es sich um Forderungen aufgrund von Rückforderungs- bzw. Darlehnsansprüchen sowie vorrangigen Unterhaltsansprüchen, die dem kommunalen Träger des Jobcenters AGL zugeordnet wurden. Hinsichtlich der fehlenden Prüfbereitschaft zu diesen kommunalen Forderungen (bewertet mit saldiert ca. 7,7 Mio. €) wird auf Seite 27 des Prüfberichts zum Jahresabschluss 2019 verwiesen.

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass dieser Forderungen im Verantwortungsbereich der AGL gelten abweichende Regelungen.

17 b) Ist durch das bestehende Mahn- und Vollstreckungswesen sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Der Zahlungseingang der fälligen Forderungen wird regelmäßig von der Debitorenbuchhaltung überwacht. Fällige Forderungen werden regelmäßig von der Finanzbuchhaltung gemahnt.

Nach erfolgloser Mahnung werden die notwendigen Folgearbeiten (z.B. Veranlassung der zwangsweisen Einziehung) durch die Finanzbuchhaltung (Sachgebiet Vollstreckung) in einer eigenen Fachanwendung weiterbearbeitet und alle notwendigen Vollstreckungs- bzw. Beitreibungsmaßnahmen veranlasst. Ausgenommen hiervon sind in verschiedenen Ausnahmefällen Forderungen, bei denen von den zuständigen Fachbereichen die Anforderung gestellt wurde, diese nicht zu mahnen bzw. zu erinnern (z.B. Unterhaltsansprüche).



Fragenkreis 18: Vergaberegulungen

18 a) Gibt es eine Dienstanweisung zum Vergabewesen und entspricht diese den gesetzlichen Vorgaben?

In der Dienstanweisung für die Auftragsvergabe der Stadt Leverkusen und in den Vergaberichtlinien hat der Oberbürgermeister die Anwendung des Vergaberechts geregelt.

Aufgrund der Neufassung des gesamten Vergaberechts (insbesondere mit der Reform des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen [GWB] zum 19.04.2016) haben sich zahlreiche Rechtsgrundlagen im nationalen Vergaberecht geändert. Mit der Weiterentwicklung und Aktualisierung der Vergaberechtsbestimmungen durch das Land NRW in 2018 wurden die städtischen Vergaberegulungen umfassend überarbeitet.

18 b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Zins- und Schuldenmanagement

Der Handlungsrahmen für das Zins- und Schuldenmanagement sieht vor, dass der Abschluss von Kreditgeschäften wettbewerbsorientiert erfolgt.

Bei Vertragslaufzeiten von über einem Jahr sind schriftliche Anfragen bei mehreren Anbietern üblich. Die Angebote für kurzfristigen Kreditaufnahmen werden i.d.R. telefonisch abgefragt.

Inhouse-Beauftragungen innerhalb des Konzerns Stadt Leverkusen

Beauftragungen der Stadt Leverkusen gegenüber den verselbstständigten Aufgabenbereichen (§ 51 Abs. 1 KomHVO NRW), erfolgen zulässigerweise (siehe § 108 GWB) ohne Anwendung des Vergaberechts. Insofern werden für solche Geschäfte i.d.R. keine Konkurrenzangebote eingeholt.

Unter Bezug auf Ziff. 1.1 der aktuellen städtischen Dienstanweisung Auftragsvergabe muss die Verwaltung prüfen, „... ob die Lieferungen bzw. Leistungen im Inhouse-Geschäft wirtschaftlich erbracht werden können. ...“

Beauftragungen im Rahmen eines Inhouse-Verhältnisses gegenüber der ivl

Im Hinblick auf die Beschaffung und den regelmäßigen Betrieb von Hard- und Software beauftragt die Stadt Leverkusen in weiten Teilen erhebliche Finanzmittel (*häufig in Form von monatlichen „Mieten“ für die Nutzung von Hard- bzw. Software mit einer regelmäßigen Vertragslaufzeit von 36 bzw. 60 Monaten*) im Rahmen eines angegebenen Inhouse-Verhältnisses gegenüber der ivl GmbH (ivl).

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung kann unter den gegebenen Umständen die Wirtschaftlichkeit der angegebenen Preise zu Hard- und Softwaremieten (*größtenteils in Form von monatlichen Zahlungen, teilweise auch in*



Form von sogenannten Einmalzahlungen) oder anderer Dienstleistungen der ivl regelmäßig nicht prüfen.

Im Jahr 2007 wurde gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen mit der Anpassung des Gesellschaftsvertrages der ivl mitgeteilt, dass die Rechnungsprüfung bei Beauftragungen gegenüber der ivl nicht von einem zulässigen Inhouse-Verhältnis ausgeht. Die Verwaltung geht gegenüber der ivl von einem zulässigen Inhouse-Verhältnis aus.

Auch mit der umfassenden Reform des nationalen Vergaberechts in 2016 (z.B. umfassende Reform des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) insbesondere zu § 108 GWB n.F. mit erstmaligen nationalen Vergaberechtsregelungen zu Inhouse-Geschäften) hat sich diese Rechtsauffassung der Rechnungsprüfung nicht geändert.

Es handelt sich dabei um eine wesentliche Aufwandsposition der städtischen Ergebnisrechnung.

Beauftragungen im Rahmen eines Inhouse-Verhältnisses gegenüber den TBL

Die Stadt Leverkusen ist im Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen Trägerin der Straßenbaulast i.S.v. §§ 9 ff. Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW). Hinsichtlich des städtischen Straßenvermögens ist festzustellen, dass die Stadt Leverkusen (im Wesentlichen durch den Fachbereich Tiefbau) den städtischen Straßen- und Brückenneubau ausschließlich über die TBL abwickeln lässt.

Die TBL vergeben die an sich städtischen Vorhaben zum Neubau einer Straße oder einer Brücke im eigenen Namen. Der Verwaltungsrat der TBL trifft daher auch die formelle Vergabeentscheidung, obwohl die gesamte Finanzierung tatsächlich als auch wirtschaftlich betrachtet von der Stadt Leverkusen sichergestellt wird.

Dies kann nach Auffassung der Rechnungsprüfung einen Interessens- und Aufgabenkonflikt beinhalten, da der Verwaltungsrat der TBL satzungsgemäß (siehe § 6 Nr. 1 TBL-Satzung) die Geschäftsführung des Vorstandes der TBL zu überwachen hat. Als ein Kontroll- und Überwachungsorgan der TBL ist dieses Organ der TBL ausschließlich den Interessen der TBL verpflichtet; andererseits entscheidet dieses Gremium jedoch tatsächlich und auch abschließend über wesentliche Haushaltsmittel der Stadt Leverkusen.

Die später anfallenden Rechnungen zu den jeweiligen Lieferanten werden (i.d.R. durch den Fachbereich Tiefbau) aus städtischen Finanzmitteln von der städtischen Finanzbuchhaltung zur Zahlung gegenüber einem Auftragnehmer angewiesen, mit der Stadt – im Rahmen eines Vergabeverfahrens – keine Rechtsbeziehung eingegangen ist. Aufgrund des Vergabeverfahrens besteht lediglich eine Rechtsbeziehung zwischen den TBL und dem im Vergabeverfahren der TBL ausgewählten Bieter.



18 c) Gab es im Rahmen der Prüfung Anhaltspunkte, dass gegen bestehende Vergaberegulungen verstoßen wurde?

Im Haushaltsjahr wurden regelmäßig Vergabeprüfungen (siehe auch Seite 43 im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2019) durchgeführt, über dessen Prüfungsergebnisse der Rechnungsprüfungsausschuss regelmäßig informiert wird (siehe auch Antworten Fragenkreis 14 b); ansonsten wird auf die beschriebenen Prüfungseinschränkungen (siehe oben Antworten Fragenkreis 18 b) verwiesen.

Fragenkreis 19: Gebühren- und Beitragssatzungen

19 a) Wurden die Gebührenbedarfsberechnungen von der örtlichen Prüfung auf Plausibilität und Rechtmäßigkeit überprüft?

Der Aufgabenbereich wurde im Berichtszeitraum 2019 nicht geprüft.

19 b) Wurde in den gebührenrechnenden Bereichen eine Nachkalkulation durchgeführt, damit eventuelle Kostenüberdeckungen und –unterdeckungen festgestellt werden können?

Die Gebührenkalkulationen beispielsweise zu den „kostenrechnenden Einrichtungen“ werden in den folgenden Fachbereichen erstellt und verantwortet:

- Finanzen (Abfallbeseitigungsgebühren auf der Grundlage der LSP-Kalkulation im Bereich der AVEA),
- Feuerwehr (Rettungsdienstgebühren),
- Stadtgrün (Friedhofsgebühren)
- Soziales (Satzung über den Betrieb von Unterkünften für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, (Spät-) Aussiedlern und Obdachlosen und Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren)

Die bisherige Gebührenberechnung im Bereich „Wochenmärkte“ wurde mit der Übertragung der gesamten städtischen Wochenmärkte an „Deutsche Marktgilde e.G.“ (siehe Verlage 2017/1514) aufgegeben.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden mehrere Gebührensatzungen und Entgeltordnungen angepasst.

19 c) Werden die bestehenden Gebührensatzungen regelmäßig auf ihren Anpassungsbedarf hin untersucht?

Der Sachverhalt wurde im Berichtszeitraum von der Rechnungsprüfung nicht geprüft.

19 d) Gab es während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass gegen bestehende Gebührensatzungen verstoßen wurde oder diese nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen?

Im Rahmen der regelmäßigen Prüfungen wurde im Fachbereich Stadtgrün die Erhebung und Festsetzung der Friedhofsgebühren geprüft. Über das Ergebnis



wurde der Rechnungsprüfungsausschuss informiert. Ansonsten haben sich mit der Jahresabschlussprüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass gravierend gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen wurde.

Die Veranlagung der verschiedenen Gebühren wird in weiten Teilen durch geeignete Fachanwendungen in den zuständigen Fachbereichen der Stadt technisch unterstützt. Die Verbuchung der Gebührenforderungen erfolgt dabei überwiegend automatisiert über Schnittstellen im SAP-Finanzbuchhaltungssystem. Der rechtzeitige Zahlungseingang sowie die Zuordnung zu den gebuchten Gebührenforderungen wird anschließend von der Debitorenbuchhaltung überwacht.

19 e) Ist sichergestellt, dass alle Beiträge zeitnah und vollständig erhoben werden?

Aussagegemäß sind für fertig gestellte Erschließungsanlagen (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO NRW - siehe Seiten ... Jahresabschluss 2019) vom Fachbereich Tiefbau (Summe geschätzte Kosten: 5.133.800 €) für insgesamt 9 Maßnahmen noch offene Beiträge nach BauGB und KAG mit insgesamt 1.850.204,00 € zu erheben bzw. abrechnen.

Nicht erfasst in diesem Zusammenhang sind Erschließungsmaßnahmen, die z.B. im Form von Erschließungsverträgen durchgeführt werden.

Fragenkreis 20: Korruptionsprävention

20 a) Hat die Verwaltungsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Im Rahmen des Maßnahmenkataloges zur Verhütung von Korruption in der Verwaltung der Stadt Leverkusen (Maßnahmen Korruption) hat der Oberbürgermeister verschiedene Maßnahmenbereiche geregelt:

- Es wurden verschiedene verwaltungsbereichsübergreifende Maßnahmen mit dem Ziel der Korruptionsverhütung getroffen. Im Wesentlichen sind dies z.B. die regelmäßige Sensibilisierung der Mitarbeiter, die Benennung eines zentralen Ansprechpartners in Korruptionsfragen (aktuell dem Fachbereich Recht und Ordnung zugeordnet) oder die Schaffung konkreter Regelungen hinsichtlich der Annahme von Vorteilen.
- Jeder Verwaltungsbereich hat im Rahmen der verwaltungsbereichsspezifischen Maßnahmen z.B. ein schriftliches Konzept der organisationsbezogenen Präventionsmaßnahmen (z.B. Erstellung einer Schwachstellenanalyse) zu schaffen, damit – unter Beteiligung des zentralen Ansprechpartners in Korruptionsfragen – eine regelmäßige Überprüfung auf mögliche Lücken oder hinsichtlich des Umsetzungsgrades stattfindet.
- Hinsichtlich der Vergabewesens sowie der Umgang mit korruptionsbeteiligten Firmen wurden gesondert Maßnahmen getroffen.



20 b) Gibt es interne Regelungen zur Korruptionsprävention, z. B. Annahme von Geschenken?

Siehe Antworten Fragenkreis 20 a)

20 c) Gab es im abgelaufenen Jahr Fälle von Korruption, die zur Anzeige gebracht wurden?

Nach Darstellung der Zentrale Ansprechpartnerin in Korruptionsfragendes im Fachbereich Recht und Ordnung hat die Verwaltung in 2019 keine Korruptionsvorgänge zur Anzeige gebracht.

Fragenkreis 21: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

21 a) Hat die Verwaltungsleitung den Rat/ Kreistag unterjährig über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft informiert?

In „z.d.A. Rat“ sind die regelmäßigen Berichte der Mitglieder des Verwaltungsvorstandes über wesentliche Entwicklungen bzw. über Anfragen der Ratsfraktionen, Gruppen oder einzelner Ratsmitglieder sowie über Beschlusskontrollen dokumentiert. Der Stadtdirektor und Stadtkämmerer berichtete in der Vergangenheit regelmäßig mündlich im Finanz- und Rechtsausschuss über die Haushaltslage und den Stand der Liquiditätskredite.

Darüber hinaus werden dem Rat der Stadt oder dem Finanz- und Rechtsausschuss regelmäßig keine weiteren (formal geregelten oder vereinbarten) Informationen zur gesamten städtischen Haushaltswirtschaft gegeben. Es ist Verwaltungspraxis, dass der Stadtdirektor und Stadtkämmerer mündlich die Mitglieder des Finanz- und Rechtsausschusses über die aktuelle Finanzlage (z.B. Höhe der aktuellen „Kassenkredite“) der Stadt berichtet.

Hinsichtlich des Controlling wird auf den Fragenkreis 5 a) verwiesen.

21 b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gebietskörperschaft und in die wichtigsten Verwaltungsbereiche?

Die oben genannten Berichte im Finanz- und Rechtsausschuss vermitteln zum Berichtszeitpunkt grundsätzlich einen zutreffenden Einblick in ausgewählte Aspekte des Jahresabschlusses bzw. zu wesentlichen Sachverhalten (siehe auch z.B. Fragenkreis 14).

In den verschiedenen TOP-Verteiler-Mitteilungen wurde die Öffentlichkeit vom Oberbürgermeister anlassbezogen über wesentliche Sachverhalte informiert.

21 c) Wurde der Rat/ Kreistag über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der örtlichen Rechnungsprüfung liegen keine Erkenntnisse vor, dass der Rat der Stadt nicht angemessen über wesentliche Vorgänge informiert worden ist (*siehe*



auch § 1 Zuständigkeiten des Rates für bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung Zuständigkeitsordnung (ZustO) sowie Antworten Fragenkreis 14).

Fragenkreis 22: Ungewöhnliche Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage

22 a) Gibt es Auffälligkeiten bei den Kennzahlen (z. B. NKF-Kennzahlenset NRW) zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gebietskörperschaft?

Wesentliche Auffälligkeiten im Vergleich zum Vorjahr sind bei dem NKF-Kennzahlenset nicht erkennbar (siehe auch Anlage 14 – NKF-Kennzahlenset, Seiten 135 bis 138 Jahresabschluss 2019).

Aufgrund des erstmalig erzielten Jahresüberschusses ist es nachvollziehbar, dass sich im Vergleich zum Vorjahr verschiedene Kennzahlen positiv verändert haben.

Hinsichtlich der Eigenkapitalquote 1 ist die errechnete Kennzahl mit 18,11 % (Steigerung im Vergleich zum Vorjahr um 3,49%) noch unterhalb des Referenzwertes (30%) bzw. Durchschnittswertes (25,70%) nach dem NKF-Kennzahlenhandbuch des Ministeriums für Inneres und Kommunales

22 b) Wie haben sich die Kennzahlen im Zeitablauf entwickelt?

Im Lagebericht (Ziff. 2.1.2) wird die Entwicklung der NKF-Kennzahlen z.B. anhand der Entwicklung der Eigenkapitalquote 1 im Vergleich zum Vorjahreswert kurz dargestellt (siehe Seite 181 Jahresabschluss 2019).

Siehe auch Antwort Fragenkreis 22 a)

22 c) Wie sind die Kennzahlen im interkommunalen Vergleich zu beurteilen?

Aktuelle interkommunale Vergleichszahlen der gpaNRW für die kreisfreien Städte in NRW liegen bisher nicht vor. Insofern ist eine sinnvolle vergleichende Betrachtung oder weitergehende Analyse nicht möglich.

Fragenkreis 23: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

23 a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang ist nicht vorhanden. Die Stadt weist im Umlaufvermögen zum Verkauf anstehende Gebäude und Grundstücke mit einem Gesamtwert von ca. 1,3 Mio. € aus.

23 b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände der Anlagen im Bau (AiB) sind insbesondere in den letzten Jahresabschlüssen massiv gestiegen:



| Jahresabschluss | 31.12.2016 | 31.12.2017 | 31.12.2018 | 31.12.2019 |
|--------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Bestand AiB in Mio. € auf/abgerundet | 35,4 Mio. € | 39,5 Mio. € | 51,4 Mio. € | 85,3 Mio. € |
| ca. % Anteil am Sachanlagevermögen | 3,8 % | 4,2 % | 5,5 % | 8,7 % |

Mit der tatsächlichen Inbetriebnahme und der Aktivierung der AiB werden künftige Ergebnisrechnungen durch den damit verbundenen Aufwand für Abschreibung (AfA) belastet bzw. infolge der zeitgleichen Zuordnung eventuell erhaltener Zuwendungen bzw. Zuweisungen (*Sonderposten nach § 44 Abs. 2 KomHVO NRW*) durch die damit verbundenen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten entlastet.

Der Bestand an Instandhaltungsrückstellungen (siehe Anlage 11 – Übersicht der Instandhaltungsrückstellungen Seite 127 Jahresabschluss 2019 Band I) mit insgesamt ca. 19,1 Mio. € hat sich nur geringfügig verringert (Vorjahr ca. 22,6 Mio. €).

23 c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Bereich der städtischen Beteiligungen ist nach Einschätzung der Rechnungsprüfung bei der WGL von wesentlichen stillen Reserven auszugehen. Die Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL) weist zum 31.12.2019, wie in den vergangenen Jahren auch, einen wesentlichen Bilanzgewinn aus, der dem Eigenkapital zugeführt wird. Unter Bezug auf die im Rahmen der Eröffnungsbilanz gebildeten und unveränderten Bewertung dieser Finanzanlage ist davon auszugehen, dass alleine die positive Entwicklung des Eigenkapitals der WGL (ca. 120,5 Mio. € zum 31.12.2019 siehe Vorlage 2020/3699) in den letzten zehn Jahren (seit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008) auf die Bildung wesentlicher stiller Reserven hindeutet.

Weitere konkrete Anhaltspunkte zu wesentliche oder erhebliche Abweichungen der Bilanzwerte zu den Verkehrswerten haben sich mit der Prüfung nicht ergeben und wurden vom Fachbereich Finanzen nicht dokumentiert.

Fragenkreis 24: Finanzierung

24 a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Kapitalstruktur hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert.

Zur Finanzierung des langfristig gebundenen Vermögens (*Sachanlagevermögen mit ca. 970,7 Mio. € und der langfristigen Forderungen in Form von Ausleihungen mit ca. 93,3 Mio. €*) mit insgesamt ca. 1.064,0 Mio. € steht langfristig gebundenes Kapital (*Sonderposten mit ca. 276,1 Mio. €, längerfristigen Rückstellungen in Form von Pensionsrückstellungen mit ca. 401,2 Mio. € sowie Verbindlichkeiten*



aus Krediten für Investitionen mit ca. 148,9 Mio. €) mit insgesamt 826,2 Mio. € gegenüber.

Die Stadt Leverkusen ist zur Finanzierung von größeren Investitionsmaßnahmen zwingend auf Zuwendungen angewiesen.

Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf den Haushaltsplan 2019, Band 2, ab Seite 284 verwiesen.

24 b) Wie ist die Finanzlage der Gebietskörperschaft zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der bestehenden Kredite für Investitionen und zur Liquiditätssicherung?

Siehe Antwort Fragenkreis 15 a)

24 c) In welchem Umfang hat die Stadt Leverkusen²³ Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Stadt Leverkusen hat regelmäßig Finanz- und Fördermittel zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhalten.

Es ergaben sich aus der Prüfung keine Anhaltspunkte, dass die Verpflichtungen und Auflagen der Fördergeber nicht beachtet worden sind. Eine Ausnahme stellen hierbei möglicherweise die vorzeitig abgerufenen Fördermittel zu einzelnen Projekten dar, für die die Stadt Leverkusen aussagegemäß Rückstellungen mit insgesamt 896.000 € gebildet hat (siehe auch Anlage 19 – Rückstellungen gem. § 37 Abs. 5 und 6 KomHVO NRW).

Fragenkreis 25: Eigenkapitalausstattung

25 a) Besteht kurz- bis mittelfristig die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung?

Die Ergebnisrechnungen der Stadt Leverkusen weisen seit der Umstellung auf NKF (01.01.2008) bis zum Jahresabschluss 2017 durchgängig Jahresverluste aus.

Aufgrund des Überschusses in 2018 in Höhe von ca. 46,863 Mio. € konnte die Allgemeine Rücklage um diesen Betrag erhöht werden.

Die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung wird im zu prüfenden Jahresabschluss 2019 von der Verwaltung nicht gesehen, da mit dem geprüften Jahresabschluss 2019 ein Jahresüberschuss mit ca. 6,9 Mio. € ausgewiesen wird, der der Ausgleichsrücklage zugeführt werden soll. Für künftige Haushaltsjahre (z.B. 2020) wurden ebenfalls ein Jahresüberschuss geplant.

Es bleibt abzuwarten, in welcher Art und Weise die seit März 2020 eingetretene COVID-19-Pandemie künftige Haushaltsjahre beeinflusst.

²³ Im ursprünglichen Fragenkatalog IdR 720 bezieht sich die Fragestellung auf „Unternehmen“



Im Gegensatz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen steht die Stadt Leverkusen nicht latent unter dem Risiko einer Bestandsgefährdung. Zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit und stetigen Aufgabenerfüllung für alle Bürgerinnen und Bürger ist es erforderlich, die Risiken verantwortungsvoll zu überwachen bzw. zu steuern. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nach der Haushaltplanung die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung nicht absehbar.

Auf die Risiken einer bilanziellen Überschuldung hat die Stadt Leverkusen bereits vor Jahren mit der freiwilligen Aufnahme in den Stärkungspakt des Landes NRW reagiert und einen HSP aufgelegt (siehe auch Antwort Fragenkreis 13).

Fragenkreis 26: Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit

26 a) Haben die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen decken können?

Im Haushaltsjahr 2019 übersteigen die ordentlichen Erträge mit ca. 624,3 Mio. € in Summe die ordentlichen Aufwendungen in Höhe von ca. 615,9 Mio. € (Differenz + 8,4 Mio. €).

26 b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das positive Jahresergebnis 2019 wurde wesentlich durch die unerwartet hohen Gewerbesteuererträge mit ca. 128,5 Mio. € (Planwert 2019: ca. 95,2 Mio. €; Differenzbetrag: 33,3 Mio. €) geprägt.

26 c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen der Gebietskörperschaft und deren Eigengesellschaften bzw. Eigenbetrieben eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Aus dem letzten geprüften Gesamtabschluss 2014 ist bekannt, dass innerhalb des Konzerns Stadt Leverkusen verschiedene Leistungsbeziehungen untereinander bestehen. Die Prüfung der Angemessenheit der Leistungsbeziehungen war kein Prüfungsschwerpunkt im Gesamtabschluss 2014. Weitere Details können frühestens erst mit den späteren Prüfungen zu Gesamtabschlüssen geprüft werden.

Aussagegemäß wurden durch Betrauungsakte die WFL, das Klinikum und die JSL mit der Wahrnehmung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) betraut, um den Vorgaben des europäischen Beihilferechts gerecht zu werden. Hierzu wurde die z.B. die Möglichkeit eines beihilferechtskonformen Verlustausgleichs oder aber einer Bürgschaftsgewährung durch die Stadt geschaffen.

Die Jahresabschlussprüfer der betroffenen Gesellschaften treffen aussagegemäß in ihren Prüfungen zu den Jahresabschlüssen regelmäßig Prüfungsaussagen zur Beihilferechtskonformität. Eventuelle Fragestellungen in Verbindung mit der Beachtung des europäischen Beihilferechts nach § 107 des Vertrages über



die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden außerhalb der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 geprüft.

In 2020 hat der Gesetzgeber eine Verlängerung zur Inanspruchnahme der Option zu § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) geschaffen. Die Verwaltung beabsichtigt, diese Verlängerungsoption bis zum 31.12.2022 in Anspruch zu nehmen und bereitet eine Ratsentscheidung zum Sachverhalt vor. Gegenwärtig endet die Option zum 31.12.2020 (siehe Vorlage 2016/1245).

Vor dem Hintergrund der anstehenden Überprüfungen aller Leistungsbeziehungen i.A. der gesetzlichen Änderungen zu § 2b UStG (siehe oben Antworten Fragenkreis 7 a) ist davon auszugehen, dass die Verwaltung alle Leistungsbeziehungen und deren angemessene Abrechnung spätestens bis zum 31.12.2022 überprüft. Das Ergebnis dieser verwaltungsinternen Überprüfung durch den Fachbereich Finanzen wird abgewartet.

Fragenkreis 27: Strukturelles Defizit und seine Ursachen

27 a) Existiert ein strukturelles Defizit und was sind seine Ursachen?

Aufgrund der Jahresüberschüsse 2018 und 2019 kann aktuell von einem strukturellen Defizit nicht ausgegangen werden. Auf die bekannten Risiken wird hingewiesen.

Mit dem geprüften Jahresabschluss 2019 kann ein höherer Jahresüberschuss erzielt werden als ursprünglich geplant.

27 b) Welche Produktbereiche haben maßgeblich zum defizitären Ergebnis beigetragen?

Mit dem Jahresabschluss 2019 weist die Stadt Leverkusen ein in Planung und Rechnung ausgeglichen Haushalt aus.

Es ist festzustellen, dass verschiedene Produktbereiche stark defizitär sind (siehe *Teilergebnisrechnungen Band II zum Jahresabschluss 2019*). Im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellungen der Stadt Leverkusen haben die folgenden Produktgruppen (*absteigend sortiert*) zum Jahresfehlbetrag 2019 beigetragen:

| Produktgruppe | Fachbereich | Bezeichnung | Zuschussbetrag gerundet |
|---------------|-------------------|---|-------------------------|
| 0305 | Schulen | Bereitstellung schulischer Einrichtungen (siehe Seite 126/ 127 Band II) | ca. 66,0 Mio. € |
| 0515 | Soziales | Hilfen bei Einkommensdefiziten (siehe Seite 146 Band II) | ca. 44,5 Mio. € |
| 0615 | Kinder und Jugend | sonstige Hilfen junge Menschen (siehe Seite 164/165 Band II) | ca. 43,8 Mio. € |
| 0605 | Kinder und Jugend | Förderung Kinder in Einrichtungen (siehe Seite 162/163 Band II) | ca. 42,3 Mio. € |



Fragenkreis 28: Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

28 a) Sind langfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage erforderlich?

Die Finanz- und Ertragslage der Stadt Leverkusen erfordert weiterhin verschiedene Maßnahmen zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs, um dauerhaft eine Verbesserung der Finanz- und Ertragslage sicherzustellen. Im Haushaltssanierungsplan sind entsprechende Maßnahmen dargestellt.

28 b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage der Gebietskörperschaft zu verbessern?

Die Verwaltung hat in der Vergangenheit die Ertragslage durch die Anhebung Hebesätze Grundsteuer bzw. Gewerbesteuer verbessert.

Unter Bezug auf die Vorlage 2019/2991 ist geplant, dass im Rahmen Entwurf des Haushaltsplans für 2020 der Gewerbesteuerhebesatz bzw. den Hebesatz für die Grundsteuer gesenkt werden. Dieser Sachverhalt wurde mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

Leverkusen, den 26.08.2020

Guido Krämer

Leiter des Fachbereich Rechnungsprüfung
und Beratung (örtliche Rechnungsprüfung)



8.8 Korrekturbuchungen im Rahmen der Hauptprüfung

Mit der Prüfung der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung zum Jahresabschluss 2019 wurden von der Finanzbuchhaltung verschiedene Korrekturbuchungen vorgenommen, die zum geprüften Jahresabschluss 2019 führen.

Die vom Stadtkämmerer aufgestellte und vom Oberbürgermeister bestätigte Entwurfsfassung des Jahresabschlusses (§ 95 Abs. 5 GO NRW) wurde mit Vorlage 2020/3517 an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung überwiesen (§ 59 Abs. 3 GO NRW). Mit der Prüfung zum Jahresabschluss ergab sich die Notwendigkeit, verschiedene Umbuchungen bzw. Abschlussbuchungen für den geprüften Jahresabschluss 2019 vorzunehmen.

Umbuchungen mit Wirkung für die Ergebnisrechnung

Es wurden Umbuchungen in der Bilanz sowie der Ergebnisrechnung mit einem aufsummierten Buchungsvolumen von insgesamt 1.985,760,06 € (jeweils „Soll“ und „Haben“) erforderlich. Die Umbuchungen in der Ergebnisrechnung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

| Nr. | Ertrags- und Aufwandsarten | Entwurf Jahresabschluss 31.12.2019 | geprüfter Jahresabschluss 31.12.2019 | Veränderungen |
|-----------|---|--|--|----------------------|
| 01 | Steuern und ähnliche Abgaben | 294.987.338,32 | 294.987.338,32 | 0,00 |
| 02 | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 168.695.245,54 | 168.615.309,30 | -79.936,24 |
| 03 | + Sonstige Transfererträge | 5.643.053,03 | 5.643.053,03 | 0,00 |
| 04 | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 51.807.509,71 | 51.807.509,71 | 0,00 |
| 05 | + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 5.254.349,92 | 5.254.349,92 | 0,00 |
| 06 | + Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 64.825.401,47 | 64.825.401,47 | 0,00 |
| 07 | + Sonstige ordentliche Erträge | 32.185.262,16 | 32.201.488,25 | 16.226,09 |
| 08 | + Aktivierte Eigenleistungen | 985.958,60 | 985.958,60 | 0,00 |
| 09 | Bestandsveränderungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 10 | = Ordentliche Erträge | 624.384.118,75 | 624.320.408,60 | -63.710,15 |
| 11 | - Personalaufwendungen | 141.438.359,56 | 141.438.359,56 | 0,00 |
| 12 | - Versorgungsaufwendungen | 20.941.518,25 | 20.941.518,25 | 0,00 |
| 13 | - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 93.837.008,40 | 93.837.008,40 | 0,00 |
| 14 | - Bilanzielle Abschreibungen | 35.401.877,54 | 34.252.407,33 | -1.149.470,21 |
| 15 | - Transferaufwendungen | 211.168.838,21 | 211.168.838,21 | 0,00 |
| 16 | - Sonstige ordentliche Aufwendungen | 115.190.117,03 | 114.290.117,03 | -900.000,00 |
| 17 | = Ordentliche Aufwendungen | 617.977.718,99 | 615.928.248,78 | -2.049.470,21 |
| 18 | = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 und 17) | 6.406.399,76 | 8.392.159,82 | 1.985.760,06 |
| 19 | + Finanzerträge | 6.611.160,49 | 6.611.160,49 | 0,00 |
| 20 | - Finanzaufwendungen | 8.079.352,54 | 8.079.352,54 | 0,00 |
| 21 | = Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20) | -1.468.192,05 | -1.468.192,05 | 0,00 |
| 22 | = Ordentliches Ergebnis (Zeilen 18 und 21) | 4.938.207,71 | 6.923.967,77 | 1.985.760,06 |
| 23 | + Außerordentliche Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 24 | - Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 25 | = Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24) | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 26 | = Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25) | 4.938.207,71 | 6.923.967,77 | 1.985.760,06 |



9. Abkürzungsverzeichnis/ Glossar

| | |
|-------------------|--|
| Abs. | Absatz |
| a.F. | alte Fassung |
| AGL | Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen (Jobcenter AGL) |
| AiB | Anlagen im Bau |
| AO | Abgabenordnung |
| AVEA GmbH & Co.KG | Verwertungs-und Entsorgungsunternehmen |
| Bd. | Band |
| BGA | Betriebs-und Geschäftsausgaben |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| bspw. | beispielsweise |
| bzw. | beziehungsweise |
| ca. | circa |
| EigVO | Eigenbetriebsverordnung |
| EöB | Eröffnungsbilanz |
| EU | Europäische Union |
| EVL | Energieversorgung Leverkusen |
| FB | Fachbereich (der Stadt Leverkusen) |
| ff. | folgende |
| gem. | gemäß |
| GemHVO NRW | Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (<i>gültig bis 31.12.2018</i>) |
| ggf. | gegebenenfalls |
| GGs | Gemeinschaftsgrundschule |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GoB | Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung |
| GO NRW | Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen |
| GPA | Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen |
| GWG | geringwertiges Wirtschaftsgut |
| Handreichung | NKF in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen des MIK, 7. Auflage des MIK (Oktober 2016) |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HSP | Haushaltssanierungsplan |
| IDR | Institut für Rechnungsprüfer |
| IDW | Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. |
| IKS | Internes Kontrollsystem |
| inhärente Risiko | bezeichnet das Risiko, dass der vorliegende Jahresabschluss möglicherweise mit wesentlichen Fehlern behaftet ist |
| i.S.v. | im Sinne von |
| ivl | Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| IKS | Internes Kontrollsystem |
| JA | Jahresabschluss |
| JSL gGmbH | JOB Service Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH |
| KAG | Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen |
| KdU | Kosten der Unterkunft |

| | |
|------------|--|
| Kita | Kindertagesstätte |
| KomHVO NRW | Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (<i>gültig ab 01.01.2019</i>) |
| KSL | KulturStadt Leverkusen |
| KWS AG | neu: wupsi GmbH |
| LOB | leistungsorientierte Bezahlung |
| lt. | laut |
| MIK | Ministerium für Inneres und Kommunales NRW |
| Mio. | Millionen |
| nbso | neue bahnstadt opladen |
| NKF | Neues Kommunales Finanzmanagement |
| NKFWG | Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen kommunalen Finanzmanagement für Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen |
| 2. NKFWG | Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen kommunalen Finanzmanagement für Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen |
| Nr. | Nummer |
| NRW | Nordrhein-Westfalen |
| ÖPNV | öffentlicher Personennahverkehr |
| PPP | Public-Private-Partnership (öffentlich private Partnerschaft) |
| RdErl. | Runderlass |
| RMS | Risikomanagementsystem |
| RWE | Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG (börsennotierter Energieversorgungskonzern) |
| S. | Seite |
| SPL | Sportpark Leverkusen |
| TBL | Technische Betriebe der Stadt Leverkusen Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) |
| u.a. | unter anderem |
| VO | Verordnung |
| VOB | Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen |
| VV | Verwaltungsvorschriften |
| z.B. | Beispiel |
| Ziff. | Ziffer |